I. germ. 4
301
v(1

4° J. germ.
301 v/1

Sammlung

Z.C.

Catalog Nov. 00. Lit. 1.

KAMMER für HANDELSSACHEN
ZU
COBURG.

<36634216280017

<36634216280017

Bayer. Staatsbibliothek

II Exemplar.

Sammlung
der
Landesgesetze
und
Verordnungen
für
das Herzogthum Coburg

auf

den Zeitraum von 1800 bis 1826 und resp. weiter bis 1839. incl.

Bayerische Staatsbibliothek München

HERZOGL. SÄCHS. JUSTIZ-COLLEGIUM COBURG

Coburg, 1844.
In Commission bei J. D. Meusel und Sohn.

G. u. 2994

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Druck von Carl Fr. Pietz in Coburg.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna etc. etc.

haben schon längst das Bedürfniß einer möglichst vollständigen Sammlung aller für Unser Herzogthum Coburg von Zeit zu Zeit erschienenen Gesetze und Verordnungen gefühlt, und deshalb zur Bearbeitung einer solchen, dem Zweck entsprechenden, Gesetzsammlung bereits im Jahr 1837 eine Commission aus Mitgliedern Unserer hiesigen Landescollegien niedergesetzt.

Bevor jedoch diese Commission den desfallsigen Auftrag zu erfüllen im Stande gewesen ist, hat Uns der dermalige Stadtsyndicus und Hofadvocat August Rückert zu Neustadt, eine von ihm angelegte Sammlung der für Unser Herzogthum Coburg, nach seinen frühern und beziehungsweise jetzigen Umständen, vom 1sten Januar 1800 bis zum 31sten December 1839 erschienenen Gesetze und Verordnungen vorgelegt und sich zugleich erboten, dieselbe zum allgemeinen Besten Uns zum Druck und zur öffentlichen Bekanntmachung zu überlassen. Wir haben dieses Erbieten gern angenommen und, nachdem Wir die Sammlung durch Unsere, oben schon gedachte, Commission haben prüfen und mehrmals begutachten lassen, auch Unsere getreuen Stände sich nicht nur mit deren Annahme und Herausgabe einverstanden erklärt, sondern auch den dazu erforderlichen Kostenvorschuß bewilliget haben, diese Gesetzsammlung, nach sorgfältiger Revision und Vergleichung des Textes namentlich mit den

in den Regierungsblättern bis zum Jahre 1839 erschienenen Gesetzen und Verordnungen, zum Druck dergestalt befördern lassen, daß dieselbe in möglichst kurzer Zeit, jedoch nach und nach, Unsern getreuen Unterthanen überhaupt, und hauptsächlich allen Geschäftsmännern, denen solche besonders willkommen und gewissermaßen unentbehrlich seyn wird, um einen möglichst geringen Preis zugänglich seyn und geboten werden wird.

Indem Wir erwarten dürfen, daß die Nützlichkeit dieser Sammlung und deren öffentliche Bekanntmachung allgemeine Anerkennung finden wird, verordnen Wir zugleich, daß solche von jezt an, in angemessenen Zwischenräumen, durch eine gleiche Bekanntmachung der seit dem Jahr 1840 erschienenen und ferner erscheinenden Gesetze und Verordnungen regelmäßig fortgesezt werden soll, bemerken jedoch zugleich, daß dadurch die Verordnung vom 26sten July 1807, nach welcher alle ergehenden Gesetze und Verordnungen zunächst durch das hiesige Regierungsblatt bekannt gemacht und für hinlänglich publicirt erachtet werden sollen, sobald dasselbe auf gewöhnliche Weise ausgegeben und den einzelnen Gemeinden zugekommen ist, keine Abänderung erleidet, es dabei vielmehr auch ferner belassen wird.

Gotha, am 30sten Januar 1844.

Ernst,
Herzog z. S. C. G.

Lepel.

Gesetze und Verordnungen

in Betreff

der ständischen Verfassung

und

Publication der Gesetze.

Band I.

Nr. I.

Verordnung, das Regierungs- und Intelligenzblatt betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Die bisher zu Coburg und Saalfeld herausgegebenen Wochenblätter haben dem Zweck nicht entsprochen, welcher durch ein wohlgeordnetes und zweckmäßig bearbeitetes Provinzialblatt erreicht werden soll. Es ist nothwendig, daß jeder Unterthan der Herzoglichen Lande von den ergehenden Gesetzen und Verordnungen die leichteste und sicherste Kenntniß erhalte, und daß denjenigen, deren Bildung noch nicht so weit gediehen ist, um die Sprache der Gesetzgebung zu fassen, populäre Erläuterung über die stets gute und wohlthätige Absichten der Regierung gegeben werden. Ueberzeugung, welche einzig das Band zwischen Herrn und Unterthanen knüpfen muß, wird dann auch den schleichenden Tadel derjenigen in der Blöße darstellen, welche zur Befriedigung ihrer Privatabsichten die Zwecke der Gesetzgebung zu entstellen suchen.

Herzogliche Landes-Regierung beschließt daher:

§. 1.

Vom 1. August dieses Jahres hören alle bisherigen Wochenblätter in den Herzoglichen Landen auf. Nur dem Herausgeber des Saalfelder Wochenblatts ist gestattet, dasselbe noch bis zum Ende der zweiten Hälfte dieses Jahres fortzusetzen.

§. 2.

Es erscheint dagegen ein officielles Provinzialblatt unter dem Titel:

Herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeldisches Regierungs- und Intelligenzblatt.

§. 3.

Dieses Regierungsblatt wird unter der obern Leitung der Landes-Regierung herausgegeben.

§. 4.

Es enthält alle Landesherrlichen Verordnungen, Gesetze und allgemeine Aufträge, sowie die Verfügungen und Bekanntmachungen obrigkeitlicher Behörden.

§. 5.

In dasselbe werden nebst gemeinnützigen und belehrenden Aufsätzen, vorzüglich über die Gesetze und Landesverfassung, alle Gegenstände, jedoch nach einem geordneteren und weiteren Plane, aufgenommen, als dem die Wochenblätter bisher gewidmet waren.

§. 6.

Jede Landes-Gemeinde erhält ein Exemplar dieses Regierungs- und Intelligenzblattes unentgeldlich.

§. 7.

Den Justiz-Aemtern werden wöchentlich von der Herzoglichen Landes-Regierungs-Canzlei alle für die Gemeinden ihres Amtsbezirkes erforderliche Exemplarien zur unentgeldlichen Mittheilung an dieselben zugesendet.

§. 8.

Da in der Regel künftig von keiner allgemeinen Verordnung besondere Abdrücke gemacht werden, so sollen die obrigkeitlichen Behörden in Fällen, wo die Verordnungen angeheftet werden müssen, oder in mehreren Exemplarien nothwendig sind, dazu die Abschriften aus dem Regierungs- und Intelligenzblatte selbst machen lassen.

§. 9.

Wenn eine Verordnung oder Bekanntmachung in einen besonderen Act einschlägt, so ist demselben ein Blatt beizulegen, worauf bemerkt ist, in welchem Jahrgange und Stücke die Verordnung zu finden sei.

§. 10.

Sämmtliche Stücke des Regierungs- und Intelligenzblattes müssen nebst den Beilagen zusammengehalten, am Ende des Jahres vollständig gesammelt und gebunden in den Registraturen der obrigkeitlichen Behörden, sowie bei den Acten einer jeden Dorfgemeinde aufbewahrt werden.

§. 11.

Die Aemter haben den Schultheißen anzuzeigen, welche Verordnungen in dem Regierungsblatt von ihnen den Gemeinden verkündet werden sollen. Der Vollzug der Verkündigung wird von den Schultheißen auf dem betreffenden Regierungsblatte bemerkt. Wichtigere Verordnungen müssen ihnen in den Justiz-Aemtern erklärt werden.

§. 12.

Jedes Gemeindeglied ist berechtigt, gegen Empfangschein einzelne Blätter von dem Ortsvorstande zum lesen zu verlangen. Dagegen muß es, bei einem Verluste derselben, den halben Jahrgang auf eigene Kosten ersetzen.

§. 13.

Alle obrigkeitliche Bekanntmachungen, welcher Art sie sein mögen, müssen in das Regierungs- und Intelligenzblatt eingerückt, aber auch nur in den Fällen vergütet werden, wo sie Partheisachen oder das Interesse Einzelner betreffen.

Fordert die Nothwendigkeit, daß solche auch zur Kenntniß des auswärtigen Publicums gelangen, so ist dies, gemäß der schon vorhandenen früheren Befehle, durch die Einrückung in den allgemeinen Anzeiger der Deutschen, sowie in die allgemeine deutsche Justiz- und Polizeifama zu bewirken.

§. 14.

Die übrigen Einrichtungen des Regierungs- und Intelligenz-

blattes, insoweit sie das Publicum betreffen, wird die Redaction desselben durch eine eigene Ankündigung bekannt machen.

Coburg, den 26. Juli 1807.

Herzoglich Sächsische Landes-Regierung.

Arzberger.

Nr. II.

Verordnung,

die Circulation des Wochenblattes unter den Gemeindemitgliedern betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Mehrere Dorfsschultheißen haben, zuverlässigen Anzeigen nach, schon verschiedentlich ihren Gemeindegliedern, ohngeachtet deren ausdrücklichen Verlangens, die Mittheilung des Regierungs- und Intelligenzblattes verweigert. Da durch dieses Verfahren der Hauptzweck des Regierungs- und Intelligenzblattes, nehmlich die allgemeine Bekanntwerdung dessen Inhaltes durchaus gehemmt wird, so weiset Herzogliche Landes-Regierung sämmtliche Justiz-Aemter an, darauf zu sehen, daß die ihnen untergebenen Schultheißen die Regierungs- und Intelligenzblätter, jedesmal unter ihren sämmtlichen Gemeindegliedern circuliren lassen, und es einem jeden derselben zu jeder Zeit auf Verlangen zur Einsicht abgeben.

Coburg, den 5. Februar 1808.

Herzoglich Sächsische Landes-Regierung.

Hartleben.

Nr. III.

Verordnung,

die Bekanntmachung des Regierungsblattes auf dem Lande betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns durch die Bemerkung, daß der Inhalt der in dem hiesigen Regierungsblatte erschienenen Verordnungen und obrigkeitlichen Anzeigen nicht so allgemein auf dem Lande bekannt werde, als es sein sollte, bewogen, sämmtliche Dorfgemeinden in den hiesigen Landen an die pünktlichste Befolgung des bereits gegebenen Befehls, nach welchem die Ortsschultheißen das Regierungsblatt vor versammelter Gemeinde entweder Sonntags Nachmittags oder Abends vorzulesen haben, zu erinnern, und dabei zugleich festzusetzen, daß keine Entschuldigung des Nichtwissens der Verordnungen und Anzeigen, wenn dieselbe nicht durch besondere Gründe unterstützt und nachgewiesen ist, berücksichtiget werden soll. Indem Wir die genaueste Befolgung dieser Anordnung erwarten, geben Wir den Justiz-Aemtern zugleich auf, dieses Publicandum noch besonders durch Umläufe in allen Gemeinden zu publiciren.

Coburg, den 30. April 1811.

Herzoglich Sächsische Landes-Regierung.

Hofmann.

Trier.

Nr. IV.

Verordnung,

die Haltung des Regierungsblattes von den Parochieen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es ist zu bemerken gewesen, daß einige Parochieen der hiesigen Lande das Regierungsblatt, der bestehenden Anordnung zu-

wider, theils gar nicht halten, theils, nicht auf dem ordnungsmäßigen Wege, unmittelbar von dem Comtoir dieses Blattes beziehen. In dessen Folge sehen Wir Uns bewogen, hierdurch zu bestimmen, daß jeder Parochus in den gesammten Herzoglichen Landen von Anfang des Etatsjahres 1813 — 1814 an, das Regierungs- und Intelligenzblatt auf Kosten des Kirchenärariums unverweigerlich anzuschaffen, solches auf dem ordnungsmäßigen Weg bei dem Comtoir zu bestellen, die Pränumeration von halben zu halben Jahren gehörig einzusenden, und daß dieses geschehen, sich von seiner nächsten kirchlichen Behörde durch Vorzeigung der Quittungen nachzuweisen hat. Die Ephorieen haben keine Ausnahmen zu gestatten und nur denen hierinnen nachzusehen, welche sofort aus den Kirchrechnungen nachweisen können, daß das jährliche Einkommen der Kirchcasse ihrer Parochie so gering ist, daß davon in keinem Jahre die nothwendigsten Ausgaben ganz bestritten werden können, und daß das Fehlende auf keine andere Weise, als durch Beiträge der treffenden Gemeindeglieder zu erlangen ist, als in welchem Falle die Abgabe eines Freiexemplars vom Regierungsblatt verwilligt werden wird. Wir erwarten, daß die gesammten Geistlichen diese Anordnung pünktlich beobachten, und die Ephorieen darüber, daß dieses geschehe, wachen.

Coburg, den 14. Juni 1813.

Herzoglich Sächsisches Consistorium.
Gruner.

Habermann.

Nr. V.

Verordnung,

die Bildung der künftigen ständischen Verfassung betreffend.

Wir Ernst rc. rc.

Wir haben mit Unsern getreuen Unterthanen eine unglückliche Zeit überstanden, denn unglücklich muß wohl die Zeit ge-

nannt werden, in welcher eine fremde Macht alle Mittel anwandte, auch die deutschen Lande sich zu unterwerfen, an die Stelle der deutschen Sitten und Rechte die ihrigen zu setzen, und alles aufzulösen, was auf Wiedererweckung deutschen Sinnes und deutscher Verfassung hinzuwirken vermochte. Solche Zeiten prüfen; Wir können Unsern Unterthanen aber das Zeugniß nicht versagen, daß sie auch in diesen Zeiten an ihrer Treue und ihrem Vertrauen gegen Uns sich durch fremde Einflüsse nicht haben irre führen lassen. Wir selbst versuchten in jenen stürmischen Zeiten dasjenige zur Wohlfahrt Unserer Lande zu thun, was irgend noch möglich war. In dieser Hinsicht haben Wir Uns bemüht, den Lauf der Justiz, als die erste gerechte Forderung des Unterthan an seinen Fürsten, ungestört zu erhalten; um die Betriebsamkeit Unserer Unterthanen nicht durch Monopole zu hemmen, haben Wir diese aufgehoben; um den freien Verkehr möglichst zu unterstützen, haben Wir die Ausübung des Näherrechts für unstatthaft erklärt, und Unsern Vasallen, unter gewissen, in dem Mandat vom 11. December 1809 bestimmten, Bedingungen, die Versicherung ertheilt, daß Wir Uns stets geneigt finden lassen würden, das Lehn in freies Eigenthum zu verwandeln, das Gut von der Belehnung, wie auch vom Heimfallsrecht, zu befreien, und solchergestalt den Lehnsverband, zum Vortheil der Lehnsbesitzer, aufzulösen; in gleicher Hinsicht haben Wir die Vertheilung der Gemeindebesitzungen eingeführt, und dadurch die bessere Benutzung dieser Güter Unsern Unterthanen möglich gemacht. Als, durch den langwierigen Krieg und durch die gänzliche Umänderung der Staatsverhältnisse, die Bedürfnisse und Staatsausgaben größtentheils fortwährend vermehrt wurden, mußten Wir es als Pflicht ansehen, eine möglichst gleiche Vertheilung der Staatslasten herzustellen, und zu solchem Ende, da die steuerpflichtigen Unterthanen die Last allein zu tragen nicht ferner vermochten, auch die bisher unbesteuerten Grundeigenthümer in die Steuer zu legen; Wir haben aber auch dabei die Beruhigung genossen, daß von diesen die Nothwendigkeit dieser Verfügung nicht verkannt worden ist. Stets überzeugt, daß eine wohleingerichtete ständische Verfassung großem Vortheil einem Lande bringe, haben Wir selbst im Jahre 1808 den Versuch gemacht, solche wieder herzustellen; allein die immer aufs Neue ausbrechenden Kriege

gestatteten keine ruhige Berathung und Festsetzung wohlthätiger Verhältnisse.

Als aber endlich für Deutschland sich bessere Aussichten zeigten, als überall die Kräfte zur Rettung des deutschen Vaterlandes sich regten, glaubten Wir, daß es Unsere Pflicht sey, als deutscher Fürst an dem großen Bunde Theil zu nehmen. Unsere Unterthanen haben diese Gesinnungen mit Uns getheilt, und immer willig, theils persönlich, theils durch Kostenbeiträge für die große und heilige Sache zu wirken gesucht. Dieses Unser und der Unsrigen Bestreben ist der Aufmerksamkeit der hohen verbündeten Mächte nicht entgangen; und Wir haben darüber die unzweideutigsten Beweise erhalten. Von Unsern Nachkommen können Wir den Vorwurf nicht befürchten, als ob Wir und die Unsrigen in der Zeit das nicht gethan hätten, was in ihr geschehen mußte.

Nunmehr, da das düstere Gewölk verderblicher Kriege und nicht minder verderblicher politischer Meinungen sich verzogen, da der Friede bleibend zurückgekehrt, so kann dem Fürsten nichts angelegentlicher erscheinen, als seinem Lande eine solche Verfassung zu geben, welche Sicherheit des Eigenthums und vernünftige Freiheit im Handeln, Reden und Schreiben gewährt, und somit die Bande zwischen Fürsten und Unterthanen fester knüpft.

Die Bundesacte spricht im 13ten Artikel den allgemeinen Willen der Fürsten dahin aus, daß in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung stattfinden werde. Daher sind die näheren Grundsätze und Bestimmungen, auf welche die ständische Verfassung der deutschen Staaten im Allgemeinen errichtet werden soll, noch zu erwarten, damit das Besondere dem Allgemeinen nicht widerspreche, sondern überall, soweit es möglich ist, eine Gleichförmigkeit stattfinde. Indessen wollen Wir Uns dadurch nicht abhalten lassen, Unsern getreuen Unterthanen hierüber vorläufig Unsere Gesinnungen und Ansichten im Allgemeinen über diesen so wichtigen Gegenstand mitzutheilen. Wir haben nach der Zurückkunft in Unsere Lande eines Unserer ersten Geschäfte sein lassen, Uns das früher abgeforderte Gutachten Unserer Landes-Regierung zum Vortrag bringen zu lassen, und dieser Angelegenheit Unsere ganze Aufmerksamkeit zu widmen. Wir erklären daher Unsern Unterthanen, daß Wir eine ständische Verfassung

zu begründen, und zwar dergestalt besorgt sein werden, daß die Stände als Vertreter der sämmtlichen Unterthanen und als Bürgen der Aufrechthaltung der herzustellenden Verfassung angesehen und gehalten werden sollen. Bei diesem ehrenvollen und hochwichtigen Auftrag spricht sich von selbst aus, daß zu landschaftlichen Stellen nur die unzweideutigste Würdigkeit führen und gelangen kann. Da im Staate nicht Alle reden und nicht Alle rathen können über das, was dem Lande Noth ist, und über das beste Mittel, wie ihm zu helfen ist, wenn nicht Verwirrung statt Ordnung, leidenschaftlich aufgegriffene Ansicht statt reifer Ueberlegung Platz gewinnen soll; so wird eine sorgfältige Bestimmung hierbei nothwendig. Besitz des Grundeigenthums, Rechtlichkeit und Einsicht sind die Eigenschaften, die Anspruch auf Landstandschaft geben. Was, besonders in Ansehung des Grundeigenthums, die Rittergüter betrifft, auf welchen von alten Zeiten her die Landstandschaft geruhet, so sind Wir gemeinet, solchen Vorzug bei denselben zu belassen. Wir nehmen an, daß schon der Gedanke, daß auf einem solchen Gute von den Altvordern zum Besten des Vaterlandes gerathen worden ist, einen Reiz auf den Besitzer bringen muß, ferner nach bester Einsicht für das gemeine Wohl mitzuwirken. Und darum theilen Wir Unsere Stände in

geborne und gewählte.

Zu den erstern rechnen Wir diejenigen, welche mit einem Rittergute begabt sind, und überdies diejenigen Eigenschaften in sich vereinigen, die überhaupt zu der Würdigkeit eines Landstandes erforderlich sind. Gelangt ein solches Gut auf Frauen oder Unmündige, so wird die Landstandschaft durch dazu geeigenschaftete Vormünder und Bevollmächtigte ausgeübt.

Die gewählten Stände bestehen theils aus den Gliedern der Magistrate und Stadträthe, theils aus dem Bürger- und Bauernstand. Wer in diesen Ständen berechtigt ist, den Stellvertreter zu wählen, und wer zu diesem gewählt werden kann, darüber wird künftig die nähere Bestimmung erfolgen. Indessen muß in jeder Rücksicht ein Verhältniß zwischen den gebornen und gewählten Ständen stattfinden. Eben so zweckmäßig und nothwendig muß es erscheinen, daß nur Eine und nicht besondere Landschaften für Unsere verschiedenen Lande hergestellt werden. Es muß kein Theil von dem Gedanken beunruhigt werden, daß er

schwerere Lasten zu tragen habe, als der andere; das Einzelne und das Ganze müssen zusammengreifen; kein Theil darf dem andern fremd sein. Was die Rechte und Pflichten Unserer Landstände anbelangt, so setzen Wir verbindlich fest:

1) Allgemeine Gesetze, welche die Verfassung, die persönliche Freiheit und das Eigenthum betreffen, sollen den Ständen zum Gutachten mitgetheilt werden, und bevor dieses geschehen und die Erklärung der Stände, binnen der zu setzenden Zeit, eingegangen, keine verbindliche Kraft haben.

2) Die frühern, unter die obige Categorie gehörigen Gesetze, welche in der Zwischenzeit, wo die ständische Verfassung ruhete, ausgeflossen, und daher zur Berathung nicht mitgetheilt worden sind, sollen, wenn die Stände über dieselben hier und da Bedenken finden, und solche Uns anzeigen, in nochmalige Prüfung gezogen, und solche hiernach entweder abgeändert oder aufgehoben werden;

3) in gleicher Rücksicht können die Stände bei Uns die Beschwerden des Landes gegen Druck oder unerlaubte Eingriffe der Staatsdiener in die Rechte der Unterthanen anzeigen, wo wir alsdann die nöthigen Untersuchungen verfügen werden; sie können

4) ferner bei Uns Vorschläge übergeben, nach welchen auf die anzugebenden Thatsachen entweder alte Gesetze abzuschaffen oder neue Gesetze einzuführen sein möchten.

5) Ohne der Stände-Bewilligung sollen keine neuen Steuern ausgeschrieben werden; übrigens wollen Wir, daß bei der allgemeinen Steuerpflichtigkeit, und da Uns die Wohlfahrt des Adels und des Bürger- und Bauernstandes gleich nahe liegen muß, eine möglichst verhältnißmäßig gleichheitliche Vertheilung der Staatslasten beobachtet und hergestellt, und sonach kein Stand vor dem andern beschwert werde, welches bei dem gebietenden Drange der Umstände nicht immer zu bewirken möglich war.

6) Die Stände wählen sich einen Director, die Ausschußglieder, den Consulenten, Copisten und Cassirer, und suchen bei Uns die Bestätigung derselben.

7) Die Rechte, welche den Rittergutsbesitzern, den Patro-

natsherren u. s. w. als solchen zustehen, werden Wir, zur Aufhebung aller Willkür und möglichen Eingriffe, in besonderen Verordnungen bestimmen, und solche vor ihrer Bekanntmachung den Ständen zur Prüfung und Berathung mittheilen; dagegen

8) erwarten wir nun auch von den künftigen Vertretern Unserer Unterthanen, daß sie bemüht sein werden, Unsere wohlmeinenden Absichten zu unterstützen, um das gemeine Wohl immer mehr empor zu bringen und zu befestigen, die Abgaben nach verhältnißmäßiger Gleichheit zu tragen; aber die von allen zu entrichtenden Steuern und Abgaben als eine unverletzliche Sache anzusehen, die nicht zu etwas anders, als dazu, wozu sie von Uns und den Ständen bestimmt worden, verwendet werden darf. Deshalb wird eine genau unter der Aufsicht Unserer Landes-Regierung stehende Rechnungsverwaltung nothwendig.

Indem Wir nun auf solche Weise Unsern getreuen Unterthanen nicht nur die Zusicherung der Erlangung einer ständischen Verfassung, sondern zugleich auch die Grundlinien gegeben haben, nach welchen die künftige Verfassungsurkunde zu begreifen sein soll; so erklären Wir annoch weiter, daß Wir den vollständigen Entwurf sothaner Urkunde des nächsten einer eigenen Commission, welche Wir aus einigen Unserer Staatsdiener und aus einigen Unserer vormaligen Stände zusammensetzen werden, zur Prüfung übergeben werden. Sobald diese sich über die Grundsätze wird vereinigt haben, werden Wir, wegen der anzutretenden Wahlen und des sodann zu bestimmenden Landtages, das weiter Erforderliche zu erlassen unvergessen sein. Nur soll kein Theil vergessen, daß die Form das Geringere ist, und daß der gute Geist hineingelegt und damit das Ganze belebt werden muß.

Coburg zur Ehrenburg, den 16. März 1816.

Ernst, H. z. S. C. S.

Gruner.

Nr. VI.

Verordnung,

die ständische Verfassung betreffend.

Wir Ernst ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir im Jahre 1815 gemeinschaftlich mit allen deutschen Fürsten den freiwilligen Entschluß gefaßt, Unserm Staate eine ständische Verfassung zu geben: so haben Wir unterm 16. März 1816 Unsern getreuen Unterthanen nicht nur die Zusicherung einer solchen Verfassung erneuert, sondern auch die Umrisse derselben mitgetheilt.

In den vorhergegangenen stürmischen Zeiten hätte diesem wichtigen Gegenstande nicht die ihm gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werden können, ob Wir gleich mit Zufriedenheit daran erinnern dürfen, daß selbst damals von Uns und Unsern Unterthanen Alles geleistet wurde, was unter den obwaltenden Umständen für des Landes Wohlfahrt geschehen konnte. Nach Wiederherstellung und Befestigung des Friedens mußte der innere Zustand der deutschen Staaten, und die Regulirung der den landständischen Verfassungen zum Grunde liegenden Verhältnisse ein Hauptobject der Sorgfalt der deutschen Regenten werden. Der 13te Artikel der Bundesacte hat im Allgemeinen ausgesprochen, daß in allen deutschen Staaten ständische Verfassungen bestehen würden. Eine genauere Bestimmung dieses Artikels nach möglichst gleichförmigen Grundsätzen, insofern solche mit den frühern Verhältnissen und der dermaligen Lage der einzelnen Staaten vereinbar waren, schien Uns ein wesentliches Bedürfniß zu sein, und Wir hatten daher in Unserer Verordnung vom Jahre 1816 ausdrücklich bemerkt, daß eine solche nähere Bestimmung erwartet werden müsse, damit sie in den einzelnen Staaten zur Richtschnur dienen könne.

Dieser wichtige Gegenstand ist endlich, soweit als es mit gleichmäßiger Rücksicht auf das allgemeine Wohl Deutschlands und auf die Unabhängigkeit der einzelnen Staaten geschehen konnte, in den Conferenzen zu Carlsbad und Wien berichtigt worden.

Die Schlußacte der letztern bestimmt im 57ten und folgenden Artikeln die Grundsätze, nach welchen die ständischen Verfassungen in Deutschland gebildet sein sollen, und spricht den wahren Sinn und Character dieser Verfassungen aus.

Wir tragen nunmehr auch kein weiteres Bedenken, zur wirklichen Ausführung der ständischen Verfassung in Unserem Staate zu schreiten.

Wir haben die zu dem Ende nöthigen Vorarbeiten besorgen, den von Unserer Landes-Regierung verfertigten Entwurf sowohl Unsern Landes-Collegien als einigen der vormaligen Stände zur Begutachtung mittheilen, und die gesammten Resultate dieser Arbeiten Uns zur endlichen Entscheidung vorlegen lassen.

Es war Unsere alleinige Absicht, Unsern getreuen Unterthanen eine ständische Verfassung zu ertheilen, welche, ohne der Ausübung Unserer unverletzbaren Landesherrlichen Rechte Eintrag zu thun, den Zeitverhältnissen und der wahren Wohlfahrt Unserer Lande angemessen sei, und Wir glauben, diese Absicht erreicht zu haben.

Nur in wenigen Punkten sind die in der Verordnung vom Jahre 1816 aufgestellten Grundlagen abgeändert worden. Unser ganzes Bestreben aber ward dahin gerichtet, mit beständiger Rücksicht auf die in der Schlußacte der Wiener Conferenzen aufgestellten Bestimmungen, den Ständen ihren rechtmäßigen Antheil an der allgemeinen Gesetzgebung und an der Steuerverwilligung, sowie die Befugniß, den Wünschen oder Beschwerden des Landes zum Organ zu dienen, auf alle Weise zu sichern.

Die in Unsern Landen einzuführende Verfassung begreift, außer dem Grundgesetze selbst, noch drei specielle Verordnungen, wovon die eine die Wahlordnung, die andere die Landtagsordnung, die dritte das Verhältniß der Staatsdiener zum Gegenstande hat.

Indem Wir jetzt vorerst die Wahl- und Landtagsordnung hinausgeben, gedenken Wir den nach denselben versammelten Ständen das Grundgesetz und die Verordnung über das Verhältniß der Staatsdiener unverweilt vorlegen zu lassen. Wir werden angemessene Vorstellungen über etwaige erhebliche und gegründete Anstände dabei, die Uns auf dem vorgeschriebenen Wege in den ersten Tagen der ständischen Versammlung vorzu-

legen sind, willig annehmen und nach Befinden berücksichtigen. Wir hoffen und wünschen, daß Unsere getreuen Unterthanen darin einen neuen Beweis Unserer Liebe gegen sie, und Unsers steten Bemühens, an ihrem Glück und ihrer Zufriedenheit zu arbeiten, nicht verkennen, sondern mit Dank und Vertrauen erwiedern werden. Bei gegenseitigen redlichen Absichten wird die göttliche Vorsehung gewiß auch Uns, Unserm Herzoglichen Hause und Unsern sämmtlichen geliebten Unterthanen ihren Segen angedeihen lassen.

Um übrigens das Grundgesetz zur erwünschten Vollziehung zu bringen, und in Gemäßheit desselben, gedenken Wir den ersten Landtag am 1. März künftigen Jahres eintreten zu lassen, Unsere getreuen Stände um Uns zu versammeln, und mit ihnen gemeinschaftlich die für das Beste des Landes erforderlichen Maßregeln in ernste und gründliche Berathung zu nehmen.

Coburg zur Ehrenburg, den 30. October 1820.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S.

v. Gruner.

Nr. VII.

Verordnung,
die ständische Verfassung betreffend

Wir Ernst rc. rc.

haben, um die Art und Weise zu bestimmen, wie bei der Wahl Unserer getreuen Stände zu verfahren ist, Folgendes zu verordnen Uns bewogen gesehen:

§. 1.

Zur Theilnahme an der Ständewahl sind im Allgemeinen nur diejenigen Landes-Angehörigen männlichen Geschlechts und christlicher Religion berechtigt, welche das fünf und zwanzigste Lebensjahr erreicht haben, und im vollen Genusse des Staatsbürgerrechts sich befinden, auch die Ansässigkeit im Lande entwe-

der durch den Besitz besteuerter Objecte, oder durch die Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch ein öffentliches Amt erlangt haben, und welche niemals wegen eines Verbrechens, wenigstens nicht ohne nachher erfolgte gänzliche Lossprechung, in Untersuchung, oder wegen Schulden wenigstens nicht ohne völlige Befriedigung ihrer Gläubiger, in Concurs befangen waren.

§. 2.

An der Wahl der von den sämmtlichen Rittergutsbesitzern im Lande zu wählenden sechs*) Abgeordneten und eben so vielen Stellvertretern zur Ständeversammlung soll jeder Besitzer eines im Lande gelegenen Rittergutes, dem keines der allgemeinen Erfordernisse abgeht, ohne Rücksicht auf Stand, Dienstverhältnisse und Wohnort Theil nehmen, und mehrere Besitzer eines Rittergutes haben einen von ihnen zur Stimmführung zu bevollmächtigen, welcher zum Abgeordneten oder Stellvertreter allein wählbar ist. Eheweiber, welche ein Rittergut besitzen, können diese Theilnahme nur dann von ihrem Ehemann ausüben lassen, wenn aus der Ehe Kinder vorhanden sind, und dem Ehemann verbleibt diese Theilnahme auch nach dem Tode der Besitzerin so lange, als demselben vermöge der väterlichen Gewalt der Niesbrauch des von der Ehefrau den Kindern hinterlassenen Gutes zukommt.

§. 3.

In den Städten, von welchen jede der beiden Residenzen Coburg und Saalfeld**) einen Abgeordneten nebst Stellvertreter an der Stadtobrigkeit, und einen aus der Bürgerschaft, dann die Stadt Pößneck**) einen aus der Bürgerschaft, die übrigen Städte aber in Vereinigung mit den Dorfschaften zusammen sechs Abgeordnete und eben so viele Stellvertreter so zu wählen haben, daß auf jedes Amt mit Inbegriff der einbezirkten Städte ein Abgeordneter und Stellvertreter kommt, wird in der Regel zur Wahlberechtigung außer den allgemeinen Bedingnissen (§. 1.) das

*) Diese Zahl ist nach der Abtretung Saalfelds an Meiningen auf vier beschränkt worden.

**) Ist nach der Abtretung Saalfelds weggefallen.

erlangte Bürgerrecht verbunden mit wesentlicher Wohnung erfordert.

§. 4.

In den Dörfern ist auf gleiche Weise zur Theilnahme an den Wahlen das Nachbarrecht und der Besitz eines Hauses nöthig.

§. 5.

Bei der Theilnahme an der Ständewahl gilt durchgängig die Regel, daß die Wähler die Abzuordnenden aus ihrer Mitte wählen, und daß ein Wähler bei der Wahl der Mitglieder einer ständischen Versammlung nur einmal seine Stimme geben, und hierin niemals in doppelter oder mehrfacher Eigenschaft handeln kann.

§. 6.

Die allgemeinen Erfordernisse eines Mitgliedes der Ständeversammlung sind:

1) Bekenntniß zur christlichen Religion ohne Unterschied der Confession,
2) das Staatsbürgerrecht,
3) dreißigjähriges Alter,
4) Unbescholtenheit des Rufs, indem kein Mitglied der ständischen Versammlung wegen eines gesetzlich mit Criminalstrafe bedrohten Vergehens ohne unbedingt erfolgte Freisprechung in Untersuchung gekommen, oder auch ohne vollständige Befriedigung seiner Gläubiger im Concurs befangen gewesen sein darf. Endlich
5) kann ein Mitglied der Stände weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft, noch unter Privatdienstherrschaft stehen.

§. 7.

Nächstdem sollen die von der Klasse der Rittergutsbesitzer zu wählenden Stände Besitzer eines Rittergutes im eigenen Namen sein, und von mehreren Besitzern eines Rittergutes ist nur derjenige wählbar, der die den sämmtlichen Besitzern dieses Gutes zukommende Wahlberechtigung übt.

§. 8.

Die Abzuordnenden von den Städten und Dorfsgemeinden sollen entweder den Besitz eines im Lande belegenen schuldenfreien Vermögens von 5000 fl. rhn. oder ein unabhängiges reines Einkommen von jährlich 400 fl. rhn. nachweisen, oder eidlich versichern können.

§. 9.

Bei den Abgeordneten aus den Städten und Dörfern ist außer obigen Bedingungen noch wesentliche Wohnung im Lande erforderlich; bei den aus den Rittergutsbesitzern aber wird diese nur von vier derselben verlangt. Personen, welche in wirklichen Diensten eines andern Staates stehen, können ohne besondere Bewilligung des Landesherrn nicht zur Wahl gelangen.

§. 10.

Die Wahl der Ständemitglieder und eines Stellvertreters für jedes derselben, geschieht jedesmal vor Eröffnung eines neuen ordentlichen oder außerordentlichen Landtags auf vorgängige Anordnung des Landesherrn. Für die Rittergutsbesitzer und die Abgeordneten von den Städten Coburg, Saalfeld und Pößneck wird der Wahltag unmittelbar von der Landes-Regierung vier Wochen vorher im Regierungsblatt bekannt gemacht, und der zur Leitung des Wahlgeschäfts bestimmte Commissarius (§. 12.) benannt. Für die übrigen Stände erfolgt diese Bekanntmachung ebenfalls vier Wochen vorher durch öffentliche Anschläge an jedem Orte von den das Wahlgeschäft leitenden Behörden (§. 12.). Die ohne solche Bekanntmachung eigenmächtiger Weise vorgenommenen Wahlen sind ungültig und strafbar. Die Wahlen werden übrigens da, wo sie an einem Tage nicht beendigt werden können, jedesmal an den nächstfolgenden fortgesetzt und so ohne Unterbrechung vollendet.

§. 11.

In der Regel werden die Wahlversammlungen von den Rittergutsbesitzern in dem Regierungsgebäude zu Coburg, für die Abgeordneten aus den Städten Coburg, Saalfeld und Pößneck auf den dasigen Rathhäusern, und für die von den übrigen und den Dorfsgemeinden zu wählenden Stände in den Localen der

treffenden Justiz-Aemter gehalten. Die den Wahlact leitenden Behörden können jedoch nach Befinden auch ein anderes schickliches Locale dazu wählen, und haben den bestimmten Ort bei der Bekanntmachung des Wahltags jedesmal anzugeben.

§. 12.

Zur Leitung des Wahlgeschäfts wird sowohl für die Rittergutsbesitzer, als für die Stadtobrigkeiten und die Städte Coburg, Saalfeld und Pößneck ein besonderer Regierungs-Commissair ernannt, und die Wahlen der übrigen Stände sollen unter Aufsicht und Leitung der ersten Justizbeamten in ihren Amtsbezirken geschehen. Die leitenden Behörden erhalten übrigens für diese Arbeit keine Gebühren, sondern nur ihre gehabten Auslagen aus der Landeskasse ersetzt.

§. 13.

Vor jeder Wahlhandlung haben die leitenden Behörden sich vollständige Verzeichnisse der Wahlberechtigten ihres Bezirkes zu verschaffen, und diejenigen, welche bei dem Wahlact ohne die dazu erforderlichen Eigenschaften erscheinen, von der Theilnahme daran auszuschließen. Etwaige Beschwerden über eine solche Ausschließung und deshalbige Anträge auf Ehrenerklärung und Genugthuung können bei dem Justiz-Collegium zur rechtlichen Verhandlung und Entscheidung angebracht werden, doch kann dadurch der Wahlact selbst keine Störung erleiden.

§. 14.

Bei der Wahlversammlung muß wenigstens ein Drittheil der stimmberechtigten Einwohner des Wahlbezirks anwesend sein, außerdem wird eine anderweite Versammlung auf einen nahen Tag anberaumt, wo dann die Wahl der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter in jedem Falle vor sich geht.

§. 15.

Die Wahlberechtigten können bei der Abstimmung nur in eigener Person, nicht durch Bevollmächtigte handeln, und nicht sich selbst ihre Stimme geben.

§. 16.

Den Rittergutsbesitzern ist nachgelassen, ihre Abstimmung

in eigenhändig geschriebenen und mit ihrem vollen Namen unterzeichneten Wahlzetteln abzugeben. Die Anwesenden stimmen in der Ordnung ab, wie sie sich zum Wahltage angemeldet haben, und die Abwesenden haben ihre Abstimmung bis zum Wahltage einzusenden. Die Eröffnung der Wahlzettel geschieht in Gegenwart der Erschienenen, und die drei zunächst wohnenden Rittergutsbesitzer werden ausdrücklich dazu eingeladen. Jeder Rittergutsbesitzer hat übrigens seine Abstimmung auf sechs Abgeordnete und eben so viele Stellvertreter zu richten.

§. 17.

Die Wahlberechtigten der übrigen Stände haben ihre Abstimmung dem zur Leitung des Wahlgeschäfts Beauftragten mündlich und einzeln zu eröffnen, und dabei das im folgenden §. bemerkte Handgelöbniß zu leisten. Sie werden in den Städten viertelsweise und vom Lande nach Dorfschaften vorgenommen.

§. 18.

Jeder Wahlberechtigte betheuert vorher durch Handgelöbniß, daß er nach eigener Ueberzeugung für das Beste des Landes seine Stimme abgeben werde, und daß er hierzu weder Anleitung noch sonst etwas erhalten habe, oder annehmen werde. Sollten dennoch Empfehlungen oder Werbungen vorkommen, so wird die dadurch bewirkte Wahl ungültig, eine anderweite nöthig, und die Schuldigen verlieren mit Vorbehalt anderer gesetzlicher Strafe ihr Wahlrecht.

§. 19.

Bei der Wahl selbst entscheidet die absolute Stimmenmehrheit, und wenn der dadurch Erkohrne die Stelle entweder nicht annehmen oder doch derselben eine Zeit lang nicht vorstehen könnte, so tritt jedesmal derjenige als Stellvertreter an seiner Statt ein, der nach ihm die meisten Stimmen hatte. Sollten alle Stimmen auf eine Person gefallen sein, so wird der Stellvertreter besonders gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 20.

Ablehnen kann ein Gewählter die Stelle eines Abgeordneten

nur, wenn er Staatsdiener ist, oder wegen ärztlich bescheinigter Krankheit, oder wegen häuslicher Unentbehrlichkeit, die seine obrigkeitliche Behörde zu beglaubigen hat.

§. 21.

Ueber die Wahlhandlungen werden von den Commissarien entweder selbst, oder durch beizuziehende verpflichtete Secretarien, und bei den Justiz-Aemtern durch den zweiten Beamten, oder einen verpflichteten Actuar, ausführliche Protokolle mit genauer Bemerkung jedes Stimmenden und seiner Abstimmung aufgenommen, von den Commissarien und ersten Beamten unterschrieben, und nebst den Acten mit einem die Namen der Gewählten und deren Stellvertreter enthaltenden Bericht an die Landes-Regierung eingesendet.

§. 22.

Die Landes-Regierung prüft dann ohne Zeitverlust die sämmtlichen Wahlen, und sendet die Acten mit ihren gutachtlichen Anträgen berichtlich an das Landes-Ministerium ein.

§. 23.

Die hierauf eingehenden Resolutionen werden sowohl den leitenden Behörden als den genehmigten Gewählten und ihren Stellvertretern bekannt gemacht, und wegen der etwa erforderlichen neuen Wahlen wird das Nöthige angeordnet.

§. 24.

Abweisende Resolutionen werden jedesmal mit Gründen versehen; dem Nichtgenehmigten ist es aber noch verstattet, sich an die Ständeversammlung um Intercession bei dem Landesherrn zu wenden. Beim Zurückweisen eines Gewählten tritt der Stellvertreter, für diesen aber derjenige ein, der nach ihm die meisten Stimmen hat, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, erfolgt eine neue Wahl.

Coburg zur Ehrenburg, den 30. October 1820.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S.

v. Gruner.

Nr. VIII.

Verordnung,
die ständische Verfassung betreffend.

Wir Ernst rc. rc.

haben, um die Ordnung festzusetzen, in welcher Unsere getreuen Stände die ihnen obliegenden Geschäfte zu besorgen haben, folgendes anzuordnen beschlossen:

§. 1.

Zur Behandlung der den Ständen obliegenden Geschäfte sind die Landtage bestimmt. Auf diesen sind alle ständischen Angelegenheiten in der Regel von der Gesammtheit der Stände zu behandeln. Diejenigen, welche für besondere Commissionen oder den Landschaftsdirector allein gehören, sind unten angegeben.

§. 2.

Nach Beendigung der Wahlen erfolgt die Zusammenberufung der Stände von dem Regenten durch ein Rescript an die Landes-Regierung mit Bestimmung des Orts und der Zeit. Hierauf wird eine allgemeine Bekanntmachung im Regierungsblatt, und an jedes Ständemitglied ein besonderes Einberufungsschreiben erlassen.

§. 3.

Die Abgeordneten haben ihre Anwesenheit einer dazu ernannten Landesherrlichen Commission zu melden, oder bei derselben ihr Nichterscheinen schriftlich und zeitig zu entschuldigen, um deren Stellvertreter noch einberufen zu können. Wenn nicht wenigstens zwei Drittheile der Abgeordneten anwesend sind, kann weder der Landtag eröffnet, noch sonst eine vorbereitende ständische Verhandlung mit Gültigkeit vorgenommen werden.

§. 4.

Die Landesherrliche Commission versammelt dann zuvörderst an einem dazu bestimmten Tage die Abgeordneten, um die Wahl

eines Landschaftsdirectors und eines Secretairs, so wie eines Stellvertreters für den Landschaftsdirector und den Secretair, von der Ständeversammlung bewirken zu lassen. Die Wahl selbst geschieht durch geheimes Stimmgeben an die Commission nach der Ordnung des natürlichen Alters der einzelnen Abgeordneten.

§. 5.

Zu diesen Stellen ist jedes Mitglied der ständischen Versammlung, welches seine wesentliche Wohnung im Lande hat, wählbar. Um die zu diesen Wahlen nöthige unbedingte Stimmen-Mehrheit zu erlangen, kann zweimal abgestimmt werden; bei wieder vorkommender Stimmen-Gleichheit entscheidet das Loos.

§. 6.

Die geschehenen Wahlen werden dem Landesherrn von der Commission zur Bestätigung vorgetragen. Erfolgt diese nicht durchgängig, so wird wegen der Nichtgenehmigten zu einer anderweiten Wahl geschritten, die ebenfalls vorzutragen ist.

§. 7.

Nach eingegangener Landesherrlichen Bestätigung geschieht die Eröffnung der ständischen Versammlung, nachdem vorher der Landschaftsdirector, der Secretair und die Stellvertreter derselben von der Commission verpflichtet worden sind. In der Ständeversammlung sitzt der Landschaftsdirector oben an, und neben ihm zur linken Seite der Secretair und die Stellvertreter von beiden, die übrigen Stände aber nach der Ordnung ihres natürlichen Alters. Die Mitglieder des Landes-Ministeriums haben bei der Ständeversammlung freien Zutritt, außer bei Abstimmungen.

§. 8.

Der Landschaftsdirector hat zur Leitung der Geschäfte die Rechte und Obliegenheiten eines Collegial-Präsidenten. Er empfängt die Eingänge, bestimmt, eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Berathungen, verhütet alle Abschweifungen, und stellt die Gegenstände des Abstimmens in einzelnen zur unbedingten Bejahung und Verneinung geeigneten Fragen auf; er hand-

habt die Ordnung so wie die Gesetze des Anstandes, duldet keine Persönlichkeiten oder beleidigende Aeußerungen, und kann, Falls ein Mitglied seine Verweisung zur Ordnung unbefolgt läßt, die Sitzung alsbald schließen, und die Gesammtheit der Stände darf dann in der nächsten Sitzung Mißbilligung und im Wiederholungsfalle zeitige oder gänzliche Ausschließung aus der Stände-Versammlung erkennen. Der Landschaftsdirector erhält ferner die schriftlichen Anzeigen von dem Grund der Abwesenheit der im Orte sich befindenden Mitglieder, ertheilt den Anwesenden einen Urlaub bis zu vier Tagen, und bringt die Gesuche um einen längern oder um gänzlichen Abgang bei der Stände-Versammlung zum Vortrag, von welchem sodann auch höchsten Orts Anzeige zu machen ist.

§. 9.

Der Secretair führt die Protokolle in den allgemeinen Sitzungen, entwirft die schriftlichen Ausfertigungen und Beschlüsse, und sorgt für Ordnung der Canzlei, so wie für Aufbewahrung und Ordnung der Acten.

§. 10.

Zu Anfang der Sitzung wird das Protokoll der vorhergehenden, um es mit Einverständniß der Ständeversammlung zu fassen, durch den Secretair vorgelesen, und von dem Präsidenten und dem Secretair unterschrieben. Nach Bekanntmachung des Inhalts der Eingänge seit der letzten Sitzung wird zur Tagesordnung geschritten.

§. 11.

Zuerst sind nämlich die von dem Landesherrn den Ständen vorgelegten Anträge, und zwar in der Ordnung, wie sie gefasset und eingegangen sind, in Berathung zu ziehen. Die Mittheilung dieser Anträge geschieht schriftlich, entweder durch das Landes-Ministerium oder eine besondere Commission. Zur Beförderung des Ganges der Geschäfte können wichtige Angelegenheiten durch Mitglieder des Landes-Ministeriums oder besondere Commissionen in der Stände-Versammlung noch besonders mündlich erörtert und erläutert werden.

§. 12.

Wenn die vorhandenen Landesherrlichen Anträge durch Beschlüsse erledigt sind, dann werden diejenigen Gegenstände in der von dem Landschaftsdirector zu bestimmenden Ordnung vorgenommen, welche von den Mitgliedern der Stände-Versammlung in Antrag gebracht worden sind. Es steht nämlich jedem Mitgliede wie dem Landschaftsdirector frei, über irgend einen wichtigen Gegenstand, der nicht in den Landesherrlichen Anträgen enthalten ist, Vortrag zu thun, nachdem es seine Absicht dem Landschaftsdirector angezeigt und dieser einen Tag dazu bestimmt hat. Schriftliche oder mündliche Anträge von andern, als Mitgliedern der Stände, sind unzulässig. Auch sind schriftliche Verhandlungen der Stände mit andern Behörden oder Personen außer dem Landes-Ministerium nicht gestattet.

§. 13.

Zur Bearbeitung einzelner Gegenstände kann die Versammlung einige aus ihrer Mitte durch die Wahl nach relativer Mehrheit der Stimmen ernennen. Bei den Verhandlungen einer solchen Commission führt ein Mitglied das Protokoll, die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmen-Mehrheit gefaßt, und durch ein von der Commission selbst gewähltes Mitglied derselben entweder mündlich oder schriftlich in der ständischen Versammlung zum Vortrage gebracht. Bei der Berathung darüber hat jedes Mitglied der Commission seine Stimme so gut, wie die übrigen Stände.

§. 14.

Nur diejenigen, welche einen Antrag machen, oder den Beschluß einer Commission vorzutragen haben, sind zur Vorlesung schriftlicher Aufsätze berechtigt; den übrigen Mitgliedern ist es zwar freigestellt, ihre Meinungen über die vorgekommenen Berathungspunkte ausführlich zu äußern, sie haben sich aber auf mündliche Vorträge zu beschränken.

§. 15.

Findet der Landschaftsdirector die in Berathung gekommenen Gegenstände zur Fassung der nöthigen Beschlüsse genugsam vorbereitet, so hat er die ständischen Verhandlungen darüber

für geschlossen zu erklären, und einen Tag zur Abstimmung festzusetzen. Die Abstimmung erfolgt dann ohne weitere Erörterung. Jedes Mitglied stimmt auf die vorgelegten Fragen des Landschaftsdirectors (§. 8.) aufgerufen vom Jüngsten an nach der Reihe der Sitze, zuletzt der Secretair und der Landschaftsdirector, durch Ja oder Nein. Der Secretair bemerkt das Resultat der Abstimmung der Zahl nach, und der Landschaftsdirector spricht am Ende den Beschluß der Stände aus.

§. 16.

Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die absolute Mehrheit der Stimmen bei Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der ständischen Gesammtheit nöthig, und zu Abänderungen der ständischen Verfassung wird die Gleichstimmung von drei Viertheilen derselben erfordert. Tritt statt der absoluten Stimmen-Mehrheit im erstern Fall eine Gleichheit der Stimmen ein, und bleibt dieselbe auch nach nochmaliger Abstimmung, so entscheidet der Antrag der Regierung; bei andern Gegenständen die Meinung für die bestehende Einrichtung, und bei Beschwerden gegen Einzelne die ihnen günstigere Ansicht. Gegen einen auf die vorgedachte Weise gefaßten Beschluß findet durchaus keine weitere Einwendung statt.

§. 17.

Die Beschlüsse der Stände-Versammlung werden, mit der gehörigen Deutlichkeit und Bestimmtheit abgefaßt, unter der Aufschrift: Erklärungsschrift der getreuen Stände des Herzogthums Coburg-Saalfeld, vom Landschaftsdirector und Secretair unterschrieben, dem Landes-Ministerium übergeben, und von diesem werden die Resolutionen des Regenten den Ständen ebenfalls schriftlich eröffnet.

§. 18.

Mündliche Erklärungen der Stände über vorgekommene Berathungspunkte finden eben so wenig, als mündliche Anträge bei dem Regenten statt; auch ist zu Deputationen der Stände an den Landesherrn jedesmal eine vorher dazu eingeholte Erlaubniß nöthig.

§. 19.

Bei einem blos vertagten Landtage geschieht die Wiederzusammenberufung der Stände durch den Landschaftsdirector auf den Grund eines Landesherrlichen Rescripts, und die Geschäfte werden dann in derselben Ordnung wie sonst auf den Landtägen behandelt.

§. 20.

Die nicht am Orte der Stände=Versammlung wohnenden Mitglieder derselben erhalten auf Begehren aus der Landeskasse sowohl Vergütung der Reisekosten, als auch eine für alle ganz gleichmäßige tägliche Auslösung für die Zeit ihres Aufenthalts, deren Bestimmung demnächst erfolgen wird.

Coburg zur Ehrenburg, den 30. October 1820.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S.

v. Gruner.

Anmerk. 1. 5. 6. 7. 9. 11. 12. 22. 24. d. V.

Nr. IX.

Gesetz,

die ständische Verfassung betreffend.

Wir Ernst ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir die Wünsche Unserer getreuen Stände über die landständische Verfassung vernommen und in möglichster Berücksichtigung derselben Unsere Entschließung gefaßt haben, so sehen Wir Uns nunmehr bewogen, diese landständische Verfassung, verbunden mit den übrigen dahin gehörigen gesetzlichen Bestimmungen, in eine Urkunde zusammen zu fassen, und verordnen daher Folgendes als

die Verfassung des Herzogthums Coburg=Saalfeld.

Tit. I.

Von dem Herzogthum und dessen Regierung im Allgemeinen.

§. 1.

Das Herzogthum Coburg (Saalfeld, mit Einschluß des Amtes Themar*) bildet einen deutschen Bundesstaat.

§. 2.

Die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, sind ein Theil des Staatsrechts des Herzogthums, und haben in demselben, wenn sie vom Landesherrn verkündet worden sind, verbindliche Kraft.

§. 3.

Der Herzog ist, als Landesherr, das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie in den von ihm gegebenen, in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten, Bestimmungen aus. Die Person des Landesherrn ist heilig und unverletzlich.

§. 4.

Die Herzogliche Würde ist erblich in der directen leiblichen und gesetzmäßigen Nachkommenschaft des Herzogs nach dem Erstgeburtsrecht in männlicher Linie, so wie sich überhaupt die Erbfolge in dem Herzoglichen Hause nach der für dasselbe bestehenden Primogenitur-Constitution und nach den Verträgen in den Sächsischen Häusern richtet.

Tit. II.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Staatsbürger.

§. 5.

Der Genuß aller bürgerlichen Rechte steht nur Inländern zu.

*) Ist an S. Meiningen im Jahre 1826 abgetreten worden.

§. 6.

Das Recht eines Inländers (Indigenat) wird erworben:

a) durch die Geburt für denjenigen, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt Inländer waren;

b) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Inländer;

c) durch Verleihung eines Staatsamtes, oder Erwerbung von Grundeigenthum verbunden mit wesentlicher Wohnung im Lande;

d) durch besondere Aufnahme, welche entweder ausdrücklich oder auch durch zehnjährige Duldung geschieht.

§. 7.

Staatsbürger sind diejenigen volljährigen Inländer männlichen Geschlechts, welche den Huldigungseid geschworen haben.

§. 8.

Jede rechtskräftige Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe zieht den Verlust des Staatsbürgerrechts nach sich. Außerdem wird es verloren durch Auswanderung.

§. 9.

Die Ausübung des Staatsbürgerrechts wird gehindert:

a) durch Versetzung in den peinlichen Anklagestand, oder Verhängung der Specialinquisition;

b) durch das Entstehen eines gerichtlichen Concurs-Verfahrens über das Vermögen bis zur Befriedigung der Gläubiger;

c) während der Dauer einer Curatel;

d) für diejenigen, welche für die Bedienung der Person oder der Haushaltung von Andern Kost und Wohnung erhalten.

§. 10.

Alle Einwohner des Herzogthums Coburg-Saalfeld sind vor dem Gesetze gleich.

§. 11.

Die Geburt gewährt bei sonst gleichen Eigenschaften keinen Vorzug zur Erlangung irgend eines Staatsamtes.

§. 12.

Die Verschiedenheit der in dem Herzogthum anerkannten christlichen Confessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen und bürgerlichen Rechten zur Folge.

§. 13.

Den anerkannten christlichen Confessionen ist die gesetzmäßige freie und öffentliche Ausübung ihres Religions-Cultus gestattet.

§. 14.

Jedem Einwohner des Herzogthums Coburg wird der Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert; der Vorwand der Gewissensfreiheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um sich irgend einer nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen.

§. 15.

Die Freiheit der Person und des Eigenthums ist keiner andern Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetze bestimmen.

§. 16.

Jedem Einwohner steht das Recht der freien Auswanderung nach den Bestimmungen des Gesetzes zu.

§. 17.

Alle aus dem Lehensverband herrührende Frohnen sind ablösbar, so wie alle Feudallasten überhaupt, nach einem darüber des nächsten erfolgenden allgemeinen Gesetz.

§. 18.

Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entschädigung nach dem Gesetze in Anspruch genommen werden.

§. 19.

Jeder Staatsbürger, für welchen keine gesetzliche Ausnahme besteht, ist verpflichtet an der ordentlichen Kriegsdienstpflicht Antheil zu nehmen. Bei dem Aufrufe zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit entscheidet unter den Gleichverpflichteten das Loos,

nach den bestehenden Loosungslisten, mit Gestattung der Stellvertretung.

§. 20.

In außerordentlichen Nothfällen ist jeder Einwohner zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet, und kann für diesen Zweck zu den Waffen gerufen werden.

§. 21.

Das Materielle der Justiz-Ertheilung und das gerichtliche Verfahren innerhalb der Grenzen seiner gesetzlichen Competenz, Form und Wirksamkeit sind von dem Einflusse der Regierung ganz unabhängig, und es soll Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

§. 22.

Kein Einwohner des Herzogthums darf anders, als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen verhaftet oder bestraft werden. Keiner darf länger als vier und zwanzig Stunden über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen, und dem ordentlichen Richter soll, wenn die Verhaftung von einer andern Behörde geschehen ist, in möglichst kurzer Frist von dieser Verhaftung die erforderliche Nachricht gegeben werden.

§. 23.

Die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener werden in einem besondern Gesetze, welches einen Bestandtheil der Verfassungsurkunde bildet, ausführlich bestimmt werden.

§. 24.

Jedem steht die Wahl seines Berufs und Gewerbes nach eigener Neigung frei. Unter Beobachtung der hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienst bestehenden Gesetze ist es jedem überlassen, sich zu seiner Bestimmung im Inlande oder Auslande auszubilden.

Tit. III.

Von den Kirchen, den Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

§. 25.

Die innere Kirchenverfassung genießt auch den Schutz der politischen Verfassung.

§. 26.

Verordnungen der Kirchengewalt können ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Landesherrn weder verkündet noch vollzogen werden.

§. 27.

Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienstvergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 28.

Die Beschwerden über Mißbrauch der Amtsbefugnisse der Geistlichkeit können jederzeit bei der geordneten obern Landesstelle angebracht werden.

§. 29.

Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen der Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten, genießen des besondern Schutzes des Staats und können unter keiner Bedingung dem Staatsvermögen einverleibt werden.

§. 30.

Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, werden genau nach den darüber in den Stiftungsbriefen enthaltenen Verordnungen verwaltet. Ueber Abänderungen in der Verwaltung oder Verwendung, insoferne solche Abänderungen nach dem Sinne des Stifters zulässig sind, sollen die Stände vorher jedesmal mit ihrem Gutachten gehört werden.

Tit. IV.

Von den Gemeinden.

§. 31.

Die Angelegenheiten der Gemeinden sollen durch ein Gesetz geordnet werden, welches als Grundlage die eigene selbstständige Verwaltung des Vermögens unter der Oberaufsicht des Staats aussprechen wird.

§. 32.

Die Grundbestimmungen dieses Gesetzes werden einen Bestandtheil der Verfassung bilden.

§. 33.

Das Vermögen der Gemeinden kann unter keiner Voraussetzung dem Staatsvermögen einverleibt werden.

Tit. V.

Von den Landständen.

§. 34.

Für alle in dem Herzogthum Coburg-Saalfeld vereinte Landestheile soll von jetzt an eine Gesammtheit von Landständen bestehen, welche allen Theilen des Landes als einem Ganzen gemeinschaftlich ist.

§. 35.

Diese Gesammtheit von Landständen wird gebildet:

1) aus sechs Abgeordneten, welche die sämmtlichen Rittergutsbesitzer im Lande aus ihrer Mitte wählen, in der Art, daß drei aus dem Fürstenthum Coburg, zwei aus dem Fürstenthum Saalfeld und einer aus dem Amte Themar auf dem Landtage erscheinen;
2) aus zwei Abgeordneten der Stadt-Obrigkeiten zu Coburg und Saalfeld, von welchen jede einen aus ihrer Mitte, ferner
3) aus drei Abgeordneten der Städte Coburg, Saalfeld und Pößneck, von welchen jede einen aus ihren Bürgern zu wählen hat, und

4) aus sechs Abgeordneten der übrigen Städte und sämmtlichen Dorfsgemeinden, so daß aus jedem Amt mit Inbegriff der einbezirkten Städte einer der Eingesessenen gewählt wird.

§. 36.

Jeder Abgeordnete wird nur auf den Zeitraum vom Anfang einer ständischen Versammlung bis zur nächsten, mithin in der Regel auf 6 Jahre (§. 80) gewählt, und bleibt bei gleichen Eigenschaften von neuem wählbar. Findet sich der Landesherr veranlaßt, eine ständische Versammlung früher oder vor dem Schlusse ihrer Geschäfte aufzulösen, so erlöschen dadurch die bisherigen Wahlen und es tritt vor der Wiedereröffnung der neuen Stände-Versammlung, welche in diesem Falle binnen sechs Monaten geschehen soll, eine neue Ständewahl ein.

§. 37.

Jedes Stände-Mitglied ist als Abgeordneter nicht seines einzelnen Wahlbezirkes, sondern des ganzen Landes anzusehen. Es können daher weder einzelne derselben, noch mehrere zusammen, etwas in Landes-Angelegenheiten unter sich verhandeln, und so Anträge oder Beschwerden an den Regenten bringen, sondern alles muß von der Gesammtheit der Stände bei deren gesetzmäßigen Versammlung ausgehen, und jedes einzelne Mitglied derselben soll bei seiner Theilnahme an den ständischen Verhandlungen nach seiner eigenen Ueberzeugung stets das Wohl des Ganzen beabsichtigen, eben so wenig Instructionen oder Aufträge für seine Abstimmung von Andern annehmen, als sein Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben, wobei ihm jedoch unbenommen bleibt, Beschwerden einzelner Staatsbürger oder ganzer Gemeinden über Verletzung constitutioneller Rechte, in der Stände-Versammlung vorzutragen.

Vor Eröffnung der landständischen Versammlung hat jeder Deputirte folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Herzog, treue Beobachtung der „bestehenden Landes-Verfassung, Gehorsam den Landes-„Gesetzen, und in der Stände-Versammlung das allge-

„meine Wohl nach bester eigener Ueberzeugung zu be-
„rathen."

Die Stellvertreter sind, wenn sie im Laufe einer ständischen Versammlung einberufen werden, vor ihrer Theilnahme an den Berathungen auf gleiche Weise zu verpflichten.

§. 38.

Zur Theilnahme an der Ständewahl sind im Allgemeinen nur diejenigen Staatsbürger berechtigt, welche im vollen Genuß des Staatsbürgerrechts sich befinden, und welche niemals wegen eines mit peinlicher Strafe gesetzlich bedrohten Verbrechens, wenigstens nicht ohne nachher erfolgte gänzliche Lossprechung, in Untersuchung, oder wegen Schulden, wenigstens nicht ohne völlige Befriedigung ihrer Gläubiger, in Concurs befangen waren.

§. 39.

An der Wahl der von den Rittergutsbesitzern im Lande zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter zur Stände-Versammlung soll jeder Besitzer eines im Lande gelegenen Ritterguts, dem keines der allgemeinen Erfordernisse abgeht, ohne Rücksicht auf Stand, Dienstverhältnisse und Wohnort, Theil nehmen, und mehrere Besitzer eines Ritterguts haben einen von ihnen zur Stimmführung zu bevollmächtigen. Bei der Wahl zu Deputirten und Stellvertretern ist jedoch auch jeder der übrigen Mitbesitzer, in wiefern er sonst die gesetzlichen Eigenschaften hat, wählbar, nur mit der Beschränkung, daß aus den sämmtlichen Besitzern eines Ritterguts für einen und denselben Landtag nur Einer als Deputirter oder Stellvertreter erscheinen kann. Eheweiber, welche ein Rittergut besitzen, können diese Theilnahme von ihrem Ehemann ausüben lassen, und dem Ehemann verbleibt diese Theilnahme auch nach dem Tode der Besitzerin so lange, als demselben vermöge der väterlichen Gewalt der Nießbrauch des von der Ehefrau den Kindern hinterlassenen Gutes zukommt.

§. 40.

In den Städten wird in der Regel zur Wahlberechtigung außer den allgemeinen Bedingnissen (§. 38.) das erlangte Bürgerrecht, verbunden mit wesentlicher Wohnung, erfordert.

§. 41.

In den Dörfern ist auf gleiche Weise zur Theilnahme an den Wahlen das Nachbarrecht und der Besitz eines Hauses nöthig. Jedoch stimmen die Geistlichen auf dem Lande und die sonst daselbst sich befindenden Staatsdiener auch ohne diese Bedingung mit der Gemeinde ihres Orts.

§. 42.

Die Wahl der Abgeordneten für die Rittergutsbesitzer und Stadtobrigkeiten geschiehet unmittelbar durch die Wahlberechtigten aus der treffenden Classe selbst; die Wahl der übrigen Abgeordneten aber geschiehet durch Wahlmänner.

In den Städten wählt unter Leitung der Stadtobrigkeit jedes Viertel vier Wahlmänner, in den Amtsbezirken wählt unter Leitung einer Amtsperson jedes Dorf, welches unter 50 Häuser hat, einen Wahlmann; Dörfer von 50 — 74 Häusern wählen zwei, Dörfer von 75 — 99 Häusern wählen drei Wahlmänner und so weiter in dem Verhältniß zu 25 Häusern.

Die Wahlmänner in den Städten Coburg, Saalfeld und Pößneck wählen unter Leitung eines Regierungs-Commissairs die Abgeordneten aus der Bürgerschaft, und die Wahlmänner aus den Aemtern und einbezirkten Städten unter Aufsicht des treffenden Amtes aus dessen Bezirk die Deputirten und Stellvertreter.

§. 43.

Bei der Theilnahme an der Ständewahl gilt durchgängig die Regel, daß die Wähler und Wahlmänner die Abzuordnenden aus ihrer Wahlclasse wählen, und daß ein Wähler oder Wahlmann bei der Wahl der Mitglieder einer ständischen Versammlung nur einmal seine Stimme geben, und hierin niemals in doppelter oder mehrfacher Eigenschaft handeln kann.

§. 44.

Die allgemeinen Erfordernisse eines Wahlmannes und eines Mitgliedes der Stände-Versammlung sind:

1) Bekenntniß zur christlichen Religion, ohne Unterschied der Confession,

2) das Staatsbürgerrecht,
3) dreißigjähriges Alter,
4) Unbescholtenheit des Rufs, indem kein Mitglied der ständischen Versammlung wegen eines gesetzlich mit Criminalstrafe bedroheten Verbrechens ohne unbedingt erfolgte Freisprechung in Untersuchung gekommen, oder auch ohne vollständige Befriedigung seiner Gläubiger im Concurs befangen gewesen sein darf. Endlich
5) kann ein Mitglied der Stände weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft, noch unter Privatdienstherrschaft stehen.

§. 45.

Bei der Classe der Rittergutsbesitzer können auch die Väter, die den Nießbrauch an den Gütern ihrer Kinder haben, und die Ehemänner von Weibern, denen Rittergüter eigenthümlich zugehören, zu Abgeordneten bei der Stände-Versammlung gewählt werden. Gleiches gilt auch von dem, der sich nicht im alleinigen Besitz, sondern nur im Mitbesitz eines Ritterguts mit einem oder mehreren befindet.

§. 46.

Die Abzuordnenden von den Städten und Dorfsgemeinden sollen entweder den Besitz eines im Lande belegenen schuldenfreien Vermögens von 5000 Gulden rhn., oder ein unabhängiges reines Einkommen von jährlich 400 Gulden rhn. nachweisen, oder eidlich versichern können.

§. 47.

Bei den Abgeordneten aus den Städten und Dörfern ist nach obigen Bedingungen wesentliche Wohnung im Lande erforderlich; bei den aus den Rittergutsbesitzern aber wird diese ausnahmsweise nicht verlangt. Personen, welche in wirklichen Diensten eines andern Staates stehen, können ohne besondere Bewilligung des Landesherrn nicht zur Wahl gelangen.

§. 48.

Die Wahl der Ständemitglieder und eines Stellvertreters für jedes derselben geschiehet jedesmal vor Eröffnung eines neuen

Landtags auf vorgängige Anordnung des Landesherrn. Für die Rittergutsbesitzer und die Abgeordneten von den Städten Coburg, Saalfeld und Pößneck wird der Wahltag unmittelbar von der Landes-Regierung sechs Wochen vorher im Regierungsblatt bekannt gemacht, und der zur Leitung des Wahlgeschäfts bestimmte Commissarius (§. 52.) bekannt. Für die übrigen Stände erfolgt diese Bekanntmachung ebenfalls sechs Wochen vorher durch öffentliche Anschläge an jedem Orte von dem das Wahlgeschäft leitenden Behörden (§. 52.). Die ohne solche Bekanntmachung eigenmächtigerweise vorgenommenen Wahlen sind ungültig und strafbar. Die Wahlen werden übrigens da, wo sie an einem Tage nicht beendigt werden können, jedesmal an den nächstfolgenden fortgesetzt und so ohne Unterbrechung vollendet.

§. 49.

In der Regel werden die Wahlversammlungen von den Rittergutsbesitzern in dem Regierungsgebäude zu Coburg, für die Abgeordneten aus den Städten Coburg, Saalfeld und Pößneck auf den dasigen Rathhäusern, und für die von den übrigen und den Dorfsgemeinden zu wählenden Stände in den Localen der treffenden Justiz-Aemter gehalten. Die den Wahlact leitenden Behörden können jedoch nach Befinden auch ein anderes schickliches Locale dazu wählen, und haben den bestimmten Ort bei der Bekanntmachung des Wahltags jedesmal anzugeben.

§. 50.

Vor jeder Wahl der Wahlmänner haben die leitenden Behörden sich vollständige Verzeichnisse der Wahlberechtigten ihres Bezirkes zu verschaffen, und diejenigen, welche bei dem Wahlact ohne die dazu erforderlichen Eigenschaften erscheinen, von der Theilnahme daran auszuschließen.

Etwaige Beschwerden über eine solche Ausschließung und deshalbige Anträge auf Ehrenerklärung und Genugthuung können bei dem Justiz-Collegium zur rechtlichen Verhandlung und Entscheidung angebracht werden, doch kann dadurch der Wahlact selbst keine Störung erleiden.

§. 51.

Bei solchen Wahlversammlungen muß wenigstens ein Dritt-

theil der stimmberechtigten Einwohner des Wahlbezirks anwesend sein, außerdem wird eine anderweite Versammlung auf einen nahen Tag anberaumt, wo dann die Wahl der Wahlmänner in jedem Falle vor sich geht. Bei den Wahlen der Abgeordneten müssen sämmtliche Wahlmänner zugegen sein. Blos Krankheit entschuldigt die nicht persönliche Theilnahme und berechtiget einen solchen Wahlmann zur schriftlichen Einsendung seiner Stimme, wobei die unten §. 57. folgenden Bestimmungen zu beachten sind.

§. 52.

Zur Leitung der Wahl der Abgeordneten wird sowohl für die Rittergutsbesitzer, als für die Stadtobrigkeiten und die Städte Coburg, Saalfeld und Pößneck ein besonderer Regierungs-Commissair ernannt, und die Wahlen der übrigen Stände sollen unter Aufsicht und Leitung der ersten Justiz-Beamten in ihren Amtsbezirken geschehen. Die leitenden Behörden erhalten übrigens für diese Arbeit keine Gebühren, sondern nur ihre gehabten Auslagen aus der Landescasse ersetzt.

§. 53.

Die Wahlberechtigten können bei der Abstimmung nur in eigener Person, nicht durch Bevollmächtigte handeln, und nicht sich selbst ihre Stimme geben.

§. 54.

Den Rittergutsbesitzern ist nachgelassen, ihre Abstimmung in eigenhändig geschriebenen und mit ihren vollen Namen unterzeichneten Wahlzetteln abzugeben. Die Anwesenden stimmen in der Ordnung ab, wie sie sich zum Wahltage angemeldet haben, und die Abwesenden haben ihre Abstimmung bis zum Wahltage einzusenden. Die Eröffnung der Wahlzettel geschiehet in Gegenwart der Erschienenen, und die drei zunächst wohnenden Rittergutsbesitzer werden ausdrücklich dazu eingeladen. Jeder Rittergutsbesitzer hat übrigens seine Abstimmung in Gemäßheit des §. 57. einzurichten.

§. 55.

Die Wahlberechtigten der übrigen Stände haben ihre Abstimmung dem zur Leitung des Wahlgeschäftes Beauftragten mündlich und einzeln zu eröffnen.

§. 56.

Jeder Wahlberechtigte leistet vorher das Handgelöbniß, daß er nach inniger Ueberzeugung für das Beste des Landes seine Stimme abgeben werde, und daß er hierzu weder überredet worden, noch sonst etwas erhalten habe, oder annehmen werde. Sollten dennoch Empfehlungen oder Werbungen vorkommen, so wird die dadurch bewirkte Wahl ungültig, eine anderweite nöthig und die Schuldigen verlieren mit Vorbehalt anderer gesetzlicher Strafe ihr Wahlrecht.

§. 57.

Bei der Wahl der Abzuordnenden und Stellvertreter selbst werden sowohl bei derjenigen, die unmittelbar durch die Wahlberechtigten geschiehet, als bei der Wahl, die durch Wahlmänner vollzogen wird, von jedem Wählenden für die doppelte Zahl der Abzuordnenden, Candidaten namhaft gemacht, und wenn dieses geschehen ist, durch die das Wahlgeschäft leitende Behörde die Namen in Ordnung so zusammengestellt, daß derjenige, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, als erwählter Deputirter für die Stände-Versammlung und so nach Mehrheit der Stimmen die übrigen als Stellvertreter angesehen werden. Träfe es sich jedoch, daß die Wählenden oder Wahlmänner auf gleiche Personen gefallen sein sollten, so geht derjenige als Deputirter oder Stellvertreter dem andern vor, der vor dem andern namhaft gemacht worden ist; wäre aber auch die Ordnungszahl, in der die Candidaten namhaft gemacht wurden, gleich; so entscheidet das Loos. Sollten alle Stimmen eine Person treffen, so wird der Stellvertreter besonders gewählt.

§. 58.

Ablehnen kann ein Gewählter die Stelle eines Abgeordneten nur, wenn er Staatsdiener ist, oder wegen ärztlich bescheinigter Krankheit, oder wegen häuslicher Unentbehrlichkeit, die seine obrigkeitliche Behörde zu beglaubigen hat.

§. 59.

Ueber die Wahlhandlungen werden von den Commissarien entweder selbst, oder durch beizuziehende verpflichtete Secretarien, und bei den Justiz-Aemtern durch den zweiten Beamten, oder

einen verpflichteten Actuar, ausführliche Protocolle mit genauer Bemerkung jedes Stimmenden und seiner Abstimmung aufgenommen, von den Commissarien und ersten Beamten unterschrieben, und nebst den Acten mit einem die Namen der Gewählten und deren Stellvertreter enthaltenden Bericht an die Landes-Regierung eingesendet.

§. 60.

Die Landes-Regierung prüft dann ohne Zeitverlust die sämmtlichen Wahlen und sendet die Acten mit ihren gutachtlichen Anträgen berichtlich an das Landes-Ministerium ein.

§. 61.

Die hierauf eingehenden Resolutionen werden sowohl den leitenden Behörden, als den genehmigten Gewählten und ihren Stellvertretern bekannt gemacht, und wegen der etwa erforderlichen neuen Wahlen wird das Nöthige angeordnet.

§. 62.

Abweisende Resolutionen werden jedesmal mit Gründen versehen, dem Nichtgenehmigten aber ist es noch verstattet, sich an die Stände-Versammlung und Intercession bei dem Landesherrn zu wenden. Beim Zurückweisen eines Gewählten tritt der Stellvertreter, für diesen aber derjenige ein, der nach ihm die meisten Stimmen hat, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, erfolgt eine neue Wahl.

Tit. VI.

Von den Befugnissen der Landstände.

§. 63.

Die Stände sind befugt, sich mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche im Nachfolgenden zu ihrem Wirkungskreis angewiesen sind, und welche sich

a) auf die Gesetzgebung,
b) auf die Finanz-Verwaltung und auf Erhaltung des Landes- und Domanial-Eigenthums, und
c) auf gemeinschaftliche Anträge und Beschwerden beziehen, und in folgenden näher angegeben sind.

§. 64.

Neue Gesetze, welche die eigentliche Landes = Verfassung, das heißt, die Bestimmung der gegenseitigen Rechte des Regenten und der Stände betreffen, so wie Abänderungen und Erklärungen der hierunter bestehenden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Zustimmung der Stände.

§. 65.

Ohne Beirath und Zustimmung der Stände können Gesetze, welche die persönliche Freiheit und das Eigenthum betreffen, nicht gegeben, abgeändert oder aufgehoben werden. Wenn die Versammlung gegen einen Vorschlag stimmt, so bleibt er bis zum nächsten Landtag ausgesetzt. Dagegen können einzelne Verfügungen in dringenden Fällen, so wie diejenigen besondern Anordnungen ohne Beirath der Stände getroffen werden, welche sich auf einzelne Fälle, Gemeinheiten, Vereine und Personen, oder auf vorübergehende Ereignisse beziehen, jedoch gelten diese Verfügungen nur für den besondern dringenden oder einzelnen Fall, und können nicht zur Consequenz als Gesetz gezogen werden.

§. 66.

Der Regent ist befugt, ohne ständische Mitwirkung die zur Vorbereitung, Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus den Landesherrlichen Rechten fließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen, und überhaupt in allen Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren. Auch bleiben die Landesherrlichen Rechte hinsichtlich der Privilegien, Dispensationen und Abolitionen durchgängig unbeschränkt.

§. 67.

Gesetzesentwürfe können nur vom Landesherrn an die Stände, nicht von den Ständen an den Landesherrn gebracht werden. Die Stände können aber auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden antragen, und solches zur weitern höchsten Entschließung des Landesherrn anheimstellen.

§. 68.

In Ansehung des Finanzwesens steht den Ständen die Steuer-Verwilligung und bei der Verwaltung der Landescasse unter der Aufsicht des Regenten folgende Concurrenz zu:

1) wird der Etat der Landescasse mit Zustimmung der Stände hergestellt;

2) sind die Stände berechtigt, zu verlangen und darüber zu wachen, daß der immer von einem Landtage zum andern geltende, für diese Finanzperiode vom Landesherrn als Gesetz ausgesprochene Etat pünktlich beobachtet werde, und für diese pünktliche Beobachtung sind die obern Landes-Administrations-Behörden verantwortlich;

3) haben die Stände zu allen über den Etat gehenden und außerordentlichen Ausgaben ihre besondere Zustimmung zu ertheilen;

4) werden den Ständen die Cassenrapporte mitgetheilt;

5) haben die Stände das Recht, bei der Landes-Regierung auf Cassenstürze mündlich oder schriftlich anzutragen, und die Landes-Regierung hat diesen Anträgen alsbald zu willfahren; auch ist bei diesen Cassenstürzen stets ein Mitglied der Stände zuzuziehen, und auf dessen Anträge dabei Rücksicht zu nehmen;

6) haben die Stände die Abnahme, Prüfung und Justificatur der Landescasse-Rechnungen gemeinschaftlich mit der Landes-Regierung zu besorgen, und

7) zur Besetzung der Landescassirerstelle dem Landesherrn geeignete Personen zur Auswahl und Ernennung vorzuschlagen.

§. 69.

Die Stände sind ferner befugt, von dem Ministerium alle Subsidien zu verlangen, welche zu obigen Geschäften, insbesondere aber zur Prüfung der Etats und Rechnungen, so wie zur Uebersicht der Verwendung ihrer Verwilligung und endlich zur Beurtheilung derjenigen Mittel erforderlich sind, durch welche die Staatsbedürfnisse gedeckt werden sollen.

§. 70.

Zur Landescasse sollen nicht nur die mit Bewilligung der Stände fortbestehenden directen und indirecten Steuern, so wie alle noch künftig von den Ständen zur Deckung der Landesbedürfnisse verwilligt werdende Abgaben, sondern auch das Einkommen aus den Regalien und alle aus Uebung der Landesherrlichen Gewalt entspringenden Gefälle, nicht minder der gesammte Ertrag der Chaussee- und Weggelder aller Art, so wie alle zum Behuf des Militairs und in Beziehung auf solches von den Unterthanen erfolgende Leistungen und die von Hintersassen zu zahlenden Schutzgelder fließen. Ueber diese der Landescasse zu überweisenden Fonds, so wie über die Errichtung einer Schuldentilgungscasse, wird eine besondere Bestimmung durch Etats getroffen werden, welche nach erfolgter Uebereinkunft als ein integrirender Theil der Verfassung anzusehen ist.

§. 71.

Dagegen soll die Landescasse die sämmtlichen Kosten der Staatsverwaltung, die Unterhaltung der dem Staatsdienst gewidmeten öffentlichen Gebäude, des Militairs, den Aufwand für Landesbehörden, Kirchen und Schulen, für Chausseen und Wege und überhaupt für alles, was zur Erhaltung und Förderung des gemeinen Wesens durch allgemeine Landesanstalten erforderlich ist, bestreiten.

Die Ueberschüsse sind nach Bestreitung der Zinsen zunächst zu dem Schuldentilgungsfonds, so wie auch zur Erhöhung des Fonds der Diener-Pensionen zu verwenden, und in wie fern die zunächst auf die Domainen radicirten Bedürfnisse des Herzoglichen Hauses und Hofs nicht aus den Domanial-Einkünften so vollständig, als die Würde des Landesherrn erfordert, bestritten werden können, treten Zuschüsse zu den Kosten des Hofstaats aus der Landescasse zur Hauptdomainencasse ein.

§. 72.

Die Steuern sind nur zur Bestreitung der Landesbedürfnisse bestimmt, zu welchen alle Staatsbürger nach verhältnißmäßiger Gleichheit, und alles Grundeigenthum im Lande, ohne Aus-

nahme, also auch die Domainengüter und Renten ebenfalls nach verhältnißmäßiger Gleichheit, beizutragen haben.

Diese sämmtlichen Steuern sollen niemals ohne vorhergegangenes Gehör der Stände und ohne deren ausdrückliche Verwilligung ausgeschrieben oder erhoben werden. Doch dürfen die Stände ihre Verwilligungen nicht an Bedingungen knüpfen, welche den Zweck und die Verwendung derselben nicht selbst betreffen.

§. 73.

Die Auflagen, insofern sie nicht blos für einen vorübergehenden Zweck bestimmt waren, dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch ein Jahr fort erhoben werden, wenn die Stände-Versammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die ständischen Berathungen sich verzögern. Dieses Jahr wird jedoch in die neue Finanzperiode eingerechnet.

§. 74.

Der Landesherr ist übrigens dann, wenn die Stände die nothwendige Verwilligung für die Erfüllung neuer, durch Verpflichtungen gegen den deutschen Bund gegründeter Verbindlichkeiten verweigern sollten, zur Ausschreibung der dazu erforderlichen durch Ersparnisse nicht aufzubringenden Summen berechtigt, und es wird über deren Verwendung öffentliche Rechenschaft abgelegt; auch steht dem Landesherrn die ausschließende Verfügung über das Militair, die Formation desselben, die Disciplinar-Verwaltung und das Recht, alle den Kriegsdienst betreffenden Verordnungen zu erlassen, ohne ständische Mitwirkung zu.

Aushebungen zur Vermehrung der Truppen über die Bundespflicht hinaus, können nur durch ein solches Gesetz bestimmt werden, welches, wie das Conscriptions-Reglement, mit ständischer Concurrenz erlassen ist, unbeschadet jedoch des Landesherrlichen Rechts, in dringenden Fällen die zur Sicherheit und Erhaltung des Staats nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

§. 75.

Die gesammte Staatsschuld soll durch ein besonderes Gesetz und durch die Errichtung einer besondern Staatsschulden-Til-

gungsanstalt sicher gestellt, auch eine Vermehrung der Staatsschulden ohne Einwilligung der Stände nicht vorgenommen werden. Die Officianten der Staatsschulden-Tilgungs- so wie der Landes-Casse sollen auf die genaueste Befolgung der Constitution und der ihnen in dieser Gemäßheit zu ertheilenden Instruction in Gegenwart des Landschafts-Directors, oder eines Stände-Mitglieds, verpflichtet werden.

§. 76.

Die Domainen-Revenüen sollen für die Erhaltung des Regentenhauses, für die Administrationskosten, und den übrigen Bedarf verwendet werden.

Zur Sicherheit und Erhaltung des dem regierenden Herzoglichen Hause eigenthümlich zuständigen Domanial-Vermögens will der Landesherr die Stände zur Berathung in Ansehung einer nützlichen oder schädlichen Verwendung dieses Vermögens zugezogen und die Stände als Garants von dem Domanial-Vermögen angesehen wissen; die Stände sind daher gehalten, in solcher Eigenschaft der Garants, keine Verminderung oder Veräußerung des Domanial-Vermögens zu gestatten.

§. 77.

Die Stände haben das Recht, alles dasjenige vorzutragen, was sie vermöge eines, von der absoluten Mehrheit der wenigstens zu zwei Drittheilen versammelten Abgeordneten des Landes bei der Stände-Versammlung gefaßten Beschlusses für geeignet halten, um an den Landesherrn als Bitte oder Beschwerde gebracht zu werden. Dergleichen Anträge werden jederzeit eine willige Aufnahme finden, und nach vorgängiger Erwägung und Befinden die erforderlichen Verfügungen zu Erfüllung solcher Bitten oder zur Abhülfe der Beschwerden getroffen werden.

§. 78.

Insbesondere haben auch die Stände das Recht, auf die in dem §. 77. bestimmte Art, diejenigen Beschwerden an den Landesherrn zu bringen, welche sie sich gegen das Benehmen der Staatsdiener aufzustellen bewogen finden können. Solche Beschwerden sollen nämlich jedesmal züerst bei dem Landesherrn angebracht werden, und nur dann auf dem Wege förmlicher Klage

an das Justiz-Collegium, oder wenn sie gegen dessen Mitglieder gerichtet sind, an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht in Jena gelangen, wenn sie von besonderer Erheblichkeit sind, und Unterschleife bei öffentlichen Cassen, Bestechungen, absichtlich verweigerte oder verzögerte Rechtspflege, Eingriffe in die Verfassung, oder in die gesetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der einzelnen Unterthanen oder verfassungsmäßiger Behörden und Communen betreffen, und durch die von dem Landesherrn auf die zuerst bei ihm angebrachte Beschwerde getroffene Verfügung und darauf erfolgte Verantwortung des Angeschuldigten nicht erledigt sind. Ohne eine solche vorgängige Verantwortung des Angeschuldigten soll aber in keinem Falle eine förmliche Untersuchung gegen denselben verfügt werden.

§. 79.

Einzelne und Corporationen können sich nur dann an die Stände wenden, wenn sie hinsichtlich ihrer individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche Weise für verletzt oder gedrückt halten, und zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege bei den Landesbehörden zur Abhülfe ihrer Beschwerden vergeblich eingeschlagen haben. Solche Beschwerden können dann die Stände, falls sie nicht von ihnen, nach ertheilter Auskunft von den obersten Landesbehörden, sofort als unbegründet verworfen werden, auf die vorbemerkte Weise an den Regenten bringen. Anträge Einzelner und ganzer Corporationen hinsichtlich allgemeiner politischer Interessen sind dagegen unzulässig und strafbar, indem die Prüfung und Wahrung dieser Interessen lediglich der Stände-Versammlung als Gesammtheit zukommt.

§. 80.

In der Regel soll von sechs zu sechs Jahren ein ordentlicher Landtag, und zwar jedesmal im Februar anfangend, gehalten werden, und auf diese Zeit auch die Verwilligung geschehen. Es hängt jedoch von dem Landesherrn ab, ob er mehrmals und wie oft er die Abgeordneten des Landes zu außerordentlichen Landtägen zusammenberufen will. Nach Verlauf von sechs Jahren erlischt die Function der auf diese Zeit gewählten ständi-

schen Deputirten, eben so wie in dem Fall der von dem Landesherrn innerhalb dieser sechs Jahre geschehenen Auflösung der Stände-Versammlung, in beiden Fällen aber mit Ausnahme der den Ausschuß bildenden Mitglieder, deren Function erst mit der Wiedereröffnung eines neuen Landtags erlischt.

§. 81.

Der Landesherr allein hat das Recht, die Stände zu berufen und die ständische Versammlung zu vertagen, aufzulösen und zu schließen. Ständische Versammlungen ohne landesherrliche Zusammenberufung, oder nach bereits erfolgtem Schluß, oder nach geschehener Vertagung des Landtags sind unzulässig und gesetzwidrig, und alle dabei gefaßten Beschlüsse sind nichtig.

§. 82.

Die Stände genießen während des Landtags einer völligen Unverletztheit der Person, und können während dieser Zeit ohne Einwilligung der Stände-Versammlung keiner Art von Arrest unterworfen werden, den Fall einer Ergreifung auf frischer That bei begangenen Verbrechen ausgenommen, wo aber der Stände-Versammlung ungesäumt Anzeige des Vorfalls mit Angabe der Gründe gemacht werden soll.

§. 83.

Die Eröffnung eines Landtags, so wie die Schließung desselben geschiehet von dem Landesherrn entweder in eigner hoher Person, oder durch einen besonders dazu beauftragten Commissair, und nach dem Schlusse wird der den Ständen bereits eröffnete Landtags-Abschied bekannt gemacht.

Tit. VII.

Von der Geschäftsordnung bei den Landtägen.

§. 84.

Auf den Landtägen sind alle ständischen Angelegenheiten in der Regel von der Gesammtheit der Stände zu behandeln.

Diejenigen, welche für besondere Commissionen oder den Landschafts-Director allein gehören, sind unten angegeben.

§. 85.

Nach Beendigung der Wahlen erfolgt die Zusammenberufung der Stände von dem Regenten durch ein Rescript an die Landes-Regierung mit Bestimmung des Orts und der Zeit. Hierauf wird eine allgemeine Bekanntmachung im Regierungsblatt, und an jedes Stände-Mitglied ein besonderes Einberufungsschreiben erlassen.

§. 86.

Die Abgeordneten haben ihre Anwesenheit einer dazu ernannten Landesherrlichen Commission zu melden, oder bei derselben ihr Nichterscheinen schriftlich und zeitig zu entschuldigen, um deren Stellvertreter noch einberufen zu können. Wenn nicht wenigstens zwei Drittheile der Abgeordneten anwesend sind, kann weder der Landtag eröffnet, noch sonst eine vorbereitende ständische Verhandlung mit Gültigkeit vorgenommen werden.

§. 87.

Die Landesherrliche Commission versammelt dann zuvörderst an einem dazu bestimmten Tage die Abgeordneten, um die Wahl eines Landschafts-Directors und eines Secretairs, so wie eines Stellvertreters für den Landschafts-Director und den Secretair, von der Stände-Versammlung bewirken zu lassen. Die Wahl selbst geschiehet durch geheimes Stimmgeben an die Commission nach der Ordnung des natürlichen Alters der einzelnen Abgeordneten.

§. 88.

Zu diesen Stellen ist jedes Mitglied der ständischen Versammlung, welches im Lande angesessen ist, wählbar. Um die zu diesen Wahlen nöthige unbedingte Stimmen-Mehrheit zu erlangen, kann so lange abgestimmt werden, bis wenigstens Stimmengleichheit erfolgt, dann entscheidet das Loos.

§. 89.

Die geschehenen Wahlen werden dem Landesherrn von der Commission zur Bestätigung vorgetragen. Erfolgt diese aus anzugebenden Gründen nicht durchgängig, so wird wegen der

Nichtgenehmigten zu einer anderweiten Wahl geschritten, die ebenfalls vorzutragen ist.

§. 90.

Nach eingegangener Landesherrlichen Bestätigung geschiehet die Eröffnung der ständischen Versammlung, nachdem vorher der Landschafts-Director, der Secretair und die Stellvertreter derselben von der Commission verpflichtet worden sind. In der Stände-Versammlung sitzt der Landschafts-Director oben an, und neben ihm zur linken Seite der Secretair und die Stellvertreter von beiden, die übrigen Stände aber nach der Ordnung ihres natürlichen Alters. Die Mitglieder des Landes-Ministeriums haben bei der Stände-Versammlung freien Zutritt, außer bei Abstimmungen und vertraulichen Sitzungen.

§. 91.

Der Landschafts-Director hat zur Leitung der Geschäfte die Rechte und Obliegenheiten eines Collegial-Präsidenten. Er empfängt die Eingänge, bestimmt, eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Berathungen, verhütet alle Abschweifungen, und stellt die Gegenstände des Abstimmens in einzelnen zur unbedingten Bejahung und Verneinung geeigneten Fragen auf; er handhabt die Ordnung, so wie die Gesetze des Anstandes, duldet keine Persönlichkeiten oder beleidigende Aeußerungen, und kann, Falls ein Mitglied seine Verweisung zur Ordnung unbefolgt läßt, die Sitzung alsbald schließen, und die Gesammtheit der Stände darf dann in der nächsten Sitzung Mißbilligung und im Wiederholungsfalle zeitige oder gänzliche Ausschließung aus der Stände-Versammlung erkennen. Der Landschafts-Director erhält ferner die schriftlichen Anzeigen von dem Grund der Abwesenheit der im Orte sich befindenden Mitglieder, ertheilt den Anwesenden einen Urlaub bis zu vier Tagen, und bringt die Gesuche um einen längern oder um gänzlichen Abgang bei der Stände-Versammlung zum Vortrag, von welchen sodann auch höchsten Orts Anzeige zu machen ist.

§. 92.

Der Secretair führt die Protocolle in den allgemeinen Sitzungen, entwirft die schriftlichen Ausfertigungen und Beschlüsse,

und sorgt für Ordnung der Canzlei, so wie für Aufbewahrung und Ordnung der Acten.

§. 93.

Zu Anfang der Sitzung wird das Protocoll der vorhergehenden, um es mit Einverständniß der Stände-Versammlung zu fassen, durch den Secretair vorgelesen, von dem Präsidenten und dem Secretair unterschrieben und von sämmtlichen anwesenden Deputirten signirt. Nach Bekanntmachung des Inhalts der Eingänge seit der letzten Sitzung wird zur Tages-Ordnung geschritten.

§. 94.

Zuerst sind nämlich die von dem Landesherrn den Ständen vorgelegten Anträge, und zwar in der Ordnung, wie sie gefaßt und eingegangen sind, in Berathung zu ziehen. Die Mittheilung dieser Anträge geschieht schriftlich, entweder durch das Landes-Ministerium, oder eine besondere Commission. Zur Beförderung des Ganges der Geschäfte können wichtige Angelegenheiten durch Mitglieder des Landes-Ministeriums oder besondere Commissionen in der Stände-Versammlung noch besonders mündlich erörtert und erläutert werden.

§. 95.

Wenn die vorhandenen Landesherrlichen Anträge durch Beschlüsse erledigt sind, dann werden diejenigen Gegenstände in der von dem Landschafts-Director zu bestimmenden Ordnung vorgenommen, welche von den Mitgliedern der Stände-Versammlung in Antrag gebracht worden sind. Es steht nämlich jedem Mitgliede wie dem Landschafts-Director frei, über sonst irgend wichtige Gegenstände, die nicht in den Landesherrlichen Anträgen enthalten sind, Vortrag zu thun, nachdem es seine Absicht dem Landschafts-Director angezeigt und dieser einen Tag dazu bestimmt hat. Schriftliche Verhandlungen der Stände mit andern Behörden oder Personen außer dem Landes-Ministerium sind nicht gestattet.

§. 96.

Zur Bearbeitung einzelner Gegenstände kann die Versamm-

lung einige aus ihrer Mitte durch die Wahl nach relativer Mehrheit der Stimmen ernennen. Diese Commissionen haben sich mit den Mitgliedern des Ministeriums oder den Landtags-Commissarien zu benehmen, um die erforderlichen Nachrichten zu erhalten, oder um zu einer Ausgleichung etwa abweichender Ansichten zu gelangen. Bei den Verhandlungen einer solchen Commission führt ein Mitglied das Protocoll, die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, und durch ein von der Commission selbst gewähltes Mitglied derselben entweder mündlich oder schriftlich in der ständischen Versammlung zum Vortrage gebracht. Bei der Berathung darüber hat jedes Mitglied der Commission seine Stimme so gut, wie die übrigen Stände.

§. 97.

Nur diejenigen, welche einen Antrag machen, oder den Beschluß einer Commission vorzutragen haben, sind zur Vorlesung schriftlicher Aufsätze berechtigt; den übrigen Mitgliedern ist es zwar freigestellt, ihre Meinungen über die vorgekommenen Berathungspunkte ausführlich zu äußern, sie haben sich aber auf mündliche Vorträge zu beschränken.

§. 98.

Findet der Landschafts-Director die in Berathung gekommenen Gegenstände zur Fassung der nöthigen Beschlüsse genugsam vorbereitet, so wird zur Stellung der Fragen, worüber abgestimmt werden soll, übergegangen, und es steht jedem Mitgliede frei, auf Abänderung dieser Stellung anzutragen; ist hierüber die Discussion beendigt, so erklärt der Landschafts-Director die ständischen Verhandlungen darüber für geschlossen, und setzt einen Tag zur Abstimmung fest. Die Abstimmung erfolgt dann ohne weitere Erörterung. Jedes Mitglied stimmt auf die vorgelegten Fragen des Landschafts-Directors (§. 91.) aufgerufen vom Jüngsten an nach der Reihe der Sitze, zuletzt der Secretair und Landschafts-Director, durch Ja oder Nein. Der Secretair bemerkt das Resultat der Abstimmung der Zahl nach, und der Landschafts-Director spricht am Ende den Beschluß der Stände aus.

§. 99.

Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die absolute Mehrheit der Stimmen bei Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der ständischen Gesammtheit nöthig, und zu Abänderungen der ständischen Verfassung wird die Gleichstimmung von drei Viertheilen derselben erfordert. Tritt statt der absoluten Stimmen-Mehrheit im erstern Fall eine Gleichheit der Stimmen ein, und bleibt dieselbe auch nach nochmaliger Abstimmung, so entscheidet der Ausspruch des Regenten bei andern Gegenständen die Meinung für die bestehende Einrichtung, und bei Beschwerden gegen Einzelne die ihnen günstigere Ansicht. Gegen einen auf die vorgedachte Weise gefaßten Beschluß findet durchaus keine weitere Einwendung statt.

§. 100.

Die Beschlüsse der Stände-Versammlung werden mit der gehörigen Deutlichkeit und Bestimmtheit abgefaßt, und im Concept von sämmtlichen anwesenden Deputirten signirt, unter der Aufschrift: Erklärungsschrift der getreuen Stände des Herzogthums Coburg-Saalfeld, vom Landschafts-Director und Secretair unterschrieben, dem Landes-Ministerium übergeben, und von diesem werden die Resolutionen des Regenten den Ständen ebenfalls schriftlich erörtert.

§. 101.

Mündliche Erklärungen der Stände über vorgekommene Berathungspunkte finden eben so wenig, als mündliche Anträge, bei dem Regenten Statt, auch ist zu Deputationen der Stände an den Landesherrn jedesmal eine vorher dazu eingeholte Erlaubniß nöthig.

§. 102.

Bei einem blos vertagten Landtage geschiehet die Zusammenberufung der Stände durch den landschaftlichen Ausschuß auf den Grund eines Landesherrlichen Rescripts, und die Geschäfte werden dann in derselben Ordnung wie sonst auf den Landtägen behandelt.

§. 103.

Die Mitglieder der Stände-Versammlung erhalten auf Begehren aus der Landescasse sowohl Vergütung der Reisekosten, als auch eine für alle ganz gleichmäßige tägliche Auslösung für die Zeit ihres Aufenthalts.

Tit. VIII.

Von dem ständischen Ausschuß.

§. 104.

Während der Zeit, wo keine Stände-Versammlung stattfindet, werden die landständischen Geschäfte durch einen Ausschuß besorgt, welcher aus

a) dem Landschafts-Director und dem Secretair, dann

b) vier andern Mitgliedern der ständischen Versammlung besteht.

Diese vier Mitglieder werden von der Stände-Versammlung jedesmal während des Landtags durch absolute Stimmen-Mehrheit gewählt und dem Landesherrn zur Genehmigung angezeigt. Die Wirksamkeit dieses Ausschusses hört bei der wieder eintretenden Versammlung der ständischen Gesammtheit auf, und die Mitglieder desselben nehmen an den Geschäften dieser Versammlung jedoch in dem Fall, daß der Landtag, wo der Ausschuß gewählt worden, geschlossen und nicht blos vertagt sein sollte, nur in so ferne Theil, als sie bei der jetzt neu auftretenden Stände-Versammlung entweder selbst zu Stände-Mitgliedern bei derselben gewählt und bestätigt sind, oder als die neue Stände-Versammlung über ihre bisherige Geschäftsführung Auskunft oder Rechenschaft verlangt.

§. 105.

Die Verrichtungen des Ausschusses sind:

1) die Zusammenberufung der landständischen Abgeordneten, wenn von dem Landesherrn entweder auf Antrag des Ausschusses oder aus eigener Bewegung ein vertagter Landtag wieder in Thätigkeit gesetzt wird;

2) vorläufige Berathung und Bearbeitung der bei der ständischen Gesammtheit zum Vortrag kommenden Geschäfte, so

weit sie nämlich schon vor der Zusammenkunft bekannt sind, z. B. vorläufige Prüfung der Etats-Berathung über vorgekommene Beschwerden, Revision der früherhin ohne landschaftliche Concurrenz erlassenen Verordnungen, Begutachtung der von dem Gouvernement mitgetheilten Gesetz-Entwürfe u. s. w. Uebrigens steht dem Ausschuß während der Zeit, wo derselbe die ständischen Geschäfte allein zu besorgen hat, frei, in Ansehung der ihm erforderlichen Nachrichten und Aufschlüsse sich unmittelbar an die oberste Landesbehörde zu wenden, und versteht es sich von selbst, daß die Mitglieder der Stände-Versammlung in den Plenar-Sitzungen an das Gutachten des Ausschusses nicht gebunden sind;

3) fortwährende Vertretung der Stände außer dem Landtag während seiner Periode. Der Ausschuß kann jedoch weder Steuern und andere Belastungen des Staatsbürgers bewilligen, noch sich definitiv über Gesetzvorschläge oder andere zur unmittelbaren Cognition der Landschaft geeignete Gegenstände erklären.

Angelegenheiten, welche nicht bis zum nächsten Landtag ausgesetzt werden können, sind nach vorgängiger Genehmigung des Landesherrn zur Ersparung der Kosten eines Landtags von dem Ausschuß mit den über seine vorläufige Berathung geführten Protocollen auf dem Wege schriftlicher Circulation an sämmtliche Landes-Deputirte zur Abstimmung zu bringen.

Zu seiner vollen Competenz gehört:

a) die fortwährende Aufsicht über die Aufrechthaltung der Verfassung und Vollziehung der von dem Landesherrn genehmigten Beschlüsse des Landtags und des festgesetzten Etats;

b) die Befugniß, in dringenden Fällen Anzeigen an den Landesherrn zu erstatten, oder Vorstellungen und Beschwerden anzubringen;

c) der Antrag auf Zusammenberufung außerordentlicher Landes-Versammlungen, unter Anführung seiner Gründe;

d) die Unterzeichnung der landschaftlichen Schuldverschreibungen;

e) die Mitaufsicht über die Verwaltung der Landescasse;
f) auf die einstweilige Besetzung solcher landständischen Stellen anzutragen, welche bis zum nächsten Landtag nicht ausgesetzt bleiben können.

§. 106.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Landescasse wird von einem Mitgliede des Ausschusses und einem Mitgliede der Landes-Regierung besorgt. Diese Cassen-Curatel ist der Landes-Regierung und der gesammten Landschaft, so wie dem Ausschuß in der Art untergeordnet, daß alle zur Landescasse sich eignenden Zahlungs-Anweisungen, welche nach der Cassenordnung einer Justificatur bedürfen, nur unter Mitwirkung der Curatel an die Landescasse gelangen können. Der Landes-Cassirer steht unter der Landes-Regierung und dem landschaftlichen Ausschuß in Beziehung auf den formellen Geschäftsgang; bei verschiedenartigen Ansichten der Herzoglichen Landes-Regierung und des landschaftlichen Ausschusses entscheidet nach vorgängiger Communication des Herzoglichen Landes-Ministerii und der Stände-Versammlung oder des Ausschusses, der Landesherr.

§. 107.

Der Landes-Cassirer wird auf Lebenszeit ernannt und von der Landes-Regierung nach §. 75. verpflichtet. Er muß eine angemessene Caution stellen, und kann nur aus denselben Gründen entlassen werden, wie jeder andere Staatsdiener. Ihm liegt die Verwaltung der Landescasse nach den von den Ständen genehmigten und vom Landesherrn bestätigten Etats und in Ansehung der nicht etatsmäßigen Leistungen nach den Anweisungen der Cassen-Curatel, ob.

§. 108.

Der Landschafts-Director, der Secretair und der Cassirer beziehen fixe Besoldungen aus der Landescasse, die Ausschuß-Deputirten aber erhalten bei ihren Versammlungen, welche jährlich wenigstens zweimal gehalten werden, und deren in der Regel auf drei Wochen bestimmte Dauer jedesmal von der Landesherrlichen Bestimmung nach Einsicht der vorwaltenden Geschäfte

abhängt, den Ersatz der Reisekosten und dieselbe Auslösung, wie die Abgeordneten bei den Landtägen.

§. 109.

Außer den regelmäßig jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, nach vorgängiger Anzeige bei dem Landesherrn stattfindenden Zusammenkünften, kann sich der Ausschuß zur Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte, nur nach vorgängiger Genehmigung und Einberufung des Landesherrn versammeln.

In Ansehung der Form der Verhandlung gelten dieselben Bestimmungen, welche für die Geschäfte auf den Landtägen festgesetzt sind. Die Protocolle sind aber so zu fassen, daß die übrigen oder künftigen Landes-Deputirten den Gang der Verhandlungen und die Gründe, welche einen Beschluß oder ein Gutachten motivirt haben, daraus ersehen können. In dringenden und bei minder wichtigen Angelegenheiten können die Meinungen der Ausschuß-Deputirten auch außer der Versammlung durch den Director schriftlich eingeholt werden.

Die Berichte und Expeditionen ergehen nicht im Namen der gesammten Landschaft, sondern unter der Aufschrift: Deputation der Stände des Herzogthums Coburg-Saalfeld, und Resolutionen werden auch an diese Deputation gerichtet. Die Ausfertigungen sind im Concept von dem Landschafts-Director und den Deputirten zu zeichnen. Die Vollziehung der Reinschrift erfolgt aber von dem Ersten und dem Secretair.

§. 110.

Sollte der Landschafts-Director sterben, oder sonst austreten, so geht seine Function, so wie auch in anderen Verhinderungsfällen, auf den ältesten Deputirten über. Sollte aber nur noch ein Glied des Ausschusses übrig sein, so ist die Zusammenberufung eines Landtags und die Wahl neuer Ausschuß-Mitglieder möglichst zu beschleunigen.

§. 111.

Sollte der Secretair zu einer Zeit sterben, oder sonst abgehen, wo der nächste Landtag noch über zwei Monate entfernt ist, so hat der Ausschuß bis zum nächsten Landtag ein anderes

Mitglied des Ausschusses zum Secretair zu wählen, und ihm mit Genehmigung des Landesherrn die Geschäfte des Secretairs interimistisch zu übertragen.

Tit. IX.

Von dem Rechnungswesen bei der Landescasse.

§. 112.

Einige Zeit vor Eröffnung eines ordentlichen Landtags entwirft die Finanz-Behörde, unter Concurrenz der gesammten Landes-Regierung, die Etats, welche in der Regel auf 6 Jahre einzurichten sind, und diese Entwürfe werden von dem Ministerium dem bestehenden Ausschuß zur vorbereitenden Verfügung mitgetheilt. Zu dieser Prüfung kann der landschaftliche Ausschuß die Mittheilung aller Notizen von dem Landes-Ministerium verlangen, welche nicht nur eine vollständige Uebersicht des Zustandes aller Cassen geben, sondern auch die Beurtheilung der Mittel zur Aufbringung der erforderlichen Bedürfnisse erleichtern.

§. 113.

Die förmliche Prüfung der Etats erfolgt auf den Landtägen, und die Stände-Versammlung berathet sich über deren Ausführung hinsichtlich der Nothwendigkeit der darinnen aufgeführten Bedürfnisse und hinsichtlich der Ausführbarkeit der zu machenden Verwilligungen. Das Resultat dieser Berathung wird mit der Anzeige der gemachten Verwilligung in einer eigenen Erklärungsschrift der Stände-Versammlung an den Landesherrn gebracht, worauf von Seiten des Landesherrn entweder die Bestätigung der vom Landtag geschehenen Vorschläge erfolgt, oder eine nochmalige Prüfung und Erörterung der Sache veranlaßt wird.

§. 114.

Sind der Landesherr und der Landtag über die sämmtlichen für die nächste Finanzperiode und in derselben erforderlichen öffentlichen Abgaben, über deren Betrag, Art und Erhebungsweise einverstanden, so werden diese Abgaben als von den Landständen verwilligte und von dem Landesherrn genehmigte mittelst Landesherrlichen Patents ausgeschrieben, und sind von einem Landtag zum andern als bestehend anzunehmen.

§. 115.

Auf die bei dem Landtage festgesetzten und von dem Landesherrn genehmigten Etats ist von den sämmtlichen treffenden Cassenbehörden im Lande so wie von dem Landschaftlichen Ausschuß, der Landes-Regierung und dem Landes-Ministerium bei eigner Vertretung auf das strengste und unverbrüchlichste zu halten.

§. 116.

Die vorstehenden Bestimmungen, welche zunächst die Deckung der gewöhnlichen Staatsbedürfnisse zum Gegenstand haben, gelten auch von dem Fall, wo entweder nach eigenem Ermessen des Landesherrn, oder auf den Bericht eines Landes-Collegiums, andere als die schon mit Zustimmung der Stände-Versammlung bestimmten Finanz-Maaßregeln, welche auf das Interesse des Landes Einfluß haben können, ergriffen, oder andere außerordentliche Leistungen und Anstrengungen der Staatsbürger erforderlich werden sollten. Der Antrag dazu geht von dem Landesherrn unmittelbar an den Landtag, und erst wenn dieser seine Einwilligung ertheilt hat, erfolgt die endliche Bestätigung und die Bekanntmachung derselben in dem gesetzlichen Wege.

§. 117.

Sollten sich in der Zeit von einer der gewöhnlichen landständischen Versammlungen zu der andern solche außerordentliche, nicht vorher zu sehen gewesene Ereignisse zutragen, welche von der Landescasse eine beträchtliche Zahlung, auf die in dem Etat nicht gerechnet werden konnte, unabwendbar erfordern, oder Anstrengungen und Leistungen nöthig machen, so wird in minderwichtigen und eiligen Fällen die Zusammenkunft des Ausschusses, in wichtigeren Fällen, welche für solche von der absoluten Mehrheit der Deputirten bei der Circulation des von dem Ausschuß gemachten Antrags erklärt werden, eine außerordentliche Versammlung der landständischen Abgeordneten vom Landesherrn verfügt werden.

§. 118.

Die Legung der Landes-Cassenrechnungen erfolgt jedesmal innerhalb der ersten zwei Monate nach dem Schlusse des Rech-

nungsjahres. Die Landes-Regierung nimmt hierauf gemeinschaftlich mit dem landschaftlichen Ausschuß die Prüfung derselben vor, welche die Cassen-Curatel zweckmäßig vorzubereiten und zu erleichtern hat, und dann folgt nach vorgängiger Justificatur die Decharge des Rechnungsführers, auf den gemeinschaftlichen Bericht der Landes-Regierung und des landschaftlichen Ausschusses, von dem Landesherrn.

§. 119.

Diejenigen Diener, welchen die Domainen-Verwaltung obliegt, sind dafür verantwortlich, daß die Stände in Stand gesetzt werden, ihren Verpflichtungen, hinsichtlich der Erhaltung des Domanial-Vermögens, immer Gnüge zu leisten.

Tit. X.

Von der Gewähr der Verfassung.

§. 120.

An diesem Grundgesetz und der dadurch gestifteten Verfassung des Herzogthums Coburg-Saalfeld soll, ohne Uebereinstimmung des Regenten und der Stände nach vorgängiger Berathung auf einem Landtage, weder etwas aufgehoben noch hinzugefügt werden. Jeder Staatsdiener wird auf dessen genaue Beobachtung verpflichtet, und jeder Landes-Regent wird bei dem Antritt der Regierung die Aufrechthaltung dieser Verfassung durch eine schriftliche Urkunde bei Fürstlichen Worten und Ehren versichern; und diese schriftliche Versicherung noch vor der Huldigung von dem Fürsten in Empfang zu nehmen, ist ein außerordentlicher Landtag zusammen zu berufen.

Im Falle einer Vormundschaft schwört der Verweser gleich bei dem Antritt der Regentschaft in der deshalb zu veranstaltenden Stände-Versammlung den Eid:

> Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfassung und der bestehenden Gesetze zu verwalten, die Rechte des Herzoglichen Hauses und die Integrität des Landes zu erhalten, und dem Herzog die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben.

Alle Staatsbürger sind bei der Ansässigmachung und bei der Huldigung verbunden, den Eid abzulegen:

Ich schwöre Treue dem Herzog, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staats-Verfassung.

§. 121.

Für diese Verfassung soll die Garantie des Bundestages nachgesucht werden.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen für das Staats-Grundgesetz Unsers Herzogthums Coburg-Saalfeld hiermit erklären, ertheilen Wir zugleich die Versicherung, die darinen enthaltenen Zusagen nicht nur Selbst treulich zu erfüllen, sondern auch diese Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigst zu schützen.

Zu dessen Urkund haben Wir dieses Verfassungs- und Staats-Grundgesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserm größern Herzoglichen Siegel bedrucken lassen.

So geschehen Coburg zur Ehrenburg, den 8. August 1821.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S.

v. Gruner. Arzberger. Hohnbaum.

Nr. X.

Schulden-Edict.

Wir **Ernst** ꝛc. ꝛc.

haben, um den §. 75. der Verfassungs-Urkunde in Betreff der Schuldentilgung und Verzinsung in Vollziehung zu setzen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände nachfolgende gesetzliche Anordnungen zu treffen beschlossen.

§. 1.

Für die Verzinsung und Tilgung aller bisherigen Landes- und Domanial-Schulden, wie solche nach dem gegenwärtigen Stand mit Zuziehung Unserer getreuen Stände aufgenommen

und festgestellt worden sind, wird eine besondere Casse errichtet, welche den Namen: Staatsschulden-Tilgungscasse führt.

§. 2.

Ohne Zustimmung Unserer getreuen Stände können keine neuen Schulden gewirkt werden.

§. 3.

Wenn eine nach Grundsätzen der Staatswirthschaft vortheilhaft befundene Veränderung oder Umrundung des Grundvermögens durch Tausch oder sonst ohne einige Schuldenwirkung nicht erfolgen könnte, so können Unsere getreuen Stände ihre Zustimmung versagen, wofern nicht, nächst dem Vortheil der Unternehmung ein baldiger Abtrag, längstens binnen zehn Jahren, auf eine den Cassen nicht beschwerliche Art, nachgewiesen werden kann.

§. 4.

Für das gesammte Schuldenwesen wird ein eigner Etat hergestellt, und darnach die Verzinsung und die Schuldentilgung verwaltet. In der Regel wird der Rendant der Landescasse zugleich als Cassirer der Staatsschulden-Tilgungscasse eingesetzt.

§. 5.

Die Fonds dieser Casse bestehen aus:

a) Einhundert zwei und dreißig Tausend, zweihundert und ein und dreißig Gulden 30¾ kr. rhn., als den Summen, welche mit Zustimmung Unserer getreuen Stände bereits den Schulden-Etat als regelmäßige jährliche Eingänge zugewiesen worden sind,

b) aus den Ueberschüssen und Ersparnissen der Casse,

c) aus den außerordentlichen der Staatsschulden-Tilgungscasse zu überweisenden Fonds an Activforderungen der Staatscassen, neuen Dienst- und Pachtcautionen u. s. w.,

d) aus dem Erlös bei der Ablösung von Feudallasten oder Eingängen ähnlicher Art, bei Vertauschungen von Domainen oder sonstigen Verträgen, indem solche Gelder bei der Staatsschulden-Tilgungscasse bis zur Verwendung zum Wiederankauf von Domainen, Gütern oder Renten, mit Vier Procent zur Haupt-Domainencasse verzinslich anzulegen sind.

§. 6.

Da Wir zur Förderung des Zwecks auch die Ueberschüsse Unserer Haupt-Domainencasse auf den Zeitraum, bis die Schuldensumme durch einen planmäßigen Abtrag auf die Hälfte, nämlich: auf eine Million rhn. Gulden, herabgebracht sein wird, dem Schulden-Tilgungsfond zugedacht haben, so setzen Wir solches in der Maße fest:

a) daß sich diese Unsere Landesväterliche Verwilligung nur von wirklichen und reinen Ueberschüssen, d. i. von solchen versteht, welche sich nach Deckung aller erforderlichen Ausgaben ergeben;

b) daß diejenigen zufälligen Defecte und Mindereinnahmen der Haupt-Domainencasse, welche sonst ordnungsmäßig durch Ueberschüsse zu decken waren, von der Landescasse gedeckt werden;

c) daß die Haupt-Domainencasse-Ueberschüsse jedesmal auf den Grund der von der Administrations-Behörde auszustellenden Atteste in die Schulden-Tilgungscasse eingezahlt werden, und daß

d) überhaupt die freie eigenthümliche Verwaltung und Benutzung Unsers Domanial-Vermögens dadurch auf keine Weise beschränkt und beeinträchtigt wird.

§. 7.

Zu Anfang jeder Finanzperiode wird der Schuldenzustand unter Mitwirkung Unserer getreuen Stände aufs neue geprüft, der Gesammtbetrag in allen seinen Einzelheiten festgesetzt, die Verzinsungs- und Tilgungssumme etatisirt, und der Plan, nach dessen Maßgabe innerhalb der Finanzperiode zu verfahren ist, entworfen, Uns zur Vollziehung vorgelegt, und zur gesetzlichen Bestimmung auf die Dauer der Finanzperiode erhoben.

§. 8.

Das Schuldentilgungs- und Verzinsungs-Institut wird durch eine eigene aus Mitgliedern Unserer Regierung und des landschaftlichen Ausschusses zusammengesetzte Commission unter der Leitung Unsers Landes-Ministeriums verwaltet.

§. 9.

Der Geschäftskreis der Schuldentilgungs- und Verzinsungs-Commission besteht im Allgemeinen in Handhabung des Schulden-Etats überhaupt, in Verbesserung desselben theils durch niedrigere Zinsen, theils durch Realisirung der planmäßigen Abträge, dann in der Aufsicht über die Führung der Casse und der Bücher.

Sie hat Vorschläge zur Benutzung derjenigen Momente zu machen, welche in dem nach §. 7. für die Finanzperiode festgesetzten Verfahrungsplan nicht vorausgesehen werden konnten, die jährlichen Veränderungen nachzuweisen, und am Ende der Finanzperiode einen Hauptbericht mit Vorschlägen zu künftigen Maaßregeln zu erstatten.

§. 10.

Die Stellung der Commission gegen den landschaftlichen Ausschuß und die Stände-Versammlung ist im Wesentlichen dieselbe, welche in der Verfassungsurkunde der gemeinschaftlichen Casse-curatel angewiesen ist, so wie sich aus derselben ebenfalls die Verpflichtungen der dabei mitwirkenden Diener und Stände-Mitglieder ergeben.

Wir versehen Uns zu Unsern getreuen Ständen und zu Unsern Landes-Behörden einer sorgfältigen und gewissenhaften Beachtung dieser gesetzlichen Bestimmung, wie sie die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt, und bringen dieses Unser Landesherrliches Edict hiermit zu Jedermanns Kenntniß, nachdem Wir solches mit Unserm Siegel versehen und eigenhändig unterschrieben haben.

So geschehen Coburg zur Ehrenburg, den 13. September 1821.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S.

v. Gruner. Arzberger. Hohnbaum.

Nr. XI.

Landtags-Abschied.

Wir **Ernst** ꝛc. ꝛc.

In den bisherigen Versammlungen Unserer getreuen Stände ist nunmehr die Bearbeitung der zur Berathung gekommenen Landes-Angelegenheiten so weit gediehen, daß Wir keinen Anstand finden, hinsichtlich der dringendsten Gegenstände Unsere Landesherrlichen Entschließungen zu eröffnen, und in Ansehung der übrigen das Nöthige für deren fernere Behandlung zu bestimmen, hiermit aber den dermaligen Landtag zu schließen.

Wenn es dermalen nicht möglich war, im Laufe desselben alles dasjenige zu vollenden, was theils von Uns selbst zur Revision und Ergänzung der bestehenden Gesetzgebung und zur Vervollkommnung in einzelnen Zweigen der Verwaltung für wünschenswerth erkannt, auch theils von Unsern getreuen Ständen zu gleichem Zweck in Antrag gestellt wurde, so lag die Ursache hiervon bekanntlich in dem Umstand, daß die Darlegung der Wünsche Unserer getreuen Stände über die Verfassungsurkunde und die Berathung darüber einen bedeutenden Theil der Zeitdauer dieser ersten ständischen Versammlung für sich in Anspruch nahm, daß diese dennoch nicht füglich weiter ausgedehnt und daß die Fassung der Beschlüsse auf die bisherigen Verhandlungen nicht länger verschoben bleiben konnte, ohne die Verwaltung selbst in ihrem regelmäßigen Gange zu gefährden. Unsere getreuen Stände werden inzwischen mit Uns die Ueberzeugung theilen, daß das Nothwendigste geschehen ist, und daß das noch übrige durch dessen Aussetzen zur weitern Berathung mit den betreffenden Landes-Behörden, dem ständischen Ausschuß und einer künftigen Stände-Versammlung nur gewinnen kann.

Von den Gesetzen, welche in der Verfassungsurkunde als Bestandtheile derselben angezogen sind, ist das neue Conscriptions-Reglement so eben vollendet. Wir haben in demselben die Verpflichtung Unserer getreuen Unterthanen zum Kriegsdienst so schonend bestimmt, als es mit den Uns obliegenden Verbindlichkeiten zum deutschen Bunde zu vereinigen war, und dabei die Wünsche und Anträge Unserer getreuen Stände mög-

lichst berücksichtigt. Es ist ihnen dieses von Uns vollzogene Gesetz bereits mitgetheilt worden, und die Publication desselben wird nunmehr unverzüglich erfolgen.

Die zu dem §. 23. des Staatsgrundgesetzes gehörige Verordnung über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener ist mit Zustimmung Unserer getreuen Stände bereits unterm 20. August dieses Jahres ergangen, und Wir haben in dieselbe die von der Stände-Versammlung in Antrag gebrachte Berücksichtigung der Diener-Wittwen und Waisen sehr gern aufgenommen.

Endlich ist auch das auf die Vollziehung des §. 75. der Verfassungsurkunde abzweckende Schulden-Edict mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verfaßt, unterm 13. September dieses Jahres von Uns vollzogen und zur Befolgung hinausgegeben worden.

In Ansehung der übrigen Gesetze, deren in der Verfassungsurkunde Erwähnung geschiehet, hat Unsere Landes-Regierung bereits Auftrag erhalten, sich mit deren Entwerfung zu beschäftigen, und Wir werden unablässig darauf Bedacht nehmen, daß diese gesetzlichen Anordnungen auf dem verfassungsmäßigen Wege bald möglichst hergestellt und vollzogen werden.

Beim Anfange der landschaftlichen Verhandlungen haben Wir Unsern getreuen Ständen die Finanzverhältnisse des Landes und den dermaligen Stand der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben unter Mittheilung der sämmtlichen Rechnungen und der Etats mit aller Vollständigkeit darlegen lassen. Da sich nun nach deren Prüfung ergeben, daß die bisherigen directen und indirecten Steuern, der Ertrag der Regalien und die übrigen aus der Staatsverwaltung herrührenden Einnahmen nicht ausreichend sind, um den Bedarf so zu decken, wie es die vermehrte Militairstellung und die Forderungen des Schulden-Etats nöthig machen, so konnte Unsern getreuen Ständen die Ueberzeugung nicht entgehen, daß es einer neuen Bewilligung bedürfe, und sie haben in reifer und gründlicher Erwägung dieser Verhältnisse die Nothwendigkeit erkannt, nicht nur die bisher bestandenen Abgaben, sondern auch die Entrichtung eines Bierpfennigs, nach dem hiesigen Geldcours und Gemäß, mit Verdoppelung dieser Abgabe beim ausländischen Bier, auf die nächsten drei Jahre, insofern nicht im Laufe derselben eine zweckmäßigere Abgabe

9*

ausgemittelt werden kann, zu bewilligen. Unsere getreuen Stände haben ferner für die Begründung einer strengen Casseordnung und festen Oekonomie, die durch die nächste bevorstehende Einrichtung der Cassecuratel und durch die Ausscheidung der Domanial- und Landescasse gesichert wird, es nöthig befunden, zur Montirung der Cassen ein angemessenes Capital aufzunehmen, auch, um den Staatshaushalt von allen auf die Ordnung störend einwirkenden Verhältnissen zu befreien, die bestandenen Reste bei der Schloßbaucasse auf den Schulden-Etat bringen zu lassen.

Indem Wir diesen Bewilligungen Unsere Landesherrliche Genehmigung ertheilen, und in den Bemühungen Unserer getreuen Stände, zwischen dem Einkommen und dem Aufwand des Landes ein Gleichgewicht herzustellen, und das öffentliche Vertrauen gegen den Staat immer mehr zu befestigen, eine vorzügliche Befriedigung finden, haben Wir die im Einverständniß mit Unsern getreuen Ständen entworfenen Etats als Finanzgesetz für die nächsten drei Rechnungsjahre anerkannt und vollzogen, auch Unser Landes-Ministerium beauftragt, dieselben den betreffenden Landes-Behörden, zur genauesten Beachtung und Vollziehung bei eigener Verantwortlichkeit, zugehen zu lassen. Wir werden im Laufe dieser Verwilligungsperiode und ferner nicht nur selbst unabläßig darauf bedacht sein, durch zweckmäßige Einrichtungen und weise Sparsamkeit die Landeslasten möglichst zu mindern, und die unausweichlichen durch gleichheitliche Vertheilung und andere angemessene Maaßregeln Unsern getreuen Unterthanen zu erleichtern, sondern Wir haben es auch Unserer Landes-Regierung und den übrigen Behörden zur besondern Pflicht gemacht, hierauf allenthalben zu achten, und Uns bei geeigneten Fällen berichtliche Vorschläge und Anträge hierzu vorzulegen.

Was hiernächst die von Unsern getreuen Ständen im Laufe des gegenwärtigen Landtags Uns vorgelegten Wünsche und Anträge betrifft, so beziehen sich dieselben theils auf allgemeine gesetzliche Bestimmungen, theils auf besondere polizeiliche und finanzielle Gegenstände. Zu den ersten rechnen Wir insbesondere die in Antrag gekommene Revision des Hypothekenwesens, die Einführung einer allgemeinen Gütergemeinschaft unter Eheleuten im Bürger- und Bauernstande,

die Revision und Erstreckung des im Coburgischen bestehenden Gesetzes über die Gewährschaftsleistung bei Viehkäufen auf die übrigen Landestheile, eine allgemeine Einführung des summarischen Processes bei Gegenständen, deren Werth unter 40 Gulden rhn. beträgt, die Aufhebung der sogenannten Hülfsgelder und eine Revision der Taxordnungen für die Oberbehörden, die Gerichtsstellen und Kammerämter, ingleichen für die Advocaten.

Ob man gleich bei einigen dieser Gegenstände das Bedürfniß einer Gesetzrevision schon früher gefühlt und sich mit den vorbereitenden Arbeiten dazu bereits beschäftigt hatte, so lag doch theils in dem Umfange und in der Wichtigkeit der Gegenstände selbst, theils in dem Anhäufen anderer dringlichen Geschäfte der Grund, daß es unmöglich wurde, noch im Laufe der ersten ständischen Versammlung diese Angelegenheiten der Gesetzgebung zu erledigen. Nur das Mandat wegen Aufhebung der Hülfsgelder in Schuldsachen konnte unterm 18. September dieses Jahres zur Publication gebracht werden, und in Ansehung der übrigen Gegenstände hatte man sich darauf zu beschränken, die Fortsetzung der Vorarbeiten bei den treffenden Landes-Behörden anzuordnen, um dann die Entwürfe der entsprechenden Gesetze der nächsten ständischen Versammlung vorlegen zu können.

In der Ueberzeugung, daß das Gute hauptsächlich mit von den Schulen ausgehen müsse, daß daher gute Schullehrer ein vorzüglich zu berücksichtigendes Bedürfniß für das Land ausmachen, und daß, um sie zu erhalten, ein nicht zu kärglich abgemessener Gehalt derselben erforderlich ist, haben Wir den Antrag Unserer getreuen Stände, der auf die mögliche Verbesserung der Schullehrer-Besoldungen gerichtet ist, mit Vergnügen vernommen, und die vorbereitenden Untersuchungen dazu ungesäumt anbefohlen.

Wir würden ferner bei Unserm steten Bemühen, für die Angelegenheiten der Religion, den öffentlichen Gottesdienst und die Beförderung der Sittlichkeit zu wirken, dem Antrag Unserer getreuen Stände auf die Verschärfung des Sonntags-Mandats gern nachgegeben haben, wären Wir nicht überzeugt, daß die am 25. August 1818 erschienene Verordnung über die Feier der

Sonn- und Festtage alles enthielt, was von der Landes-Gesetzgebung bei diesem Gegenstand erwartet werden kann, die sich nämlich nur auf allgemeine Vorschriften zu beschränken hat, und die speciellen Anordnungen den betreffenden Landes-Behörden nach den örtlichen Umständen und Verhältnissen überlassen muß. Wir haben indessen, um den Wünschen Unserer getreuen Stände möglichst zu entsprechen, insbesondere zur Verminderung der Sonntagstänze die Unterbehörden mit angemessenen Instructionen versehen lassen.

Wenn es Unsere getreuen Stände weiter wünschenswerth gefunden, daß das Handwerkswesen durch Aufhebung zweckloser und kostspieliger Formalitäten und Erschwerungen, wodurch dem angehenden Handwerker und Familienvater das Anlagscapital geschwächt und somit seine Subsistenz gefährdet wird, begünstigt werden möge, so sind Wir nicht nur damit einverstanden, sondern auch überzeugt, daß das Zunftwesen zu seinem mehrern Gedeihen nach den gegenwärtigen Zeitverhältnissen von den veralteten Formen und andern Beschränkungen und Erschwernissen möglichst entbunden werden müsse, und Wir haben die hierauf abzweckenden Untersuchungen bereits anfangen lassen.

Gegen die Beeinträchtigungen der Handwerker durch unbefugte Hausirer ist durch das verbotene Hausiren mit Handwerkswaaren schon Vorsehung getroffen, Wir haben aber, um diesem Verbote nach den Wünschen Unserer getreuen Stände eine möglichst erweiterte Ausdehnung zu verleihen, Unsere Landes-Regierung vorerst beauftragt, ein besonderes Hausirer-Reglement nach den zu berücksichtigenden Localverhältnissen zu entwerfen.

Hiernächst haben Wir auf einen bei der Stände-Versammlung vorgekommenen speciellen Gegenstand des Gewerbswesens, die Getraidemühlen und deren Visitation, ebenfalls Bedacht genommen, und eine genaue Untersuchung aller dabei eintretenden Verhältnisse zum Behuf eines allgemeinen und zweckmäßigen Mühlenschau-Reglements angeordnet.

Schon in den ersten Jahren Unserer Regierung hatten Wir den damals oft vorkommenden Gesuchen um die Erlaubniß zu Gütervereinzelungen eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und zur Vermeidung der nachtheiligen Folgen aus solchen Ver-

günstigungen darauf Bedacht genommen, feste Grundsätze darüber zur Befolgung aufstellen zu lassen. Die bald darauf eingetretenen drangvollen Jahre ließen es aber nicht zu, auf strenge Befolgung solcher Grundsätze zu halten, und so blieb das längst schon vorbereitete Regulativ über Güterzerschlagung der neuesten Zeit vorbehalten. Gegenwärtig sind die von Unserer Landes-Regierung vorgetragenen Bemerkungen über diesen Gegenstand der Stände-Versammlung zur vorläufigen Begutachtung mitgetheilt worden, so daß nunmehr das gewünsche Regulativ wegen der Gütervereinzelungen des nächsten zu erwarten ist.

Die Handelsbefugnisse der Juden, auf deren Beschränkung Unsere getreuen Stände angetragen haben, sind bereits durch neuere Anordnungen in engere Grenzen gestellt, und Wir fanden daher nur noch nöthig, einige polizeiliche Vorschriften für specielle Gegenstände zu ertheilen, die definitive Bestimmung über die Verhältnisse der Juden überhaupt aber behalten Wir Uns bis dahin bevor, wenn dieser Gegenstand beim Bundestag erledigt sein wird.

Mit dem Entwurfe einer allgemeinen Forstpolizeiordnung ist Unsere General-Forstadministration bereits beschäftigt, und sobald auch die übrigen Landes-Behörden mit ihrem Gutachten über dieses Gesetz vernommen sind, wird die von Unsern getreuen Ständen gewünschte Mittheilung desselben unverzüglich erfolgen.

In Ansehung der finanziellen Gegenstände haben Wir den Antrag Unserer getreuen Stände auf die möglichste Beschleunigung der allgemeinen Steuerrevision besonders berücksichtigungswerth gefunden, und Unsere Landes-Regierung zu den vorbereitenden Geschäften dazu instruirt. Wir haben ferner nach demselben Antrag die Einziehung der Steuern von den im hiesigen Gebiete gelegenen H. S. Meiningischen Kammergütern neuerdings angeordnet, mit Beiziehung der Fürstlich Taxischen Lehnspost zur Theilnahme an den Staatslasten aber aus den Unsern getreuen Ständen bereits eröffneten Gründen vor der Hand noch Anstand genommen. Uebrigens haben Wir den Wünschen Unserer getreuen Stände wegen einer leichtern Steuererhebungsart in den Dörfern durch die deshalb ge-

troffenen und ihnen bereits bekannt gemachten Anordnungen möglichst entsprochen.

Das Bedürfniß einer revidirten Tranksteuer-Ordnung ist von den Landes-Behörden schon früher gefühlt und auf den eingegangenen Antrag der Stände-Versammlung die möglichste Beschleunigung des bereits angeordneten Entwurfs einer neuen Verordnung über die Tranksteuer und deren Erhebungsart wiederholt in Anregung gebracht, bis zu deren Vorlage aber die Erörterung des Antrags zur Erhöhung des Imposts auf ausländischen Branntwein ausgesetzt worden.

Endlich haben Wir auch, um den Wünschen Unserer getreuen Stände wegen eines Reglements zur Erhebung der Lehngelder zu entsprechen, Unsere Landes-Regierung beauftragt, sich mit dem Entwurfe eines solchen allgemeinen Reglements, vor allen Dingen aber mit der dazu nöthigen vorgängigen Untersuchung des gesammten Lehngelderwesens im Lande zu beschäftigen, und dabei eine wo mögliche Minderung des hohen Lehngeldes im Gräfenthälischen sowohl, als die Regulirung der Entrichtung dieser Abgabe im Saalfeldischen zu berücksichtigen.

Wir werden überhaupt bei allen Landeslasten und Abgaben stets darauf Bedacht nehmen, daß sie von allen Staatsbürgern nach verhältnißmäßiger Gleichheit getragen werden, und daß insbesondere bei außerordentlichen Leistungen keine Ueberbürdung und keine Ausnahme zu Gunsten einzelner statt finde.

Uebrigens werden Wir auf die möglichste Vereinfachung des Geschäftsgangs bei allen Landes-Behörden Unser besonderes Augenmerk richten, und für alle Staatsdienststellen einen fixirten Gehaltsetat mit Entfernung aller Sporteltantiemen unverzüglich entwerfen lassen.

Schließlich bestätigen Wir die von Uns bereits mittelst Rescripts vom 8. Sept. d. J. genehmigte ständische Wahl, nach welcher neben dem Landschaftsdirector, Feldobersten von Donop auf Neuhof und dem Secretär der Ständeversammlung, Geheimen Hofrath Rose zu Saalfeld, der Rath und Rathsjustitiar Rosenthal zu Gräfenthal, der Hofrath und Polizeidirector Ortloff allhier, der Hauptmann von Bünau zu Oberstadt und der Hof-

advocat Fischer hieselbst, für die nächsten sechs Jahre den ständischen Ausschuß bilden.

Hierinnen bestehet dasjenige, was Wir Unsern getreuen Ständen zum Abschied und Beschluß dieses ersten Landtags haben eröffnen wollen. Wir haben während dieses ständischen Zusammentritts mit Wohlgefallen die wiederholten Aeußerungen der Treue und Anhänglichkeit an Uns und Unser Herzogliches Haus, und mit dankbarer Zufriedenheit die Anstrengungen bemerkt, mit welcher sich die Abgeordneten des Landes der gründlichen Behandlung aller vorgekommenen Angelegenheiten desselben unablässig gewidmet haben.

Wir entlassen nunmehr Unsere getreuen Stände in der festen Ueberzeugung, daß ihre Bemühungen zum wahren Wohl des Landes gereichen, und mit der Versicherung Unserer steten Landesfürstlichen Huld und Gnade.

Coburg zur Ehrenburg, den 18. November 1821.

Ernst, H. z. S. C. S.

An die getreuen Stände des Herzogthums Coburg-Saalfeld.

v. Gruner. Arzberger. Hohnbaum.

Nr. XII.

Landtags-Abschied.

Wir **Ernst** rc. rc.

haben in dem bisherigen Verlaufe der ständischen Verhandlungen mit Wohlgefallen den Fleiß und Eifer bemerkt, mit welchem Unsere getreuen Stände sich die Bearbeitung der ihnen zur Berathung vorgelegten Gegenstände gewidmet haben, und da durch diese Bearbeitung die zur Berathung gekommenen Landes-Angelegenheiten dahin gediehen sind, daß Wir darüber Unsere Entschließungen theils schon haben ertheilen können, theils deren weitere Bearbeitung und Erledigung durch Unsere Behörden ohne Schwierigkeit nunmehr fortschreiten kann, so finden Wir keinen

Anstand, den Wünschen Unserer getreuen Stände gemäß, den gegenwärtigen Landtag hiermit zu schließen.

Ueberzeugt, daß die in dem Grundgesetze für die ständische Verfassung §. 106. angeordnete Cassen-Curatel ihrem Zwecke nicht völlig zu entsprechen vermöge, haben Wir diese Institution mit Zustimmung Unserer getreuen Stände aufgehoben, und die Geschäfte, welche früherhin die Cassen-Curatel besorgen sollte, nebst der Aufsicht auf einen aus den gegenwärtigen Activresten der Landescassen zu bildenden Reservefonds und den Geschäften der bisher bestandenen und noch weiterhin beibehaltenen Schuldentilgungscommission, einer aus dem Regierungspräsidenten und zwei Mitgliedern des Regierungs-Collegiums, dem Landschaftsdirector und zwei von der Ständeversammlung zu wählenden Mitgliedern derselben gebildeten Ober-Steuer-Commission übertragen, und diese unter dem 8. d. M. mit der nöthigen hier beiliegenden Instruction versehen, welche Commission auch bereits die ihr überwiesenen Geschäfte übernommen hat, und damit in Wirksamkeit getreten ist.

Von den weiter auf dem gegenwärtigen nunmehro geschlossenen Landtage zur Berathung gekommenen Gegenständen der Gesetzgebung sind die Verordnungen über die nähere Bestimmung des nach dem §. 16. des Grundgesetzes für die ständische Verfassung Unsern Unterthanen zustehenden Auswanderungsrechts, so wie über die Verbesserung einiger Puncte des Proceßverfahrens bereits unter dem 24. und 23. d. M. erschienen und öffentlich bekannt gemacht worden, die weiter zur Berathung gekommenen Verordnungen über die Bestrafung fleischlicher Vergehen, wegen einer herabgesetzten Sporteltaxe für die Untergerichte, einer Feststellung der Gebühren der Advokaten, werden demnächst erscheinen, über die in Antrag gekommene Freilassung des Wollenhandels aber sind die Behörden mit der nöthigen der Freiheit des Verkehrs angemessenen Instruction versehen worden; die schon früherhin begutachtete Forstordnung hingegen haben Wir zur nochmaligen Durchsicht und Prüfung Unserer Landes-Regierung und Unserm Kammer-Kollegium zufertigen lassen, und wird deren Gutachten über diesen Gegenstand zu seiner Zeit der Deputation der getreuen Stände zur etwa nothwendigen weitern Berathung mitgetheilt werden.

Dem von den getreuen Ständen wiederholt in Anregung gebrachten Gegenstande, die Bestimmung der Normen für die, in dem Grundgesetze für die ständische Verfassung §. 17. als nothwendig anerkannte, Ablösung der Feudallasten, haben auch Wir seit dem letzten Landtage fortwährend Unsere Aufmerksamkeit gewidmet, und mehrere zu dem Ende nöthige Erörterungen durch Unsere Landes-Collegien vornehmen lassen. Allein die Wichtigkeit dieses Gegenstandes, und die ganz besondere Umsicht und Bedächtlichkeit, welche dessen Bearbeitung erheischt, macht es Unseren Landescollegien nöthig, den bereits für eine solche Verordnung von Unserer Landes-Regierung ausgearbeiteten Entwurf von allen Seiten und in allen Beziehungen zu prüfen, und die gänzliche Vollendung dieser Prüfung hat der Drang der übrigen Geschäfte bis jetzo noch nicht gestattet. Doch haben Wir auf's Neue angeordnet, diesen Gegenstand baldmöglichst zur Erledigung zu bringen, und werden, sobald der Verordnungs-Entwurf völlig zur Reife gediehen seyn wird, oder auch nur theilweise zur Realisirung desselben in Bezug auf die eine oder die andere abzulösende Feudallast, geschritten werden kann, ihn der ständischen Deputation zur Begutachtung mittheilen lassen. Uebrigens aber werden Wir sehr gern geneigt seyn, bei dringenden Fällen, wenn beide Theile die Ablösung wünschen, und sich nur über die Art und Weise derselben nicht vereinigen können, auch vor der Hinausgabe der nöthigen allgemeinen Verordnung die nöthigen gütlichen Verhandlungen zwischen den Interessenten einleiten, und so diesen Gegenstand wenigstens theilweise zur Erledigung befördern zu lassen.

Da die getreuen Stände ihre frühern Anträge wegen Erlassung eines Mühlschau-Reglements, so wie wegen Feststellung des Arbeitslohnes der Taglöhner, in Erwägung der diesen Anträgen entgegen stehenden wichtigen Bedenklichkeiten, nicht wieder in Anregung gebracht haben, so werden diese Gegenstände auf sich beruhen. Die weiter zur Anregung gekommene allgemeine Gemeinde-Ordnung, und die Verordnung wegen zweckmäßigerer Einrichtung des Hypothekenwesens, Revision der Apotheker- und Medicinal-Taxe, der Vieh-Gewährschafts-Regeln, der Beschränkung der Güterzerschlagungen und der Bestrafung der muthwilligen Schuldenmacher und Bankerottierer, aber haben Wir bei

den treffenden Behörden in Erinnerung bringen lassen und hoffen, daß diese, mit der von Uns zur bessern und leichtern Bearbeitung solcher Gegenstände zu errichtenden Gesetzgebungs-Commission im Stande seyn werden, diese Aufgabe in der Art zu erledigen, daß darüber völlig ausgearbeitete Gesetzentwürfe Unsern getreuen Ständen bei ihrer nächsten Versammlung vorgelegt werden können.

Wegen der Etats für die Special-Landes-Cassen, so wie für die Hauptlandescasse, der Militaircasse, der Lottocasse und der Staatsschulden-Tilgungscasse haben Wir Unsere endliche Entschließung Unsern getreuen Ständen bereits durch die unter dem 18. und 25. Juli d. Js. ergangenen Rescripte und Zufertigungen bekannt gemacht. Unsern Wünschen würde nichts mehr entsprochen haben, als bei dem gegenwärtigen Landtage die eine oder die andere des bisher Unsern geliebten Unterthanen seit dem Landtage vom Jahre 1821 aufgelegt gewesenen Abgaben und insbesondere die damals neu aufgelegte Abgabe des zweiten Bierpfennigs erlassen zu können. Doch hat dieses der fortwährende Drang der öffentlichen Bedürfnisse nicht gestattet. Nur rücksichtlich der Sporteltaxe, deren Sätze in der neuen Sportel-Taxordnung bedeutend herabgesetzt sind, ist Uns dieses möglich gewesen. Dagegen hoffen Wir dieses durch eine dem öffentlichen Cassenwesen mehr zusagende Regelmäßigkeit in der Erhebung der öffentlichen Abgaben, durch eine Revision der Grund- und Gewerbesteuer, der Trankſteuer-Ordnung und des Stempelmandats zu erreichen, zu welchem allen bereits die Einleitungen getroffen sind, deren Ergebnisse Wir Unsern getreuen Ständen, sobald es nur immer geschehen kann, mittheilen zu lassen ohnvergessen sein werden.

Damit übrigens der Verwaltung des öffentlichen Einkommens und dessen Verwendung für die öffentlichen Bedürfnisse möglichste Regelmäßigkeit gegeben und durch stete prompte Leistung aller den öffentlichen Cassen obliegenden Zahlungen der Credit der Landescasse möglichst befestigt und auf diese Weise auf Verminderung des öffentlichen Bedarfs, insbesondere durch zu erlangende niedrigere Verzinsung der Landesschuld hingewirkt werden möge, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände die Anordnung getroffen, daß in den sämmtlichen Landescassen mit dem Abschlusse des zu Ende gegangenen letzten Etatsjahres vom 1. Juli 1824 bis dahin 1825 ein Abschnitt gemacht, zur Bedeckung der

vorhandenen Passivrückstände die nöthigen Mittel beigeschafft, aus den verbleibenden Ueberschüssen und Resten aber nach vorheriger Hinwegnahme einer angemessenen Summe zur Bestreitung der Kosten des noch nicht vollendeten Chausseebaues ein Reservefonds gebildet worden ist, bestimmt für durch unvorhergesehene Fälle etwa nöthige Zuschüsse und Vorschüsse die Cassen immer in dem Stande der Zahlungsfähigkeit rücksichtlich ihrer laufenden Ausgaben bei hie und da etwa stockender Einnahme zu erhalten. Die Verwaltung dieses Reservefonds ist der Ober-Steuer-Commission übertragen, diese auch zur möglichst angemessenen Verwendung desselben angewiesen worden, und Wir selbst werden mit möglichster Sorgfalt darauf sehen, daß dieser Reservefond nie anders als Unserer angedeuteten Bestimmung gemäß verwaltet und verwendet werde.

Da Wir ferner auch die bisherige Dotationsweise der Staats-Schulden-Tilgungscasse nicht für völlig angemessen erachtet haben, indem die Casse ihrer Natur nach nicht blos die Ueberschüsse der andern Cassen und den Ertrag des Lottos, sondern durchaus sichere und festbestimmte Fonds zur Erfüllung der ihr obliegenden, von ihr stets pünctlich zu erfüllenden Leistungen bedarf; so haben Wir die Anordnung getroffen, daß die aus der Landescasse zur Schuldentilgungscasse zu zahlenden Summen stets aus den bereitesten Mitteln der Landescasse entnommen werden sollen, damit auf diese Weise der Staatsschulden-Tilgungscasse die Erfüllung ihrer Obliegenheiten auf das vollständigste gesichert werde. Doch werden nach wie vor die sich ergebenden Ueberschüsse sämmtlicher Landescassen noch außer den oben angedeuteten regelmäßigen Dotationsmitteln am Schlusse jedes Jahres der Staatsschuldentilgungscasse zufließen, um durch sie, und durch die auf die oben angedeutete Weise durch Befestigung des Landescassen-Credits zu erlangende Zinsen-Ersparnisse und andere bei der Verwaltung sonst eintretende Ersparungen — welche Wir bereits bei allen Cassen so weit als möglich, haben eintreten lassen, und auf welche Wir allen Behörden weiterhin möglichst Bedacht zu nehmen, aufgegeben haben — den Schuldentilgungsfonds zu erhöhen, ohne hierzu neue Verwilligungen von Seiten Unserer getreuen Stände und neue Leistungen und Abgaben von Seiten Unserer geliebten Unterthanen nöthig zu haben. Was endlich die von Unsern ge-

treuen Ständen neuerdings gestellten Anträge wegen Verbesserung einiger zu gering dotirten Schulstellen, dann wegen Feststellung der Beiträge Unserer Staatsdiener zum Pensionsfonds, zum Behuf der Erleichterung der Cassenbedürfnisse hinsichtlich dieses Punctes, und die Normirung des Chausseegeldes von den Vicinalstraßen, die Anstalten zur Vermeidung einer Unterbrechung der Passage auf der Chaussee zwischen Wallendorf und Reichmannsdorf bei, im Winter zu häufig fallenden Schnee und Erhaltung der alten Landstraße über Gräfenthal, angeht, haben Wir die desfalls nöthigen Erörterungen Unsern betreffenden Landes-Collegien aufgegeben, und werden nicht verfehlen, zu seiner Zeit hierauf Unsere getreuen Stände mit der nöthigen Resolution zu versehen.

Indem Wir die im Eingange erwähnte Zufriedenheit mit dem Fleiße und Eifer Unserer getreuen Stände nochmals wiederholen, bemerken Wir nur noch, daß Uns ihre auch bei dem gegenwärtigen Landtage auf's Neue erprobte Treue und Anhänglichkeit zur größten Zufriedenheit gereicht, und daß Wir sie unter Versicherung Unserer Landesfürstlichen Huld und Gnade, mit dem Wunsche entlassen, daß ihre Arbeiten stets zum wahren Wohle des Landes und Unsern geliebten Unterthanen gereichen mögen, indem es stets Unser angelegentlichstes Bestreben ist und sein wird, das Wohl aller Uns Angehörigen auf das Kräftigste zu befördern.

Coburg zur Ehrenburg, den 2. Juli 1825.

Ernst, H. z. S. C. S. rc. rc.

Hofmann. Coburg.

Nr. XIII.

Einführung mehrerer Verordnungen in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg.

Im Namen rc. rc.

Nachdem Se. Herzogliche Durchlaucht uns den Auftrag zu ertheilen geruhet haben, in den, in Folge des über die Gotha-

Altenburgische Successionsangelegenheit unterm 12. November 1826 abgeschlossenen Hauptvertrags, Höchstdenselben zugefallenen Aemtern Sonnenfeld und Königsberg die hiesigen Medicinalgesetze einzuführen; so verordnen Wir hiermit, daß die hiesigen Medicinalgesetze, und zwar namentlich

a) die Instruction für practische Aerzte vom 16. Juli 1814. (Nr. 89. B. XIII.)

b) die allgemeine Verordnung vom 4. Dec. 1809, die Beförderung der Schutzpocken-Impfung betreffend. (Nr. 52. B. XIII.)

c) die Apotheker-Ordnung vom 1. Juli 1819. (Nr. 114. B. XIII.)

d) die Instruction für die Hebammen vom 25. Nov. 1815. (Nr. 96. B. XIII.) und

e) die Verordnung vom 12. Mai 1826, welche die neue revidirte Medicinaltaxe enthält, (Nr. 148. B. XIII.)

vom 1. März d. Js. an in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg in Kraft treten und zur Anwendung gebracht werden sollen.

Wir wollen, daß die bisher dort in Uebung gewesenen Hildburghäusischen Medicinalgesetze weiter nicht beachtet werden, und versehen Uns zu den Beamten und Physikern der Aemter Sonnenfeld und Königsberg, daß sie nicht nur sich selbst mit den ihnen mitgetheilten hiesigen Medicinalgesetzen genau bekannt machen und diesen gebührende Folge leisten, sondern auch pflichtmäßig darauf sehen und dahin wirken werden, daß solches von den ihnen Untergebenen gleichfalls geschehe.

Coburg, den 12. Februar 1827.

Herzoglich S. Landes-Regierung.
v. Coburg.

Nr. XIV.

Einführung mehrerer Verordnungen in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Se. Herzogliche Durchlaucht Uns den höchsten Auftrag zu ertheilen geruht haben, in den beiden Aemtern Sonnen-

feld und Königsberg, welche nach dem über die S. Gotha- und Altenburgische Successions-Angelegenheit unterm 12. November v. Js. abgeschlossenen Haupt-Vertrage an Höchst-Dieselben gelangt sind, sowohl

das die einfachen fleischlichen Vergehen betreffende Gesetz vom 25. Juni 1825, (Nr. 63. Band VII.)

als auch

die in dem unterm 18. Decbr. 1816 erschienenen Patent zur Promulgation der provisorischen Ordnung des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Jena enthaltenen gesetzlichen Vorschriften einzuführen, und zur Befolgung zu bringen; (Nr. 42. Band VII.)

so verordnen Wir andurch, daß die beiden Gesetze und zwar Ersteres mit den dazu erschienenen nachträglichen Verordnungen vom 17. Juli und 9. September v. J. (Nr. 67. u. 68. Band VII.) und Letzteres mit dem Bemerken, daß durch dessen Einführung die mit demselben in einem oder dem anderen Punkte nicht übereinstimmenden Vorschriften der am 30. Januar 1747 zu Hildburghausen erschienenen Verordnung zur Verbesserung einiger Proceßgebrechen nicht derogirt seyn, sondern diese nach wie vor in Kraft bleiben sollen, vom 1. April d. J. an, in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg gesetzliche Kraft erhalten und haben sollen, und ertheilen den sämmtlichen betreffenden Behörden hiermit die Anweisung, sich nicht nur selbst nach diesen gesetzlichen Bestimmungen gebührend zu achten, sondern auch dafür, daß solches von ihren Untergebenen geschehe, pflichtmäßig zu sorgen.

Coburg, den 17. Februar 1827.

Herzoglich S. Landes-Regierung als Justiz-Collegium.

Opitz.

Nr. XV.

Einführung des Conscriptions-Gesetzes vom 19. November 1821 in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg.

Vid. Nr. 34. Band X.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Nachdem in Folge des über die Gotha-Altenburgische Successionsangelegenheit unter dem 12. November v. Js. abgeschlossenen Hauptvertrages die beiden bisher S. Hildburghäusischen Aemter Königsberg und Sonnenfeld dem Herzoglichen Hause S. Coburg zugefallen und den S. Coburgischen Landen einverleibt worden sind, wird die Gleichstellung sämmtlicher nunmehriger Unterthanen des Herzogthums S. Coburg rücksichtlich ihrer Militairdienst-Pflichtigkeit nöthig. Wir verordnen demnach auf desfalls an Se. Herzogliche Durchlaucht, den gnädigst regierenden Herrn Herzog zu S. Coburg und Gotha, unterthänigst erstatteten Bericht, und hierauf erfolgte höchste Ermächtigung, daß nunmehr das für die S. Coburgischen Lande höchsten Orts bereits früher erlassene Conscriptionsgesetz vom 19. November 1821 auch in den jetzt neu erworbenen S. Coburgischen Aemtern Königsberg und Sonnenfeld eingeführt, von dem 1. Februar dieses Jahres an seinem vollen Inhalt nach als geltendes Gesetz befolgt und die zeither zur Anwendung gekommene S. Hildburghäusische Verordnung vom 22. Mai 1824, die Militairpflicht und Aushebung zum Militairdienst betreffend, hiermit mit der alleinigen nachstehenden Ausnahme gänzlich aufgehoben werde.

Es sollen nemlich alle nach der letztgedachten Verordnung bereits zum wirklichen Militairdienst gezogenen Militairpflichtigen nunmehr ihre Capitulationszeit auszudienen gehalten, und nicht nach den über die Diensttauglichkeit in dem neu eingeführten Conscriptionsgesetz gegebenen Vorschriften zu beurtheilen seyn, damit die durch den gegentheiligen Fall entstehende Verminderung des Militairstandes keine Prägravation für die Unterthanen der neu erworbenen Aemter nach sich ziehe.

Dagegen sollen aus gleichem Grund in diesem Jahre diejenigen Militairpflichtigen, welche im Jahr 1806 zugleich mit denen, welche im Jahre 1807 geboren sind, zur Conscription gezogen, Erstere aber mit den bereits nach dem Hildburghäusischen Gesetz Conscribirten erst nach Ablauf des Calenderjahres, in welchem sie ihr drei und zwanzigstes Lebensjahr zurückgelegt haben, als Freigeloosste betrachtet werden.

Dem allen zu Folge haben Wir die Herzoglichen Aemter zu Königsberg und Sonnenfeld beauftragt, sich unter Unserer Oberaufsicht dem Conscriptions- Aushebungs- und Loosungswesen und allem, was namentlich die Abfassung der Listen betrifft, zu unterziehen. Zugleich haben Wir die gedachten Herzoglichen Aemter und insbesondere die Beamten für die Richtigkeit dieser Listen, so wie überhaupt für die gewissenhafteste Pünctlichkeit und Ordnung in ihrem ganzen hieher einschlagenden Verfahren verantwortlich gemacht.

Damit dies aber in den neuerworbenen Aemtern Königsberg und Sonnenfeld allenthalben zur Kenntniß komme, und sich vorkommenden Falles Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir Sorge getragen, daß nicht nur allen treffenden Behörden, sondern auch jeder dortigen Gemeinde und den Viertelsmeistern der Stadt Königsberg ein oder mehrere Exemplare dieser Verordnung sammt dem Conscriptions-Reglement zukommen.

Indem Wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen Wir es allen Unterthanen des Bezirks der benannten Aemter, insbesondere aber allen bei dem Conscriptionswesen betheiligten Behörden zur unerläßlichen Pflicht, die in dem fraglichen Conscriptionsgesetz vom 19. November 1821 enthaltenen Vorschriften genau zu befolgen, und sich allenthalben gebührend darnach zu achten.

Coburg, den 20. Februar 1827.

Herzoglich S. Landes-Regierung.
v. Coburg.

Nr. XVI.

Einführung mehrerer Verordnungen in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Se. Herzogliche Durchlaucht Uns den gnädigsten Auftrag zu ertheilen geruht haben, in den, in Folge des über die Gotha-Altenburgische Successions-Angelegenheit unterm 12. November 1826 abgeschlossenen Hauptvertrags, Höchstdemselben zugefallenen Aemtern Sonnenfeld und Königsberg folgende Verordnungen:

1) das Regulativ vom 8. Mai 1806 über die Dispensationsfälle bei Proclamationen, Trauungen und Taufen, (Nr. 8. B. VIII.)
2) das Regulativ vom 9. März 1813 über das Chor-Adstanten-Institut, und (Nr. 27. B. VIII.)
3) die Schulordnung für die Landschulen vom 10. Januar 1826. (Nr. 64. B. VIII.)

einzuführen; so verordnen Wir hiermit, daß die gedachten Verordnungen vom 1. April d. Js. an, in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg gesetzliche Kraft erhalten und haben sollen, und ertheilen den sämmtlichen betreffenden Behörden, auch Geistlichen und Schullehrern, die Anweisung, sich nach diesen Verordnungen gebührend zu achten, und für deren Befolgung pflichtmäßig zu wirken.

Coburg, den 8. März 1827.

Herzogl. S. Consistorium.

Opitz.

Nr. XVII.

Einführung der Verordnung über Aufhebung der Monopolien in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg.

Vid. Nr. 24. Band VII.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben zu beschließen geruhet, daß die, wegen Aufhebung aller Monopolien, für die hiesigen

Herzoglichen Lande ergangene höchste Verordnung vom 19. März 1812. (Reg.=Bl. für 1812. Beilage zu Nr. XIX. S. 275) in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg eingeführt werden soll.

Wir ertheilen demnach den Herzoglichen Aemtern zu Sonnenfeld und Königsberg die Anweisung, sich nach dem Inhalte der erwähnten und ihnen mitgetheilten höchsten Verordnung von nun an allenthalben gebührend zu achten.

Coburg, den 30. April 1827.

Herzoglich S. Landes=Regierung.

Rose.

Nr. XVIII.

Einführung der Verordnung über den Handel zwischen Juden und Christen in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg.

Im Namen 2c. 2c.

Nachdem Se. Herzogliche Durchlaucht Uns gnädigst beauftragt haben, in den, nach dem unterm 12. November v. Js. über die Gotha=Altenburgische Successions=Angelegenheit abgeschlossenen Hauptvertrage, Höchstdenenselben zugefallenen Aemtern Sonnenfeld und Königsberg, zur Sicherung der dortigen Unterthanen vor wucherlichen Verträgen mit Juden,

> die unter dem 3. Juni 1815. für die hiesigen Lande erlassene Verordnung über den Handel der Juden mit Christen, Stück 23. des Regierungs= und Intelligenzblatts vom Jahr 1815. (Vid. Nr. 37. Band VII.)

gesetzlich einzuführen; so verordnen Wir hiermit, daß die gedachte Verordnung vom 1. Juni d. J. an, in den beiden Aemtern Sonnenfeld und Königsberg gesetzliche Kraft erhalten und haben soll, und versehen Uns zu den sämmtlichen betreffenden Behörden dieser Aemter, daß sie sich nach dieser Verordnung gebührend achten und über deren Befolgen pflichtmäßig wachen werden.

Coburg, den 23. Mai 1827.

Herzoglich S. Landes=Regierung als Justiz=Collegium.

Opitz.

Nr. XIX.

Einführung der revidirten Sporteltaxe in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit des Uns von der höchsten Behörde ertheilten Auftrags verordnen Wir hiermit, daß die Behörden in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg, vom ersten Januar 1828 an, die Sporteln nach der unterm 20. September 1825 erlassenen revidirten Sporteltaxe für sämmtliche Unterbehörden des Herzogthums Coburg in Ansatz bringen sollen. (Nr. 115. B. XII.)

Coburg, den 6. Sept. 1827.

Herzoglich S. Landes-Regierung.

v. Coburg.

Nr. XX.

Einführung der Verordnungen über den Calenderstempel in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit der unter dem 21. December 1813. (Regierungs-Blattes 1820., Stück 32.*) in Betreff des Calenderstempels ergangenen Verfügungen sollen alle in die Herzoglichen Lande eingeführt werdenden Calender bei den Herzoglichen Cammerämtern mit einem drei Kreuzer-Stempel versehen werden, und zwar soll für diese Stempelung immer der Einkäufer und nicht der Händler haften, so daß Derjenige, bei welchem nach dem ersten März jeden Jahres ein ungestempelter fremder Calender angetroffen wird, desfalls mit einer, den zehnfachen Werth des versäumten Stempels betragenden Geldstrafe anzusehen ist, von der ein Drittheil dem Denuncianten zufällt. Auch soll die Untersuchung der vorkommenden Defraudationsfälle lediglich von den Herzoglichen Justiz-Aemtern vorgenommen werden.

---

*) Vid. Nr. 69. Band XII.

Höchster Landesherrlicher Entschließung zu Folge wollen Wir diese Bestimmungen andurch auch in den Aemtern Königsberg und Sonnenfeld einführen, und von den dortigen Behörden sogleich bei den Calendern für das Jahr 1828 mit Rücksicht auf dasjenige, was wegen der Stempelfreiheit der Gothaischen Calender unterm 2. d. Mts. angeordnet worden ist, genau in Anwendung gebracht wissen.

Coburg, den 22. November 1827.

Herzoglich S. Landes-Regierung.
v. Coburg.

Nr. XXI.

Einführung der Verordnung, den Gerichtsstand in Straffachen betreffend, in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

bringen Wir auf höchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die höchste Verordnung vom 26. Juni 1816, Regierungsblatt Stück 32, den Gerichtsstand in Straffachen betreffend, künftig auch für die Herzoglichen Aemter Sonnenfeld und Königsberg gesetzliche Kraft haben soll. Wir ertheilen daher den sämmtlichen Behörden und Unterthanen der beiden Herzoglichen Aemter Sonnenfeld und Königsberg hiermit die Anweisung, vom 1. Juni d. Js. an, die gedachte Verordnung überall genau zu befolgen und sich in vorkommenden Fällen allenthalben darnach zu benehmen.

Coburg, den 14. Mai 1828.

Herzoglich S. Landes-Regierung als Justiz-Collegium.
Opitz.

Anm. Vid. Nr. 39. Band VII.

Nr. XXII.

Gesetz,
die Theilnahme der Aemter Sonnenfeld und Königsberg an der ständischen Verfassung des Herzogthums Coburg betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben unter Beirath und Zustimmung Höchst-Ihrer dermalen allhier versammelten getreuen Stände die gnädigste Entschließung gefaßt, die durch den Erbvertrag über die Sachsen Gotha-Altenburgischen Successionssache vom 12. November 1826 Höchstdenenselben zugefallenen beiden Aemtern Sonnenfeld und Königsberg, mit Höchstdero altangestammten Coburgischen Landen in der Art zu vereinigen, daß sie von nun an als zu Höchstdero Herzogthum Coburg gehörige Theile betrachtet und demnach an der demselben durch das Grundgesetz vom 8. August 1821 von Sr. Herzoglichen Durchlaucht verliehenen ständischen Verfassung *) Antheil nehmen sollen. Da Se. Herzogliche Durchlaucht hierbei gnädigst beabsichtigten, diese Vereinigung der gedachten beiden Aemter mit Höchstdero Herzogthum Coburg dergestalt sofort ins Leben treten zu lassen, daß aus denselben erwählte Abgeordnete der gegenwärtig hier statt findenden Versammlung der getreuen Stände sogleich beitreten und an den Berathungen und Beschlüssen derselben den verfassungsmäßigen Antheil nehmen sollten; so sind die ständischen Wahlen in den Amtsbezirken Sonnenfeld und Königsberg nach Vorschrift des angezogenen Grundgesetzes angeordnet und vorgenommen worden und hierbei durch Stimmenmehrheit erwählt und auf erstatteten unterthänigsten Vortrag von Sr. Herzoglichen Durchlaucht Landesherrlich gnädigst bestätigt.

I. Abgeordnete,
  1) für das Amt Sonnenfeld:
    der Schultheiß Johann Stegner zu Frohnlach,
  2) für Stadt und Amt Königsberg:
    der Stadthauptmann Sebaldt zu Königsberg;
II. Stellvertreter,
  1) für den Abgeordneten von dem Amte Sonnenfeld:

*) Vid. Nr. 9 dieses Bandes.

der Gastwirth und Metzgermeister Johann Georg Bauersachs zu Hofstädten,

2) für den Abgeordneten von Stadt und Amt Königsberg: der Schultheiß Ernst Sellner jun. zu Hellingen.

Die erwählten Abgeordneten sind auch bereits zur Stände-Versammlung einberufen, verpflichtet und eingewiesen worden, und wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coburg, den 1. Juli 1828.

Herzoglich S. Landes-Regierung.

Rose.

Nr. XXIII.

Einführung der Gesinde-Ordnung in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

In Folge des Uns von der höchsten Behörde hierzu gnädigst ertheilten Auftrags, verordnen Wir hiermit, daß die hiesige Gesinde-Ordnung vom 11. März 1814 vom 1. November d. J. an, auch in den Aemtern Königsberg und Sonnenfeld in gesetzliche Kraft treten, demgemäß aber auch in gedachten Aemtern die hiesigen Dienstbotenbücher, und zwar nach den Bestimmungen der über ihre Anwendung in den Landstädten und Landorten unterm 18. Juli d. J. ergangenen Verordnung, eingeführt werden sollen. Hiernach haben die treffenden Behörden sich pflichtmäßig zu achten.

Coburg, den 24. October 1828.

Herzoglich S. Landes-Regierung.

Rose.

Anm. Vid. Nr. 32. Band VII.

Nr. XXIV.

Landtags-Abschied.

Wir **Ernst** ꝛc. ꝛc.

haben mit aufmerksamer Theilnahme den Eifer und Fleiß bemerkt, mit dem sich die getreuen Stände Unsers Herzogthums Coburg der

Behandlung der zum Theil allerdings schwierigen Gegenstände gewidmet haben, welche von Uns bei der gegenwärtigen Land=tags=Versammlung ihrer ständischen Mitwirkung anheim gegeben worden sind. Wir haben den hierbei zur Erörterung gediehenen Punkten, insoweit solche dazu geeignet waren, durch darüber er=lassene besondere Aeußerungen Unserer Willensmeinung die nö=thige Erledigung zu verschaffen gesucht, und Wir können Uns mit Zuversicht der Ueberzeugung hingeben, daß Unsere getreuen Stände Unsern von jeher bethätigten Sinn, ihren Wünschen so weit als möglich nachzugeben und überall das Beste des Landes nach Kräften zu befördern, mit gebührendem Danke anerkennen werden. Insbesondere werden sich Unsere getreuen Stände aus den ihnen gegebenen Mittheilungen über die dermalige Gestaltung der Landesverwaltung die Einsicht verschafft haben, daß die neue Gestaltung Unsers Herzogthums, wie solche aus dem mit den Herzoglichen Häusern S. Altenburg und S. Meiningen un=ter dem 12. November 1826 abgeschlossenen Theilungsvertrage hervorgegangen ist, überall nur diejenige Richtung genommen habe, welche ihr die wirkliche Lage der Verhältnisse und die Ob=sorge für das Wohl Unserer geliebten, alt angestammten, Unter=thanen zu nehmen gebot, und daß für diese letztern, statt der von Manchem gefürchteten Nachtheile, in mancherlei Beziehung nicht unbedeutende Vortheile hervorgegangen sind, und noch meh=rere für die Zukunft sich erwarten lassen. Wirklich war es nur in Folge der aus den angedeuteten Verhältnissen hervorgegange=nen Ergebnisse möglich, dem finanziellen und Abgabenwesen Un=seres Herzogthums und Unserer geliebten Unterthanen die Aus=sicht auf Erleichterungen zu verschaffen, welche Unseren getreuen Ständen in den ihnen mitgetheilten Uebersichten des Staatshaus=haltes und den Etats für die Landescasse und deren einzelne Zweige nicht unbemerkt geblieben sein wird. Denn nicht gerech=net, daß Unseren geliebten Unterthanen ein Theil der frühern Landes=Verwaltungskosten abgenommen werden konnte, machten Uns es auch nur jene Ergebnisse möglich, die früherhin noth=wendigen Zuschüsse der Landescasse zur Deckung des Bedarfs Unserer Kammercasse der Erstern bis auf Weiteres für jetzt zu erlassen, und nächstdem auch noch der Behandlung des Staats=schuldenwesens eine Richtung zu geben, welche durch gesteigerten

credit, und in Folge dessen, Verminderung der Zinsen, den regelmäßigen Fortgang der allmählichen Schuldentilgung bei weitem mehr sichert, als dieses früherhin möglich war, und auch vielleicht noch lange Zeit hin nicht möglich gewesen sein dürfte. Würden, um zu diesen jetzo ohne Schwierigkeit erlangten Strebepunkten zu gelangen, bei der Fortdauer der früherhin bestandenen Verhältnisse, Wir Uns höchst wahrscheinlich in die Unserm Gemüthe empfindliche Nothwendigkeit gesetzt gesehen haben, Unsern geliebten Unterthanen eine Vermehrung der bisherigen Leistungen anmuthen zu müssen, so waren Wir jetzo im Stande, blos das Fortbestehen der bisherigen Leistungen, und eine in ihren Folgen nicht drückende Gleichstellung der Unterthanen Unserer beiden neuerworbenen, Unserm Herzogthum Coburg einverleibten Aemter Sonnenfeld und Königsberg, in Hinsicht des Abgabenwesens, mit den übrigen Angehörigen Unsers erwähnten Herzogthums wünschen zu können, und weitere Leistungen von Seiten Unserer getreuen Stände nicht fordern zu müssen. Diese bisher bestandenen und aus den angedeuteten Strebepunkten in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg, nöthig gewordenen Abgaben, werden Wir denn, bei der Uns erklärten ständischen Zustimmung zu deren Fortbestehen und Erhebung, in der nächsten Landtagsperiode bis zum Jahre 1834 durch Unsere, zu deren Erhebung und Verwaltung bestellten Behörden erheben lassen, haben auch solche zu deren Erhebung und Verwaltung angewiesen, und werden weiter es Uns zum angenehmsten Geschäfte machen, mit genauester Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß deren Ertrag, ihrer Bestimmung gemäß, zu den Bedürfnissen des Landes und zu dessen Besten treulichst verwendet werde. Gerne hätten Wir übrigens den Wünschen Unserer getreuen Stände darin nachgegeben, das Zugeständniß dieser Leistungen nur auf die von ihnen beantragte Zeitdauer von drei Jahren zu beschränken. Allein da bei der Kürze dieser zum Theil schon abgelaufenen Periode sich eine Möglichkeit, in dem Abgabenwesen Aenderungen vorzunehmen, kaum erwarten läßt, vielmehr eher das Gegentheil mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden muß, eine auf mehrere Jahre hinaus gesicherte stete Gestaltung des Finanzwesens aber nur allein eine richtige, angemessene und haltbare Finanzverwaltung zulässig und möglich

macht, auch überdies durch die angenommene Feststellung auf die angenommene Zeitdauer hinaus, dem Lande die Kosten erspart werden können, welche mit neuen Erörterungen im Finanzwesen, und mit zu dem Ende nöthigen Zusammenberufungen Unserer getreuen Stände unvermeidlich verknüpft sind; so werden Unsere getreuen Stände von selbst ermessen, daß es Uns nicht wohl möglich war, ihrem Antrage und ihrer Bitte mit der Bereitwilligkeit entgegen zu kommen, deren Bethätigung Wir Uns sonsten immer zum angelegentlichsten Geschäfte zu machen gewohnt sind, und Wir dürfen mit Zuversicht erwarten, daß sie auf ihren desfallsigen Wünschen und Bitten, denen Wir Pflichten halben nachzugeben nicht vermögend sind, nicht weiter beharren werden.

Dagegen werden Wir die übrigen, von Seiten Unserer getreuen Stände Uns vorgelegten Wünsche und Bitten, namentlich die wegen gesetzlicher Bestimmungen über die Art und Weise der Ablösbarkeit der aus dem Lehnsverbande herrührenden Lasten, so wie die wegen der Revision der bei den höhern Landes-Collegien bis jetzt bestehenden Sporteltaxen, möglichst zu berücksichtigen, sehr geneigt sein, haben auch zur Vollendung der desfalls bereits vorlängst eingeleiteten, ihrer Schwierigkeit halben aber noch nicht zu einem endlichen Ergebnisse gebrachten Vorarbeiten, bereits das Nöthige an die treffenden Behörden verfügt, und werden Wir auch nächstdem dafür sorgen, daß die übrigen, im Laufe der gegenwärtigen Landtags-Verhandlungen zur Sprache gekommenen Gesetzgebungsgegenstände, unter möglichster Berücksichtigung der, über die Unsern getreuen Ständen mitgetheilten Gesetzentwürfe von jenen gestellten Erinnerungen, zur völligen Erledigung gefördert werden, so daß diese Gesetze entweder demnächst ergehen, oder, da, wo es nöthig ist, in ihrer letzten Redaction, während der Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage der ständischen Deputation oder längstens bei dem nächsten Landtage Unsern getreuen Ständen, zur weitern Berathung darüber vorgelegt werden können.

Innig überzeugt, daß die Verhandlungen des dermaligen Landtags nur dahin führen werden, das Band zwischen Uns und Unsern getreuen Ständen und geliebten Unterthanen immer fester geknüpft zu sehen; und daß ferner die dermalige Gestal-

tung der politischen Verhältnisse Unseres Herzogthums Coburg allen Stoff zu Reibungen, welche jenes Band stören konnten, für immer beseitigt haben wird, wünschen Wir nur noch, von der Vorsehung stets in Unserm lebhaften Streben, das Beste Unserer geliebten Unterthanen möglichst begünstiget und befördert zu haben, unterstützt zu werden, und entlassen Unsere getreuen Stände mit festem und zuversichtlichem Vertrauen darauf, daß sie Uns in diesem Streben stets kräftigst unterstützen werden, unter aufrichtiger Versicherung Unseres Herzoglichen Wohlwollens.

Coburg zur Ehrenburg, den 4. Juli 1829.

Ernst, H. z. S. C. G.

v. Carlowitz.

Nr. XXV.

Einführung mehrerer Verordnungen in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Einverleibung der in Folge des über die Gotha-Altenburgische Successions-Angelegenheit unter dem 12. November 1826 abgeschlossenen Hauptvertrags Sr. Herzoglichen Durchlaucht zugefallenen Aemter Sonnenfeld und Königsberg in das hiesige Fürstenthum beschlossen, und zur Bezweckung durchgängiger Gleichstellung dieser mit den altcoburgischen Aemtern die allgemeine Einführung der hier schon bestehenden

Trankſteuer-,
Accise-,
Bierpfennigs- und
Fleischsteuer-Abgaben

für nothwendig erachtet, auch diese Nothwendigkeit bereits in dem Landtagsabschied vom 4. Julius d. J. ausgesprochen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde, so haben Se. Herzogliche Durchlaucht Uns zur sofortigen Einführung jener Auflagen in den benannten beiden Aemtern zu beauftragen gnädigst geruht.

In Gemäßheit dieses verordnen Wir:

I. Die Tranksteuer und Accise betreffend.

1. Ueber die Getränke, von welchen die Tranksteuer und Accise erhoben werden soll.

§. 1.

Die Tranksteuer und Accise soll ohne Ausnahme erhoben werden:

vom Wein und Most;
vom Bier und Bräuhan;
vom Branntwein und allen s. g. gebrannte Getränken;
vom Essig.

Der Umstand, ob diese Flüssigkeiten im Inland oder Ausland bereitet worden sind, hat blos auf den Abgaben-Betrag Einfluß.

Die vom Fürstenthum Lichtenberg eingehenden Getränke stehen den ausländischen gleich.

Von den ausländischen Getränken, die nicht im Lande bleiben, wird die bezahlte Abgabe wieder zurück erstattet, dagegen aber von jedem Eimer fünfzehn Kreuzer rhn. erhoben, ausgenommen da, wo schon ein in die Stadtcassen fließendes Niederlaggeld hergebracht ist.

2. Ueber den Betrag.

A) Vom Wein oder Most.

§. 2.

a) Vom ausländischen Wein oder Most wird ohne Unterschied der Qualität vom Eimer entrichtet:

4 fl. rhn. 48 kr. Tranksteuer, und
— » » 12½ » Accise,

5 fl. rhn. ½ kr.

b) vom inländischen die Hälfte mit
2 fl rhn. 30¼ kr.

c) vom ganz jungen inländischen Most wird endlich blos der vierte Theil dieser Sätze erhoben.

B) Vom Bier und Bräuhan.

§. 3.

a) Vom ausländischen Bier wird vom Eimer entrichtet:

1 fl. rhn. 20 kr. Trankſteuer,
— » » $31\frac{3}{4}$ » Acciſe,

1 fl. rhn. $51\frac{3}{4}$ kr.

b) vom inländiſchen hingegen wird entrichtet von Srn. Malz:
— fl. rhn. $42\frac{1}{2}$ kr. Trankſteuer,
— fl. » $23\frac{1}{2}$ » Acciſe,

1 fl. rhn. 6 kr.

c) außerdem wird noch von dem im Inland von einem Ort zum andern verfahren werdenden Bier von jedem Eimer
— fl. rhn. $7\frac{1}{2}$ kr. Trankſteuer
entrichtet, wenn der Empfänger in einem Orte wohnt, wo ſich eine Brauſtätte befindet.

C) Vom Branntwein und allen gebrannten Getränken.

§. 4.

a) Von den ausländiſchen hierher gehörenden Getränken ſoll der nach dem Einkaufspreis und den Transportkoſten zu berechnende achte Theil des Werths als Trankſteuer abgegeben werden.

b) Vom inländiſchen reinen Kornbranntwein ſoll von der Metze Korn
— fl. rhn. 3 kr.
erhoben werden.

c) Von dem aus Surrogaten, als Obſt, Erdäpfeln ꝛc. gezogenen Branntweinen wird der Marktpreis des vierzigſten Theils des ganzen Inhalts der Branntweinblaſe als Trankſteuer entrichtet.

E) Vom Eſſig.

§. 5.

a) Vom ausländiſchen Eſſig beträgt die Trankſteuer vom Eimer
1 fl. rhn. 15 kr.,

b) hingegen vom inländiſchen wird ſie vom Eimer blos mit
— fl. rhn. 15 kr.
entrichtet.

3) Von der Erhebung der Tranksteuer und den Anstalten dazu.

A) Tranksteuer-Behörden.

§. 6.

Zur Gelderhebung sind in den Städten die Herzoglichen Cammerämter, und auf dem Lande die Tranksteuer-Einnehmer als Untereinnehmer von jenen einzurichten.

Sonst sind zur Sicherung der Einnahme und zur Verhütung der Unterschlagungen, außer allen Polizeibehörden, die Tranksteuermeister, die Braumeister und deren Knechte, die Mälzer und deren Knechte, die Müller, die Böttcher, die Provisoner, die Thorwachten und die Grenz-Chausseegeldereinnehmer verpflichtet.

Sie werden deshalb besonders mit ihren Pflichten und den auf ihre Verletzung festgesetzten Strafen bekannt gemacht werden, und sämmtliche Tranksteuerpflichtige haben sich ihren Anordnungen bei Vermeidung der auf der Tranksteuer-Defraudation stehenden Strafe zu unterwerfen.

B) Allgemeine Bestimmungen.

§. 7.

1) Ohne Ausnahme, wenn Getränke von einem Ort zum andern verführt werden, muß der treffenden Ortstranksteuer-Behörde vorher Anzeige geschehen, und von dieser, falls keine Tranksteuer zu entrichten ist, ein Passierschein ausgestellt werden, der bei der Tranksteuerbehörde des Orts abzugeben ist, wo das Getränk hingelangt.

2) Jeder, der tranksteuerbare Flüssigkeiten in einem Ort einbringt, muß überhaupt bei der treffenden Tranksteuerbehörde, in den Städten bei den Cammerämtern, auf dem Lande bei den Tranksteuereinnehmern, Anzeige machen, und die darüber sprechenden Papiere, als Geleits-, Accis-, Passierzettel, Frachtbriefe ꝛc. vorlegen.

Wer diese Anzeige über drei Stunden verzögert, sei er Lieferant oder Empfänger, muß doppelte Tranksteuer entrichten, und wer die Anzeige ganz unterläßt, hat die Confiscation der Getränke zu gewärtigen.

3) Die Strafe der mit der unterlassenen Anzeige vollendeten Defraudation besteht in der Confiscation, oder, wenn diese unmöglich ist, in Entrichtung des Werths des Objects. Die Denuncianten erhalten die Hälfte der Strafe.

Fuhrleute haben noch außerdem für jeden Eimer, der unangezeigt geblieben ist, drei Thaler Strafe zu entrichten.

C) Besondere, die Biertranksteuer betreffende Bestimmungen.

§. 8.

1) Das Malz darf nur auf inländischen Mühlen geschroten werden. Hierzu ist aber ein Erlaubnißschein von der treffenden Tranksteuerbehörde erforderlich, auf dessen Vorweis der Inhaber sodann nicht blos zum Schroten, sondern auch zum Brauen gelassen wird.

2) Sämmtliche Brauoperationen müssen in Gegenwart der hierzu verpflichteten Officianten vorgenommen werden, und diejenigen Brauer, die die Gegenwart und Thätigkeit derselben auf irgend eine Art verhindern, verfallen in eine Strafe von zwanzig Thalern, die im zweiten Fall verdoppelt, und im dritten in Einziehung des Braurechts verwandelt wird.

3) Jeder Brauer muß nach der ihm ertheilt werdenden Instruction ein ordentliches Braubuch bei Vermeidung von drei Thaler Strafe halten.

4) Das Kesselbrauen ist ohne Ausnahme gleichfalls bei einer Strafe von zwanzig Thalern verboten.

5) Außerdem wird noch jede Umgehung der in diesem §. gegebenen Bestimmungen mit der allgemeinen Strafe der Defraudation belegt.

D) Besondere, die Branntwein-Tranksteuer betreffende Bestimmungen.

§. 9.

1) Wegen des Schrotens und Brennens finden dieselben Bestimmungen statt, wie sie §. 8. sub 1, 2, 3 und 5 über das Schroten und Brauen enthält; nur ist noch erforderlich, daß der von der Tranksteuerbehörde ausgestellte Schrot-

zettel bei der treffenden Polizeibehörde präsentirt und da vidirt werde.

2) Brennen darf Niemand ohne Concession und mit Verletzung der einschränkenden Bestimmungen seiner Concession. Lautet die Concession nicht auf das Branntweinschenken, so soll derselbe im Ort nur maasweise, und an andere nur eimer- und fäßchenweise zu acht bis zehn Maas, bei Vermeidung einer Strafe von fünf Thalern, verkauft werden.

3) Die Branntweinblasen sind, so lange sie nicht gebraucht werden, stets unter dem Siegel der Officianten aufzubewahren, und wer eine unversiegelte Blase aufbewahrt, verfällt in zehn Thaler Strafe.

4) Branntweinschenken sollen keinen Branntwein von Fuhrleuten erhandeln, die ihre Fracht nur als Durchgang verzollt haben, bei einer Strafe von fünf Thalern, und es soll noch überdies dem Fuhrmann der Branntwein confiscirt werden.

5) Inländische Fuhrleute, welche durch Herumführung ihres Vorrathes auf erlaubte Weise einzeln verkaufen, sollen bei Vermeidung der Confiscation die Trankſteuer vor der Abfuhr entrichten.

II. Den Bierpfennig betreffend.

§. 10.

Der in die Landescasse fließende Bierpfennig soll vom Eimer ausländischen Biers mit

— fl. rhn. 48 kr.,

und von dem Simmern inländischen Malzes mit

— fl. rhn. 57¼ kr.

von dem treffenden Tranksteuereinnehmer erhoben werden.

III. Die Fleischsteuer betreffend.

§. 11.

Die Fleischsteuer ist zu erheben von dem eigens dazu bestellten Fleischsteuereinnehmer mit:

2 fl. rhn. 15 kr. für einen Ochsen,
1 » » 30 » » eine Kuh,
1 » » — » » einen Stier,

Bayerische Staatsbibliothek München

— fl. rhn. 24 kr. für ein Schwein,
— » » 10 » » ein Kalb,
— » » 12 » » einen Schöps,
— » » 10 » » ein Schaaf,
— » » 5 » » ein Lamm,
— » » 5 » » eine mehrjährige Ziege,
— » » 8 » » eine mehrjährige Bache,
— » » $3\frac{3}{4}$ » » ein Schwein, das keine 25 Pfd. wiegt.

Vom ausländischen Fleisch ist für jedes Pfund
1 Pfennig
zu entrichten.

§. 12.

Tritt übrigens der Fall ein, daß Jemand ein Viehstück wegen eines erlittenen Unfalls schlachten muß, wovon das Fleisch wegen seines geringen Gehalts entweder nicht verkaufbar, oder nur unter dem Preis abgesetzt, und dies gehörig erwiesen werden kann, so soll die Fleischsteuer auf Ansuchen zur Hälfte herabgesetzt werden.

§. 13.

Jeder, der schlachtet oder schlachten will, hat vor dem Schlachten die geordnete Abgabe gehörig zu entrichten und den Schlachtschein zu lösen. Wer dies unterläßt, verfällt in eine Strafe von fünf Gulden rheinisch, und im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt. Nur bei unvorhergesehenen Fällen, wo Jemand vielleicht durch einen Zufall genöthigt wird, ein Viehstück zu schlachten, oder schlachten zu lassen, das sich bis zur Lösung des Schlachtscheines füglich nicht lebendig erhalten läßt, kann eine Befreiung von der Strafe eintreten. Jedoch muß binnen vier und zwanzig Stunden von der Zeit an, wo das erwähnte Stück geschlachtet wurde, der Schlachtschein nachgeholt, oder in Fällen, wo vielleicht eine Befreiung von der Fleischsteuer in Anspruch genommen werden kann, das erfolgte Schlachten bei dem Einnehmer wenigstens angezeigt werden.

§. 14.

Sämmtliche Metzger und Hausschlächter sind auf die Fleisch-

steuer verpflichtet, und müssen, wenn sie für Privatpersonen schlachten, sich von denselben den über die berichtigte Fleischsteuer erhaltenen Schein vorzeigen lassen, oder sie verfallen in eine Strafe von zehn Thalern.

§. 15.

Wer die Entrichtung der Steuer vom fremden Fleisch binnen 24 Stunden von der Zeit, wo er das fremde Fleisch eingebracht oder zugeliefert erhalten hat, unterläßt, ist für jedes Pfund in fünf und vierzig Kreuzer rhn. Strafe verfallen.

§. 16.

Jeder, der einen Contraventionsfall zur Anzeige bringt, erhält den dritten Theil der Strafe.

Nach vorstehenden, in den altcoburgischen Aemtern zur Anwendung kommenden Bestimmungen wollen Wir, daß vom ersten October dieses Jahres an, die mehr beschriebenen Abgaben von allen seit dieser Zeit eingehenden und verfertigt werdenden Getränken, so wie von allem seit dieser Zeit geschlachtet werdenden Vieh, oder eingehenden fremden Fleisch auch in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg erhoben werde. Es soll jedoch aus besonderer Rücksicht die Aufnahme der dermalen vorhandenen Kellervorräthe, und eine Versteuerung derselben nach der neuen Einrichtung nicht statt finden.

Dagegen heben Wir von der angeführten Zeit an, alle in den neucoburgischen Aemtern Sonnenfeld und Königsberg zeither zur Anwendung gekommenen widersprechenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich

die Impostordnung vom 8. December 1819. Hildburghausen, Reg.-Bl. Nr. 50.

und

die Verordnung wegen der Trankſteuer vom Branntwein vom 30. December 1819. Hildburghausen, Reg.-Bl. Nr. 1. 1820.

auf, und weisen alle treffenden Behörden, wie alle betheiligten Unterthanen hiermit zur genauesten Befolgung der jetzt geltenden

Vorschriften über Entrichtung der Trankſteuer, Accise des Bierpfennigs und Fleiſchſteuer andurch an.

Coburg, den 18. September 1829.

Herzoglich Sächſiſche Landes-Regierung.

Habermann.

Nr. XXVI.

Einführung der Verordnung über Steuerbefreiung bei Neubauten und Reparaturen in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg.

Vide Nr. 113. Band XII.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Se. Herzogliche Durchlaucht Uns den Auftrag zu ertheilen geruht haben, in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg die hieſige Verordnung, wegen Feſtſtellung der Grundſätze, nach welchen bei Neubauten und Baureparaturen Steuerbefreiungen bewilligt werden ſollen, einzuführen, ſo verordnen Wir hiermit, daß die deshalb erlaſſene höchſte Verordnung vom 2. Mai 1823 (20. Stück des Herzoglichen Regierungs- und Intelligenzblattes für 1823) von nun an in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg in Kraft treten und zur Anwendung gebracht werden ſoll.

Coburg, den 22. Februar 1830.

Herzoglich Sächſiſche Landes-Regierung.

Opitz.

Nr. 109. B. XII.

Nr. XXVII.

Einführung der Verordnung wegen Verwahrung gefährlicher Wasserstellen in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Durch die Verordnung vom 3. October 1823 (Reg.=Bl. für 1823, 41. Stück) sind die Unterbehörden angewiesen worden, die Brunnenstuben und andere in den Dörfern hier und da unverdeckt oder ohne Geländer befindliche Wasserbehälter verdecken oder mit Geländern versehen zu lassen, und überhaupt auf Verwahrung gefährlicher Wasserstellen sorgfältig Bedacht zu nehmen, um auf diese Weise den zu besorgenden Unglücksfällen möglichst vorzubeugen.

Wir finden Uns bewogen, diese Verordnung hierdurch in Erinnerung zu bringen, und dabei zugleich zu bestimmen, daß dieselbe auch von den Unterbehörden in den beiden Aemtern Königsberg und Sonnenfeld befolgt werden soll.

Coburg, den 17. Julius 1830.

Herzoglich Sächsische Landes=Regierung.

Opitz.

Vide Nr. 133. Band XIII.

Nr. XXVIII.

Einführung mehrerer Verordnungen in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg.

Wir **Ernst** ꝛc. ꝛc.

haben, nachdem Uns in Folge des über die Sachsen Gotha=Altenburgische Successions=Angelegenheit unterm 12. November 1826 mit den Herzoglichen Häusern Sachsen Altenburg und Sachsen Meiningen abgeschlossenen Theilungsvertrages die vormals Sach=

sen Hildburghäusischen Aemter Königsberg und Sonnenfeld zugefallen waren, zeither schon darauf Bedacht genommen, die Gesetzgebung in Unserem Herzogthum Coburg und in den gedachten Aemtern nach und nach mehr in Uebereinstimmung zu bringen. Zu dem Ende sind bis jetzt, auf Unsere Anordnung, durch Unsere Landescollegien mehrere Coburgische Gesetze in jenen beiden Aemtern eingeführt worden, und zwar

A) von Unserer Landes-Regierung:

1) sämmtliche Medicinalgesetze, nämlich

a) die Instruction für practische Aerzte vom 16. Juli 1814. (Nr. 89. B. XIII.)

b) die allgemeine Verordnung vom 4. December 1809, die Beförderung der Schutzpocken-Impfung betreffend. (Nr. 52. B. XIII.)

c) die Apotheker-Ordnung vom 1. Juli 1819. (Nr. 114. B. XIII.)

d) die Instruction für die Hebammen vom 25. November 1815. (Nr. 96. B. XIII.) und

e) die Verordnung vom 12. Mai 1826, welche die neue revidirte Medicinaltaxe enthält, mittelst Verordnung vom 12. Februar 1827. (Regierungsblatt 9tes Stück.) [Nr. 148. B. XIII.]

2) das Conscriptions-Reglement vom 19. November 1821, durch Verordnung vom 20. Februar 1827. (Regierungsblatt 9tes Stück.) [Nr. 34. B. X.]

3) die Verordnung wegen Aufhebung aller Monopolien vom 19. März 1812, mittelst Verordnung vom 30. April 1827. (Regierungsblatt 19tes Stück.) [Nr. 24. B. VII.]

4) die allgemeine Handwerksordnung vom 25. Mai 1803, durch Rescripte vom 13. Mai 1827. (Nr. 20. B. XIII.)

5) die Verordnung vom 3. Juni 1815, den Handel der Juden mit Christen betreffend, mittelst Verordnung vom 23. Mai 1827. (Regierungsblatt 22tes Stück.) [Nr. 37. B. VII.]

6) die Sporteltaxe für die Unterbehörden vom 20. September 1825, durch Verordnung vom 6. September 1827. (Regierungsblatt 38tes Stück.) [Nr. 115. B. XII.]

7) die in Betreff des Kalenderstempels unterm 21. Decem-

ber 1813 und 28. Juli 1820 ergangenen Verordnungen, mittelst Verordnung vom 22. November 1827. (Regierungsblatt 49tes Stück.) [N. 69. 97. B. XII.]

8) die Gesindeordnung vom 11. März 1814 und die Verordnung vom 18. Juli 1828 wegen Einführung der Dienstbotenbücher in den Landstädten und Landorten, durch Verordnung vom 24. October 1828. (Regierungsblatt 44tes Stück.) [Nr. 32. B. VII.]

9) die Bestimmungen über Tranksteuer-, Accise-, Bierpfennig- und Fleischpfennig-Abgaben, mittelst Verordnung vom 18. September 1829. (Regierungsblatt Beilage zum 39. Stück.) [Nr. 25. dieses Bandes.]

10) die Verordnung wegen der Feuerschau vom 29. September 1809, durch Rescripte vom 9. Januar 1829 und 29. Juni dieses Jahres; (Nr. 51. B. XIII.)

11) die Bestimmungen über die Ansetzung der Diäten, durch Rescripte vom 29. Juni dieses Jahres. (Nr. 24. 36. B. VI. Nr. 68. B. VII. Nr. 55. B. VII. Nr. 27. 41. B. VI.)

12) die Verordnung vom 3. October 1823, wegen Bedeckung der Brunnenstuben und anderer Wasserbehälter, mittelst Verordnung vom 17. Juli dieses Jahres; (Regierungsblatt 30tes Stück.) [Nr. 133. B. XIII.]

B) Von Unserem Justiz-Collegium:

1) das Gesetz vom 25. Juni 1825, die einfachen fleischlichen Vergehen betreffend; [Nr. 63. B. VII.]

2) das Patent zur Promulgation der provisorischen Ordnung des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Jena vom 18. December 1816; beide durch Verordnung vom 17. Februar 1827. (Regierungsblatt 9tes Stück.) [Nr. 42. B. VII.]

3) die Verordnung vom 26. Juni 1816, den Gerichtsstand in Strafsachen betreffend, mittelst Verordnung vom 14. Mai 1828. (Regierungsblatt 21tes Stück.) [Nr. 39. B. VII.]

C) von Unserem Consistorium:

1) das Regulativ vom 8. Mai 1806 über die Dispensationsfälle bei Proclamationen, Trauungen und Taufen; (Nr. 8. B. VIII.)

2) das Regulativ vom 9. März 1813 über das Choradstanten-Institut; (Nr. 27. B. VIII.)

3) die Schulordnung für die Landschulen vom 10. Januar 1826, durch Verordnung vom 8. März 1827. (Regierungsblatt 11tes Stück.) [Nr. 64. B. VIII.]

Da Wir jedoch für nöthig erachten, in den Aemtern Königsberg und Sonnenfeld, welche nunmehr mit Unserm Herzogthum Coburg vereinigt sind, auf Herstellung möglichster Gleichförmigkeit der Gesetzgebung in allen Theilen der Staatsverwaltung hinzuwirken, so haben Wir beschlossen, noch folgende Coburgische Gesetze dort einführen zu lassen, nämlich:

I.) die unterm 15. März 1804 ergangene und am 3. Januar 1824 (Regierungsblatt 3tes Stück) in Erinnerung gebrachte Verordnung, nach welcher die Metallarbeiter von unbekannten Personen Metalle unter dem wahren Werthe nicht kaufen sollen; (Nr. 21. B. XIII.)

II.) das Stempelmandat vom 16. Februar 1809. (Regierungsblatt 8tes Stück.) [Nr. 24. B. XII.]

III.) das Kartenstempelmandat vom 5. Juni 1809. (Regierungsblatt 26tes Stück.) [Nr. 20. B. XII.]

IV.) die wegen unzulässigen Provocirens bei Zahlung Herrschaftlicher Gefälle ergangenen Verordnungen vom 14. Juni 1808 (Regierungsblatt 31tes Stück), vom 1. September 1809 (Regierungsblatt 36. Stück) und vom 20. November 1816 (Regierungsblatt 48tes Stück.) [Nr. 16. 29. 79. B. XII.]

V.) die Stelle der Verordnung vom 20. Juni 1808 (Regierungsblatt 52tes und 53tes Stück), welcher gemäß die Ernestinische Proceßordnung auch in materialibus Gültigkeit für die hiesigen Lande hat; (Nr. 31. §. 7. a. C. B. VI.)

VI.) die Verordnung gegen das Wegfangen der Nachtigallen und anderer Singvögel vom 11. April 1809 (Regierungsblatt 15. Stück), so wie die vom 19. April 1816 (Regierungsblatt 17tes Stück) über die Verwendung der von jeder im Käfig gehaltenen Nachtigall zu entrichtenden Abgabe; (Nr. 22. 42. B. XI.)

VII.) die Jagdordnung vom 10. März 1810. (Regierungsblatt Beilage zum 14. Stück.) [Nr. 29. B. XI.]

VIII.) die Verordnung über den Fleischverkauf vom 26. No-

vember 1810. (Regierungsblatt 1811 Beilage zum ersten Stück.) [Nr. 61. B. XIII.]

IX.) die Verordnung über den Brodverkauf vom 26. November 1810. (Regierungsblatt 1811 Beilage zum zweiten Stück.) [Nr. 62. B. XIII.]

X.) die Verordnung vom 4. Februar 1811, wegen des bei Concursen zu beobachtenden Verfahrens (Regierungsblatt 17. Stück.) [Nr. 15. B. VII.]

XI.) die Verordnung vom 20. August 1812, in Betreff der zur Verhinderung des Begrabens Scheintodter anzuwendenden Maaßregeln; (Regierungsblatt 35tes Stück.) [Nr. 80. B. XIII.]

XII.) die Verordnung vom 19. September 1812, wegen Beschränkung des Näherrechts. (Beilage zum 42. Stück.) [Nr. 26. B. VII.]

XIII.) die Verordnung vom 4. Januar 1816, Vorsicht gegen Feuersgefahr betreffend; (Regierungsblatt 2tes Stück.) [Nr. 98. B. XIII.]

XIV.) die Verordnung vom 3. September 1820 wegen Restitution der Partheien wider die Versäumniß ihrer Anwälte; (Regierungsblatt 39tes Stück.) [Nr. 52. B. VII.]

XV.) die wegen Abarbeitung zuerkannter Geldstrafen und Kosten, von Seiten unbemittelter Personen, ergangenen Verordnungen vom 16. Juni 1821. (Regierungsblatt 26tes Stück) und vom 22. und 26. März 1826. (Regierungsblatt 13tes und 14tes Stück.) [Nr. 103. 120. 121. B. XII.]

XVI.) die Verordnung vom 18. September 1821 wegen Abschaffung der Hülfsgelder. (Regierungsblatt 41tes Stück.) [Nr. 54. B. VII.]

XVII.) die Verordnung vom 9. December 1823 in Betreff des Flachsdürrens auf Stubenöfen oder Backöfen. (Regierungsblatt 50tes Stück.) [Nr. 134. B. XIII.]

XVIII.) die Verordnung vom 23. Juni 1825 wegen Abänderung einiger Stellen der hiesigen Proceßordnung, namentlich die Aufhebung des Angelöbnisses über die Gewähr der Klage und einige Bestimmungen über den Schiedeseid enthaltend. (Regierungsblatt 28. Stück.) [Nr. 62. B. VII.]

Wir bestimmen, daß die Gültigkeit der hier aufgeführten Gesetze in den gedachten beiden Aemtern mit dem ersten October dieses Jahres eintreten soll, ertheilen Unserer Landes-Regierung den Auftrag, wegen gehöriger Publication derselben das Erforderliche anzuordnen, und geben ihr und Unserem Justiz-Collegium hiermit auf, nicht nur auf gebührende Befolgung dieser Gesetze zu sehen, sondern auch den treffenden Unterbehörden die ihnen in Ansehung mancher Punkte etwa nöthige genauere Instruction zu ertheilen.

Gegeben Gotha, den 22. September 1830.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S. C. G. F. z. L.

v. Carlowitz.

Nr. XXIX.

Verordnung,

die Bekanntmachung der Gesetze auf dem Lande betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns durch die Bemerkung, daß der Inhalt der in dem hiesigen Regierungsblatte erscheinenden Verordnungen und obrigkeitlichen Anzeigen nicht so allgemein im Lande bekannt werde, als es sein sollte, bewogen, sämmtliche Dorfsgemeinden in den hiesigen Landen an die pünktlichste Befolgung der bereits früher erlassenen und schon am 30. April 1811 (Nr. 3. d. B.) durch das Regierungsblatt in Erinnerung gebrachten Anordnung, nach welcher die Ortsschultheißen das Regierungsblatt vor versammelter Gemeinde vorzulesen haben, hierdurch nochmals mit der Andeutung zu erinnern, daß keine Entschuldigung des Nichtkenners der Verordnungen und Anzeigen, wenn dieselbe nicht durch triftige Gründe unterstützt und ausreichend nachgewiesen ist, berücksichtiget werden kann.

Zugleich ertheilen Wir den Uns untergebenen, mit der poli-

zeilichen Aufsicht beauftragten Behörden die Anweisung, darauf zu sehen, daß gegenwärtige Anordnung allenthalben beobachtet werde.

Coburg, den 2. Februar 1831.

Herzoglich S. Landes-Regierung.

Opitz.

Nr. XXX.

Einführung mehrerer k. bayerischen Verordnungen im Amte Königsberg.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Einschließung des Amtsbezirks Königsberg in den Königlich Bayerisch-Würtembergischen Zollverein in Gemäßheit des zwischen Sr. Herzoglichen Durchlaucht und den Kronen Bayern und Würtemberg abgeschlossenen Vertrags vom 14. Juni 1831 bereits vollzogen ist, so bestimmen Wir zur unterthänigsten Befolgung des desfalls an Uns ergangenen höchsten Befehls, und in Beziehung auf Unsere, die Publication des benannten Vertrags betreffende Verordnung vom 31. vorigen Monats, daß nachstehende hiermit publicirte Verordnungen, und zwar

A) von eben bemerktem Tage an:

1) die Zollordnung für die vereinten Königreiche Bayern und Würtemberg vom 12. November 1828 und der dazu gehörige Tarif des Ein- und Ausgangszolles, enthalten im Regierungsblatt für das Königreich Bayern, Jahrgang 1828, Nr. 45.

2) das Reglement über das Verfahren bei Versendung inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus einem Vereinsgebiete in das andere, vom 8. Februar 1829, enthalten am angezogenen Ort, Jahrgang 1829, Nr. 7.

3) die Verordnung über den Grenzverkehr in Beziehung auf das Zollwesen vom 4. Februar 1829, enthalten a. a. O., Jahrgang 1829, Nr. 6.

4) die Verordnung über die Competenz der Oberzollämter,

Zollämter, Zollstationen und Nebenzollstationen vom 8. Februar 1829, enthalten a. a. O., Jahrgang 1829, Nr. 7.

5) die Verordnung über die Privatlager an Hallplätzen vom 8. Februar 1829, a. a. O. Jahrgang 1829, Nr. 8.

6) die Verordnung über die Aufsicht und Controle in Beziehung auf das Zollwesen vom 20. September 1829, a. a. O. Nr. 39.

7) die Verordnung über Erleichterung der Durchfuhr im Zollverein vom 22. September 1828.

8) die Verordnung über die Zollschutzwehr und Sicherungsanstalten vom 3. October 1829.

Dagegen

B) erst vom 1. December dieses Jahres an:

9) die Verordnung über die Erhebungsart der Bier- und Branntwein- oder Malzaufschläge, Jahrgang 1807, Nr. 34. a. a. O.

10) die Verordnung wegen Erhebung des Aufschlages von demjenigen Malze, welches vor dem 1. October in die Mühle gebracht wird, Jahrgang 1807, Nr. 48. a. a. O.

11) die Verordnung, das Malzmessen betreffend, Jahrgang 1808, Nr. 2. a. a. O.

12) die Verordnung über die Erhöhung des Malzaufschlages, Jahrgang 1811, Nr. 14. a. a. O.

13) die Verordnung, die Regulirung des Biersatzes betreffend, Jahrgang 1811, Nr. 32. a. a. O.

14) die Verordnung in Betreff der Erhebung des Malzaufschlags, Jahrgang 1824, Nr. 19. a. a. O.

15) die Einführung des Malzes aus dem Königreich Würtemberg betreffend, Jahrgang 1828, Nr. 34. a. und b.

im Amtsbezirk Königsberg in Gesetzeskraft treten und zur Anwendung kommen sollen.

Dagegen heben Wir von der oben angeführten Zeit an, alle im Amt Königsberg zeither eingeführt gewesenen gesetzlichen, dem widersprechenden, insbesondere die Bestimmungen über die Tranksteuer von Bier, Branntwein und Wein, über die Accise, den Bierpfennig und den sogenannten Güldenzoll, auf, und weisen alle treffenden Behörden, wie alle betheiligten Unterthanen

hiermit zur genauesten Befolgung der jetzt geltenden Vorschriften über das Zollwesen und den Malzaufschlag andurch an.

Coburg, den 24. November 1831.

Herzoglich S. Landes-Regierung.

Opitz.

Nr. XXXI.

Einführung mehrerer Verordnungen in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg.

Im Namen 2c. 2c.

Es ist höchsten Orts gnädigst beschlossen worden, daß, zur Begründung eines gleichmäßigen Verfahrens hinsichtlich der Bestrafung der Forstfrevel, die in den altcoburgischen Aemtern hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch in den Aemtern Königsberg und Sonnenfeld eingeführt werden, und daß demnach

a) die Wald-, Forst-, Jagd- und Weidwerksordnung vom 26. September 1653, sammt der ihr angehängten Pfand- und Bußordnung, in so weit beide auf Forstfrevel und deren Bestrafung sich erstrecken,

b) die Verordnung vom 12. December 1809, welche das Verbot des Abhauens der Christbäumchen enthält (Regierungsblatt 1809 50tes St.) [Nr. 27. B. XI.]

c) die Verordnung vom 10. Januar 1810, das Holzlesen in den Domainen- und Unterthanenholzungen betreffend; (Regierungsblatt 1810 6tes St.) [Nr. 28. 60. B. XI.], so wie die nachträgliche Bestimmung vom 3. Februar 1829 (Regierungsblatt 1829 7tes St.),

d) die Verordnung vom 30. Mai 1810 gegen das Abhauen der Mayenbäume (Reg.-Bl. 1810 22. St.), [Nr. 30. B. XI.]

vom ersten Januar 1832 an in den gedachten beiden Aemtern in gesetzliche Kraft treten sollen.

Wir ertheilen daher den treffenden Behörden die Anweisung, sich hiernach gebührend zu achten.

Coburg, den 16. December 1831.

Herzoglich S. Landes-Regierung.

Opitz.

Nr. XXXII.

Einführung der Verordnung über die Steuersubcollecturen im Amtsbezirke Sonnenfeld.

Im Namen rc. rc.

bringen Wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die im 10. Stück des Regierungsblattes vom Jahre 1822 bekannt gemachte höchste Verordnung vom 24. Februar 1822 (Nr. 69. B. VI.) in Betreff der Einführung der Steuersubcollecturen in den hiesigen Landen vom 1. Juli d. J. an auch in dem Amtsbezirk Sonnenfeld zur Anwendung kommen soll, und ertheilen den sämmtlichen Unterthanen, so wie den Steueruntereinnehmern dieses Amtsbezirks die Anweisung, sich allenthalben nach den in der gedachten höchsten Verordnung enthaltenen Vorschriften zu richten.

Coburg, den 20. Juni 1832.

Herzoglich S. Landes-Regierung.
Opitz.

Nr. XXXIII.

Landtags-Abschied.

Wir **Ernst** rc. rc.

Nachdem die bei dem gegenwärtigen Landtage Unsern getreuen Ständen zur Berathung vorgelegten Gegenstände in ihren wichtigsten Beziehungen so weit zur Erledigung gebracht worden sind, daß nunmehro eine Beendigung der bereits am 19. Mai v. J. eröffneten landschaftlichen Sitzungen eintreten kann, so nehmen Wir keinen Anstand, auf die von Unsern getreuen Ständen abgegebenen Erklärungen und außerdem an Uns gerichteten Anträge denselben folgende Entschließungen zugehen zu lassen.

A. Landesherrliche Propositionen.

I.) Es war ein Gegenstand Unserer besondern Fürsorge, so-

gleich mit dem Beginne des gegenwärtigen Landtages Unsern getreuen Ständen genaue Voranschläge für die zur Vereinnahmung und Verausgabung der Staatsrevenüen bestimmten Landescassen auf die verfassungsmäßige Finanzperiode vorlegen zu lassen, nicht nur, um dadurch die Ersteren in den Stand zu setzen, sich ohne Verzug mit diesem wichtigen Zweige des Staatshaushaltes beschäftigen zu können, sondern auch, um Unseren geliebten Unterthanen die Vortheile einer sehr beträchtlichen Abgabenerleichterung, welche bei jenen Voranschlägen sorgfältig beabsichtiget worden war, so bald als möglich zuzuwenden. Indem nun zu Unseren hierauf gerichteten gnädigsten Propositionen Unsere getreuen Stände ihre verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt hatten, gereichte es Unserem landesväterlichen Herzen zur größten Genugthuung, nachfolgende Abgabenerlasse, nämlich:

15543	fl.	$53\frac{7}{8}$	kr.	rhn.	Landessteuer — und zwar mit
					$3\frac{1}{2}$ Terminen für die Amtsbezirke Coburg, Rodach und Neustadt,
					3 Terminen für das Amt Sonnenfeld,
					3 Terminen für das Amt Königsberg,
					$3\frac{1}{2}$ Terminen für die Stadt Königsberg,
2318	»	$52\frac{1}{2}$	»	»	an Harnischgeldern,
2899	»	$4\frac{3}{4}$	»	»	» Tranksteuern,
3002	»	15	»	»	» Zoll und Geleit,
3984	»	—	»	»	» Chausseegeld,
38	»	50	»	»	» Einzuggeldern,
648	»	$32\frac{1}{4}$	»	»	» Schutzgeldern,
—	»	25	»	»	vom sogenannten Lederschneiden, und auf den spätern Antrag Unserer getreuen Stände auch noch
13	»	30	»	»	an ältern Weggeldern,
91	»	$50\frac{1}{2}$	»	»	vom Aschensammeln, und endlich
165	»	$37\frac{7}{8}$	»	»	an Tranksteuer vom in- und ausländischen Essig,
					mithin im Ganzen den Erlaß von
28706	fl.	$51\frac{3}{4}$	kr.	rhn.	

auf die Dauer der gegenwärtigen Finanzperiode anordnen zu können.

Der Ausfall, welcher durch diese Erlasse in den Einnahmen der Landescasse-Etats aus der vergangenen Finanzperiode herbeigeführt werden mußte, konnte bei Feststellung der gegenwärtigen Etats durch die aus dem Beitritte des Herzogthums Coburg zu dem deutschen Zoll- und Handelsverein fließenden indirecten Abgaben an Zoll-, Steuer- und Salzregie-Erträgnissen um so vollständiger gedeckt werden, als Wir Uns überdies noch zur weitern Erleichterung der Landescassen im Allgemeinen, insbesondere aber, um auf die Tilgung der Landesschulden eine kräftigere Einwirkung möglich zu machen, zur Uebernahme mehrerer bedeutender bisher auf die Landescasse verwiesen gewesener Ausgaben auf Unsere Domainencasse gnädigst bewogen gesehen haben.

Auf diese Grundlagen sind hierauf, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, die Specialetats,

1) für die Landescassen der Cammer- und Rentämter Coburg, Neustadt, Sonnenfeld und Königsberg,

2) für die Militair- und

3) für die Lottocasse,
ingleichen auch die Etats

4) für die Hauptlandes- und endlich

5) für die Staatsschulden-Tilgungscasse

auf die Dauer der gegenwärtigen Finanzperiode festgesetzt und den hierzu competenten Behörden zur Vollziehung hinausgegeben worden, und es bleibt Uns nur noch übrig, in Beziehung auf die Schlußerklärungen Unserer getreuen Stände

ad 1) zu den Special-Landescasseetats der Cammer- und Rentämter vom 20. April d. J.,

ad 2) zu dem Militaircasse-Etat vom 22. April d. J.,

ad 4) zu dem Hauptlandescasse-Etat vom 25. April d. J., und endlich

ad 5) zu dem Staatsschulden-Tilgungscasse-Etat vom 26. April d. J.

denselben Folgendes zu eröffnen:

AA. Special-Landescasse-Etats.

Wenn Wir bei Feststellung der Special-Landescasse-Etats der Cammer- und Rentämter die nachfolgenden Ausgabenbeträge von

708 fl.	30	kr. rhn.	bei dem Etat des Cammeramts Coburg,
180 »	7½	» »	bei dem Etat des Cammeramts Neustadt,
490 »	30	» »	bei dem Etat des Cammeramts Königsberg,
894 »	7	» »	bei dem Etat des Rentamts Sonnenfeld,

im Ganzen 2273 fl. 14½ kr. rhn.

für die gegenwärtige Finanzperiode auf Unsere Domainencassen übernommen haben, so geschah dieses lediglich aus den vorhin angegebenen sehr berücksichtigungswerthen Gründen, deren Anerkenntniß auch von Seiten Unserer getreuen Stände nicht hätte in Zweifel gestellt werden sollen.

Indem aber dieselben in ihrer Schlußerklärung die Behauptung aufstellen, daß Unsere Domainencasse zur Uebernahme jener Ausgaben, welche im Wesentlichen Gehaltstheile für Geistliche und Schullehrer und dergleichen betreffen, um deswillen verpflichtet sei, weil dieselben auf Stiftungen beruheten, die von Unserem Cammervermögen zu vertreten, und als eine Reallast zu betrachten wären, ohne daß sie jedoch für die Richtigkeit dieser allgemeinen Behauptung irgend eine Nachweisung bis jetzt beibringen, und ohne daß sie einen einzigen Fall nahmhaft machen konnten, welcher zu einer näheren Erörterung ihrer Behauptung hätte benutzt werden können; so bleibt Uns unter diesen Umständen nichts anderes übrig, als die angesonnene Verpflichtung bis zu einer wohlbegründeten Nachweisung derselben, von Unserem Cammervermögen zurückzuweisen.

Da übrigens die Speciallandescasse-Etats außerdem im vollständigsten Einverständnisse mit Unseren getreuen Ständen festgestellt und schon längst und unter ihrer Zustimmung zur Vollziehung hinausgegeben worden sind, so hätten Unsere getreuen Stände diese Angelegenheit um so mehr für gänzlich erledigt er-

achten sollen, als ihre späteren Bedenken ohne Einfluß auf die finanziellen Ergebnisse der Etats waren und als Wir den Grundsatz unverrückt befolgt zu sehen wünschen, daß gefaßte Beschlüsse, getroffene Abkommen oder sonst im wechselseitigen Einverständnisse vorgekommene Erledigungen aufrecht erhalten und die auf solche Weise abgemachten Gegenstände nicht wieder zu neuen Differenzen herangezogen werden.

BB. Militaircasse-Etat.

Wir haben Uns in Berücksichtigung der Wünsche Unserer getreuen Stände und im Betracht der Vortheile, welche der Hauptlandescasse durch eine Minderung ihrer bisherigen Zuschüsse zu der Militaircasse für ihre, auf die Tilgung der Staatsschulden abzweckenden Operationen erwachsen können, geneigt finden lassen, den proponirten jährlichen Zuschuß der Hauptlandescasse zur Militaircasse von 37,000 fl. rhn. auf den Betrag von 32,000 fl. rhn. unter der Bedingung zu vermindern:

1) daß dieser Betrag als ein feststehendes keiner weitern Verminderung unterliegendes Abfindungsquantum, dessen Verwendung verfassungsmäßig der Staatsregierung ohne ständische Concurrenz zusteht, betrachtet und nur dessen richtige und ordnungsmäßige Verwendung für Unser Militair, Unsern getreuen Ständen, nach Ablauf der Finanzperiode durch Vorlegung der Rechnungen nachgewiesen werde, daß ferner
2) in allen Fällen, in welchen
   aa) durch Beschlüsse und Anordnungen der Bundesversammlung oder
   bb) durch Verfolgung von Staatszwecken ein weiterer über jene 32,000 fl. rhn., hinausreichender Aufwand nothwendig wird, Wir die Postulirung dieses Mehraufwandes Uns vorbehalten, damit derselbe von Unseren getreuen Ständen noch nachbewilligt werden kann,
3) daß in diesen Fällen, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet und wenn hieraus Ausgaben entspringen, die sogleich und ohne alle Zögerung berichtigt werden müssen, Uns die Befugniß vorbehalten bleibt, aus den bereitesten Mitteln der Hauptlandes-Casse diese Ausgaben zu bestreiten, selbst wenn Unsere getreuen Stände ihre Zustimmung hierzu noch nicht ausgesprochen haben sollten, endlich

4) daß der Betrag von 32,000 fl. rhn., erst mit dem 1. Juli d. J. zur Anwendung kommen, für das vorhergehende Etatsjahr $18\frac{34}{35}$ aber noch nach Maßgabe des früheren Etats verfahren werden soll.

Wir haben hierauf, unter sorgfältiger Berücksichtigung der von Unseren getreuen Ständen für den Militairaufwand ausgesprochenen Bewilligung, den Etat für die hiesige Militaircasse feststellen lassen und denselben gleichfalls zur Vollziehung hinausgegeben. Wenn Wir hierbei den Anträgen Unserer getreuen Stände auf eine andere Eintheilung dieses Etats und auf eine hieraus hervorgehende neue Formation der hiesigen Militair-Abtheilung in einen bundespflichtmäßigen oder ordinairen und in einen nicht bundespflichtmäßigen oder extraordinairen Stand und der von denselben zugleich beantragten Theilung des bewilligten Zuschusses von 32,000 fl. rhein. mit

23,112 fl. $36\frac{5}{12}$ kr. rhn. für den ersteren

und mit

8,887 fl. $25\frac{7}{12}$ kr. rhn. für den letzteren

die gewünschte Berücksichtigung nicht zuwenden konnten, so hatte solches seinen Grund in dem wörtlichen Inhalte des §. 74., des Verfassungsgesetzes vom 8. August 1821, nach welchem die ausschließende Verfügung über das Militair, über dessen Formation und Disciplinar-Verwaltung und über die den Kriegsdienst betreffenden Anordnungen, nur dem Landesherrn und zwar ohne ständische Mitwirkung zusteht, woraus nothwendig folgt, daß, wenn getreue Stände ihre Bewilligung für den von ihnen anerkannten Bedarf ausgesprochen haben, sie sich nicht auch noch für ermächtigt halten können, über diese Bewilligung nach einzelnen Positionen zu disponiren und, wie im vorliegenden Falle geschehen, von dem von der Staatsregierung vorgelegten Etat, seiner Form und seinem Inhalte nach, ganz abzugehen und einen neuen Etat aufzustellen, der, abgesehen von den Schwierigkeiten und Hindernissen, die seiner Ausführung entgegentreten, auch noch im Widerspruche mit der angeführten Verfassungs-Vorschrift, sogar eine neue Formation des hiesigen Militairstandes bedingen würde. Die Staatsregierung kann mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 74. des Verfassungsgesetzes die Befugniß, die Positionen des Militair-Etats, innerhalb des Betrags der ständischen Bewilligungen fest-

zusetzen und auszuführen, nicht mit den Ständen theilen. Denn sie allein ist es, die den Militairhaushalt zu ordnen hat, und für seinen geordneten Fortgang verantwortlich ist, und sie hat, nachdem über den Militairaufwand der verflossenen Finanzperiode die genauesten Nachweisungen und über den Bedarf der laufenden Finanzperiode die vollständigsten Voranschläge vorgelegt und hierauf ständischer Seits die verfassungsmäßigen Bewilligungen ausgesprochen worden sind, die ihr in dieser Beziehung den Ständen gegenüber obliegenden Pflichten vollständig erfüllt, wenn sie, wie bei der Feststellung des gegenwärtigen Militair-Etats wirklich geschehen ist, die Grenzen der ständischen Bewilligung genau eingehalten hat, und wenn sie späterhin und nach dem Ablaufe der Finanzperiode die richtige, nach dem Zwecke der Bewilligung vollführte Verwendung der bewilligten Summe nachweisen kann.

Wenn Wir daher, aus diesen triftigen Gründen, die Verhandlungen über den Militair-Etat für geschlossen ansehen und ein weiteres von Unseren getreuen Ständen bevorwortetes Abkommen über einzelne Positionen dieses Etats nicht für nöthig und mit den verfassungsmäßigen Grundsätzen im Widerspruche stehend, erachten müssen: so gereicht es Uns auf der andern Seite zur Befriedigung, den mit dem Militair-Etat in Verbindung gebrachten Anträgen Unserer getreuen Stände

a) auf baldige Herstellung der nöthigen Einrichtung zur Kasernirung des Militairs, so wie
b) auf Beschränkung der militairischen Dienstzeit von sechs auf vier Jahre

eine willfährige Berücksichtigung zuwenden zu können, und Wir werden nicht nur wegen der Ermittelung und Requisition der zu einer Kasernirung erforderlichen Räumlichkeiten, die hierzu bereits eingeleiteten Erörterungen möglichst befördern und von dem Erfolge Unseren getreuen Ständen zu seiner Zeit Nachricht geben lassen, sondern Wir werden auch, wegen der Beschränkung der militairischen Dienstzeit die nöthige Verordnung zu erlassen unvergessen sein.

CC. Hauptlandescasse-Etat.

Nachdem die Voranschläge über Einnahme und Ausgabe der Etats der Special-Landescassen der Cammerämter, der Lotto- und der Militaircasse im Einverständnisse mit Unseren getreuen

Ständen hergestellt worden waren, sind die, nach Maßgabe jener Voranschläge zu erwartenden Einnahme-Ueberschüsse in den Hauptlandescasse-Etat übertragen worden, die nur in Verbindung mit den Einnahme-Positionen, welche der Hauptlandescasse unmittelbar zufließen, die Gesammt-Einnahme der Letztern und somit die Grenzen jenes Betrags bilden, innerhalb welcher die Ausgaben des Staatshaushaltes zu ordnen waren. Indem es Uns einerseits zur besondern Befriedigung gereicht, dazu von Unseren getreuen Ständen weder neue Bewilligungen, noch das Maaß der früheren Bewilligungen begehren, sondern denselben im Gegentheile beträchtliche Abgaben-Erlasse und Erleichterungen proponiren und somit die Ausgabe-Positionen des Haupt-Etats unter weit günstigeren Umständen, als früherhin reguliren zu können, wäre andererseits nur noch zu wünschen gewesen, daß getreue Stände bei der Prüfung des Haupt-Etats dem von der Staats-Regierung hierbei befolgten Gange sich mehr angenähert hätten.

Wenn das Verfassungsgesetz vom 8. August 1821. §. 68. vorschreibt, daß den Ständen in Ansehung des Finanzwesens die Steuerverwilligung und bei der Verwaltung der Landescasse unter der Aufsicht des Regenten eine Concurrenz in der Art zustehe, daß der Etat der Landescasse mit ihrer Zustimmung herzustellen sei, so folgt daraus keineswegs, wie getreue Stände annehmen wollen, für sie die Befugniß, die von der Staatsregierung aufgetragenen Etatssätze ändern oder absetzen, oder andere dagegen eintragen, oder gar einzelne Positionen zu dem Gegenstande besonderer Bewilligung machen zu können, zu welchen neue Mittel nicht nothwendig gewesen und auch nicht verlangt worden sind. Noch weniger aber würden getreue Stände daraus eine Berechtigung für sich ableiten können, besondere Anträge, Bitten oder Beschwerden, deren Darstellung ihnen der §. 77. des Verfassungsgesetzes nachläßt, und über welche erst nach vorgängiger Erwägung und Erörterung, eine Entschließung gefaßt werden soll und kann, ohne Weiteres mit den Propositionen der Staatsregierung in einen solchen Zusammenhang zu bringen, daß sie die landesherrliche Bewilligung ihrer Bitten oder Beschwerden zur Bedingung für ihre willfährige oder nicht willfährige Erklärung über die Propositionen der Staatsregierung machen dürfen, ohne daß noch die Ersteren in gehöriger Form angebracht, erörtert und be-

schieden worden sind. Nachdem die Grenzen der Staats-Einnahmen durch die Steuer- und Abgaben-Bewilligungen Unserer getreuen Stände festgesetzt worden sind, ist für dieselben nur dann ein Anlaß zu weiteren Bewilligungen vorhanden, wenn solche von Seite der Staatsregierung proponirt und begehrt worden sind. Treten getreuen Ständen in dieser Hinsicht noch weitere Wünsche bei, so haben sie solche, nach Vorschrift des §. 77. des Verfassungsgesetzes, als besondere Anträge vorzubringen und Unsere Entschließung hierauf zu gewärtigen.

Nach Maaßgabe dieser Grundsätze, zu deren Aufrechthaltung Wir Uns verpflichtet sehen, haben Wir Unseren getreuen Ständen auf ihre Erklärungen über die einzelnen Positionen des Haupt-Etats, insoferne solche auf dessen Feststellung von wesentlichem Einflusse sind, Folgendes zu eröffnen:

Zu der Einnahme.

1) Die Ansicht, daß die Ueberschüsse der Lottocasse von dem Hauptlandescasse-Etat abgesetzt und auf den Staatsschuldentilgungscasse-Etat übertragen werden sollen, kann die Staatsregierung nicht theilen. Abgesehen davon, daß die Staatsschuldentilgungs-Casse zur pünctlichen Erfüllung ihrer Zahlungsverbindlichkeiten nur zuverlässige, keiner Veränderung unterliegende Einnahmen zugewiesen werden dürfen, und daß dieser Grundsatz in den Bestimmungen des §. 5. des Schulden-Edicts vom 13. September 1821, in welchem die Fonds der erwähnten Casse, ohne alle Bezugnahme auf die Ueberschüsse der Lottocasse speciell bezeichnet sind, sorgfältig beobachtet worden ist, wollen Unsere getreuen Stände nur erwägen, daß sie selbst nach ihrer eigenen Erklärung vom 28. Juni 1825 die Auftragung der Ueberschüsse der Lottocasse auf den Hauptlandescasse-Etat gewünscht haben und daß hiernach dieser Etat für die verflossene Finanzperiode regulirt worden ist. Da Wir nun wünschen müssen, daß in dieser Beziehung an den Bestimmungen des §. 5. des Schulden-Edicts nichts geändert und ein in verfassungsmäßiger Form gefaßter Beschluß aufrecht erhalten werde; so haben Wir keinen Anstand nehmen können, die Auftragung der Lottocasse-Ueberschüsse auf den Hauptlandescasse-Etat anzuordnen.

2) Wir werden gern geneigt sein, die sogenannten Stadtwachtgelder im Betrage von **2041** fl. **2** kr. rhn. von dem Etat absetzen und solche, nach den Wünschen Unserer getreuen Stände, der hiesigen Stadtcasse zum Besten gemeinnützlger Zwecke überweisen zu lassen, so wie Wir die Ueberzeugung gewonnen haben, daß ein solcher Ausfall in der Einnahme, ohne Besorgniß für die Berichtigung der etatsmäßigen Ausgaben, entbehrt werden kann. Da jedoch diese Ueberzeugung nur durch die Erfahrung herbeizuführen ist, und deren Ergebnisse überhaupt noch einige Zeit hindurch beobachtet werden müssen, indem der Ertrag mehrerer neu aufgetragener Einnahme-Positionen, nach den eigenen Aeußerungen getreuer Stände, noch nicht ganz genau überschlagen werden kann, und daher eine Fürsorge für die Erhaltung der nöthigen Dispositions- und Reservefonds unumgänglich nothwendig ist: so überlassen Wir getreuen Ständen, auf ihren hierauf abzweckenden Antrag dann wieder zurückzukommen, wenn die Füglichkeit zu seiner gewährenden Berücksichtigung vollständig übersehen, oder ein anderes geeignetes Ersatzmittel dafür in Anspruch genommen werden kann.

3) Da allerdings dem Ertrage aus den Beiträgen zu dem Pensionsfond eine unverhältnißmäßig hohe Ausgabe auf Pensionen gegenüber steht; so genehmigen Wir, nach den Wünschen Unserer getreuen Stände, die beantragte Erhöhung der erwähnten Beiträge und behalten Uns vor, wegen der hierdurch nöthig werdenden Abänderung des §. 28. der Verordnung über den Civilstaatsdienst vom 20. August 1821, Unseren getreuen Ständen den Entwurf einer hierauf abzweckenden Verordnung zur Abgabe ihres Gutachtens mittheilen zu lassen.

Zur Ausgabe.

1. Wir können der von Unseren getreuen Ständen ohne Weiteres vollführten Verminderung der Staatsschuld um den Betrag von

   29,217 fl. **3¾** kr. rhn.

   und der Absetzung der hiervon abhängigen Zinsen im Betrage von

   1,460 fl. **51** kr. rhein.

Unsere Genehmigung nicht ertheilen, eines Theils, weil dieselben nicht ermächtigt sind, ohne vorheriges Einvernehmen mit der Staatsregierung, mit den Propositionen derselben in dieser Weise willkührlich zu verfahren, andern Theils, weil die Differenz, welche wegen der Uebernahme jenes Schuldenbetrags mit Sachsen Meiningen bisher bestanden hat und einen Theil des zwischen Sachsen Coburg-Gotha und Sachsen Meiningen schwebenden Hauptabrechnungs-Geschäft bildet, bisher noch nicht zur Erledigung gebracht werden konnte. Da jedoch die Wiederaufnahme jenes Geschäfts, im Einverständnisse der beiden betheiligten Höfe, eben wieder zu erwarten ist; so wird auch bei diesem Anlasse auf die Erledigung jenes Schuldenpuncts, unter gehöriger Berücksichtigung der diesseitigen Landes-Interessen nachdrücklich eingewirkt werden und Wir hoffen Unseren getreuen Ständen hierüber bald eine befriedigende Eröffnung zugehen lassen zu können.

2. Wenn getreue Stände der Ansicht sind, daß für die Tilgung der Staatsschulden, anstatt der hierzu proponirten 10,000 fl. rhn., nur 2000 fl. rhn. auf den Hauptetat aufgetragen werden könnten, weil die Einnahmen der Hauptlandescasse zu diesem Zwecke einen beträchtlicheren Ueberschuß nicht darbieten könnten; so wird diese Ansicht durch den proponirten Etat selbst hinreichend widerlegt und würde gar nicht haben Platz greifen können, wenn getreue Stände den von der Staatsregierung bei Ausarbeitung des Etats vorgezeichneten Gang nicht verlassen hätten, und nunmehr durch das von ihnen eingeschlagene Verfahren, wonach mehrere Etats-Positionen theils ganz neu aufgetragen, theils abgesetzt, theils abgeändert worden sind, zu jenem abweichenden Resultate nothwendig hätten gelangen müssen. Da nun die Ausgaben des Hauptlandescasse-Etats sich ohne Schwierigkeit so reguliren lassen, daß ein jährlicher Betrag von 10,000 fl. rhn., zur Ueberweisung an die Staatsschuldentilgungscasse, zum Behufe der successiven Tilgung der Staatsschulden, disponibel gehalten werden kann: so haben Wir die Entschließung gefaßt, es vorläufig bei dieser Position unter dem Vorbehalte bewenden zu lassen, daß, wenn die Ausführung dieses

Etats die Verwendung eines reichlicheren Betrags zu jenem Zwecke möglich machen sollte, Wir gern bereit seyn werden, den hierauf abzweckenden Anträgen getreuer Stände eine entsprechende Berücksichtigung zuzuwenden.

3) Wir genehmigen aus Rücksicht für die Wünsche getreuer Stände, daß zur Erleichterung der Cassen mit der proponirten Einrichtung einer wirksameren Landespolizei durch Organisation einer Landes-Gensdarmerie noch Anstand genommen werde, und wollen vorläufig geschehen lassen, daß unter Berücksichtigung der ständischen Anträge ein Versuch gemacht werde, mit Verwendung der bereits bestehenden Polizeimannschaften, jedoch unter Voraussetzung einer wirksamern Organisation derselben, auf die Realisirung der Zwecke hinzuwirken, welche durch die in dieser Beziehung ergangene Proposition erreicht werden sollten. Wir behalten Uns aber ausdrücklich vor, auf diesen Gegenstand wieder zurückzukommen, wenn der Erfolg der gegenwärtig bevorworteten Maaßregel in dem Zeitraume eines Jahres den gehegten Erwartungen nicht entsprechen sollte, und indem Wir Unsere Landesregierung angewiesen haben, auf die Vervollkommnung der dermalen bestehenden Einrichtung im Sinne des ständischen Antrags einzuwirken, haben Wir zugleich anstatt der proponirten Summe von 4000 fl. rhn. die Auftragung des vorgeschlagenen Betrags von 724 fl. rhn. genehmigt.

4) Die beantragte Erhöhung des Reservefonds von 6857 fl. rhn. auf 15,000 fl. rhn. würde unbedenklich seyn, so wie nach Berichtigung der nothwendigen etatsmäßigen Ausgaben jener Betrag als Reservefonds hätte erübrigt werden können. Bei der gegenwärtigen Feststellung des Etats konnte jedoch zu jenem Behufe nur der Betrag von

12685 fl. $3\frac{1}{8}$ kr. rhn.

erübrigt werden, wobei es vorläufig bewenden muß.

5) Die Proposition, daß zur Ausführung eines Normalbesoldungs-Etats für die Staatsdiener in dem hiesigen Herzogthum ein Betrag von 7611 fl. $4\frac{1}{2}$ kr. rhn., auf den Hauptlandescasse-Etat gebracht werden möge, gründete sich auf das dringende Bedürfniß nach einer wirksamen Verbesserung

16

der Gehalte der Mehrzahl der Stellen, und nach einer nothwendigen Ausgleichung der Gehalte gleichartiger Stellen, die im Laufe der Zeit zu verschiedenen und unverhältnißmäßigen Dotationen gekommen waren. Wenn auf der einen Seite ernstlich darauf zu sehen ist, daß die Gehalte der Staatsdiener nicht zu einer Höhe gebracht werden, welche mit dem Vermögen des Landes, den Vortheilen der Verwaltung und dem Umfange der Geschäfte im Widerspruche stehen würde; so ist es auf der andern Seite nicht minder eine ernstliche Sorge, daß die Gehalte der Staatsdiener den Anstrengungen und Aufopferungen, welche mit dem Dienste verbunden sind, und welche bei den immer mehr zunehmenden Bedürfnissen der Verwaltung und Ansprüchen an die Obrigkeiten, keine Minderung erwarten lassen, ingleichen der Verantwortlichkeit, welche auf den Stellen lastet und dem persönlichen Verhalten, welches die Besorgung derselben zur Pflicht macht, in einem billigen Verhältnisse angemessen seyn müssen, daß ferner den Ungleichheiten in der Dotation gleichartiger Stellen, zur Beseitigung gegründeter Beschwerden, ein Ziel gesetzt und endlich die Staatsregierung, die für die Anstellung der Diener zu sorgen hat und für die pünctliche Ausübung ihrer Pflichten verantwortlich ist, nothwendig in den Mitteln erhalten werden muß, Dienste, die im verfassungsmäßigen Sinn mit Einsicht-Fleiß und Treue geleistet werden, auch anständig belohnen zu können.

So wünschenswerth es auch daher gewesen ist, daß diese wichtigen und eindringlichen Gründe, verbunden mit den notorischen Verhältnissen der hiesigen Staatsdiener, getreuen Ständen bei ihren Berathungen über diesen Gegenstand gegenwärtig gewesen und dieselben zu einer beistimmenden Erklärung zu der ihnen vorgelegten Proposition geleitet hätten; so wollen Wir doch aus Rücksicht für die von getreuen Ständen bevorwortete Behauptung:

„daß der Zustand der Finanzen eine höhere Verwendung nicht erlaube,"

der Minderung des proponirten Betrags von 7611 fl. 4 kr. rhn. auf 4000 fl. rhn. gegenwärtig nicht entgegen seyn, Uns vorbehaltend, diesen dringlichen Gegenstand dann wieder zur Sprache zu bringen,

wenn der Zustand der Finanzen eine unzweifelhafte Unterstützung desselben gestattet. Hierbei aber können Wir nicht umhin, Unseren getreuen Ständen mit Bezugnahme auf den ihrer Erklärung angefügten Vorbehalt zu eröffnen, daß die Festsetzung der Gehalte der Staatsdiener keiner Concurrenz der Stände unterliegen kann, sondern als eine ausschließliche Befugniß der Staatsregierung in Anspruch genommen werden muß, und daß nach Vorschrift des §. 72. des Verfassungsgesetzes die Stände nicht befugt sind, ihre Verwilligungen an Bedingungen zu knüpfen, welche den Zweck und die Verwendung derselben nicht betreffen, woraus also hervorgeht, daß die von getreuen Ständen angeknüpfte Bedingung der Erfüllung ihrer Wünsche hinsichtlich der Besteuerung der Domainen und der Verwendung der Domainen-Ueberschüsse jener verfassungsmäßigen Vorschrift zuwider ist.

Nach diesen Grundzügen haben Wir die Ausfertigung des Hauptlandescasse-Etats mit genauer Beobachtung der Grenzen der ständischen Bewilligungen angeordnet, und zugleich befohlen, daß außerdem noch über alle, einer Erläuterung bedürfenden weniger wesentlichen Puncte Unseren getreuen Ständen noch besondere Eröffnung zugefertigt werde.

DD. Staatsschulden-Tilgungscasse-Etat.

Nach den Bestimmungen des §. 5. des Schulden-Edicts vom 13. Sept. 1821 sollen die Fonds der Staatsschulden-Tilgungs-Casse bestehen,

1) aus den jährlichen regelmäßigen Eingängen der Hauptlandescasse,
2) aus den Ueberschüssen und Ersparnissen der Casse,
3) aus den außerordentlich der Staatsschulden-Tilgungscasse zu überweisenden Fonds an Activforderungen der Staatscassen, neuen Dienst- und Pacht-Cautionen 2c. 2c.

Hieraus werden Unsere getreuen Stände von selbst entnehmen, daß, wenn ihre unterthänigste Erklärung

a) über die Einnahme des Staatsschulden-Tilgungscasse-Etat vom 26. April d. Js. darauf gerichtet ist, dieser Casse auch andere unmittelbare Einnahmen an Ueberschüssen anderer Cassen, wie z. B. aus der Lottocasse zuzuweisen, dieser Antrag durch die angeführten Vorschriften des Schulden-Edicts nicht unterstützt wird, weshalb denn auch aus den

vorhin unter Ziffer 1 schon angeführten Gründen, die Ueberschüsse der Lottocasse mit 9600 fl. rhn. dem Hauptlandes-Casse-Etat und nicht dem Staatsschulden-Tilgungscasse-Etat zugewiesen werden mußten.

Hinsichtlich der weitern Auftragung eines Betrags von 8000 fl. rhn., welche als Ueberschüsse aus den Domainen- und Münz-Erträgnissen bezeichnet werden, wird auf die Resolution Bezug genommen, welche Wir über diesen besondern außerhalb Unserer Propositionen liegenden Antrag getreuer Stände unter Lit. B. Nro. 1. zu ertheilen Uns bewogen gesehen haben.

Aus den dort angeführten Gründen ergibt sich, daß die Einschaltung dieser Position in den Staatsschuldentilgungscasse-Etat gegenwärtig noch nicht ausführbar erscheint.

In Beziehung auf

b) die Ausgabe wird

»zu Cap. I. hinsichtlich der Minderung der Staatsschuld »um 29217 fl. 4¾ kr. rhn. sogenannte Meiningische Schuld, »auf dasjenige Bezug genommen, was über diesen Ge»genstand in den Resolutionen zu dem Hauptlandescasse»Etat angeführt worden ist, und so wird sich auch

»zu Cap. IV. der hier auf 19583 fl. 36¼ kr. rhn. bevor»wortete Betrag zur Tilgung der Staatsschulden vorläufig »noch auf den in dem Hauptlandescasse-Etat eingetragenen »Betrag von 10,000 fl. rhn. so lange reduciren müssen, bis »der Zustand der Cassen die Möglichkeit einer Verstärkung »dieses Fonds außer Zweifel gesetzt hat.«

Mit Berücksichtigung dieser Modificationen ist hierauf die Feststellung des Staatsschulden-Tilgungscasse-Etats angeordnet worden.

II. Nicht ohne Befriedigung blicken Wir auf die glücklichen Resultate dieses Landtags hinsichtlich der Erweiterung und Verbesserung der Gesetzgebung zurück. Mit Anerkenntniß der angestrengten Thätigkeit, mit welcher Unsere getreuen Stände die ihnen zur Abgabe ihrer Erklärungen vorgelegten Gesetz-Entwürfe über

1) Die Ablösbarkeit der auf dem Grundeigenthum haftenden Feudal- und anderen Lasten,

2) über die verfassungsmäßige Regulirung der Gemeindeverwaltung,

3) über das Wohnortsrecht der Unterthanen,

4) über die Vervollständigung der Sporteltaxe der Unterbehörden und

5) über eine Revision der Sporteltaxe der Oberbehörden,

erwogen, berathen und begutachtet haben, haben Wir den hierunter abgegebenen ständischen Erklärungen und Vorschlägen, jede gemeinnützige und ausführbare Berücksichtigung zugewendet und werden Sorge tragen, daß diejenigen dieser Gesetzgebungs-Gegenstände, welche so wie die Gesetze über die Ablösbarkeit der auf dem Grundeigenthum haftenden Lasten, über die Gemeinde-Verwaltung und über das Wohnortsrecht sofort zur definitiven Redaction gebracht werden konnten, alsbald in verfassungsmäßiger Form bekannt gemacht, und die weitere Erörterung der übrigen möglichst beschleuniget werde.

Nicht weniger sind

6) wegen Aufhebung der Steuer-Ab- und Zuschreibgebühren in Besitzveränderungsfällen,

7) wegen Erlaß der Tranksteuer von Essig,

8) wegen Creditirung der Branntweinsteuer,

9) wegen Beschränkung der militairischen Dienstzeit von sechs auf vier Jahre, ingleichen

10) wegen Erläuterung des §. 25. des Conscriptionsgesetzes

im Laufe des gegenwärtigen Landtags die hierauf abzweckenden Verordnungen bereits erlassen worden und endlich haben Wir auch Sorge getragen, daß inzwischen Unsere getreuen Stände über die von ihnen bevorwortete Erörterung der Tranksteuer-Freiheits-Entschädigungen und der Salzregie-Verhältnisse mit ausführlichen Resolutionen versehen worden sind.

B. Ständische Anträge und Gesuche.

I. Es haben getreue Stände mit ihren Erklärungen über die Hauptlandes- und Staats-Schuldentilgungscasse-Etats den Antrag in Verbindung gebracht:

daß in Gemäßheit des §. 72. des Verfassungsgesetzes vom 8. August 1821 und des §. 6. des Schulden-Edicts vom 13. September desselben Jahres eine Besteuerung Unserer coburgischen Domainen und eine Ablieferung der Ueberschüsse der Hauptcammercasse zur Staatsschuldentilgungs-Casse eintreten und sonach für jene Besteuerung ein Aver-

sionalquantum von 8000 fl. rhn. aus der Hauptcammercasse zur Hauptlandescasse, so wie für jene Ueberschüsse ein Aversionalquantum von gleichfalls 8000 fl. rhn. aus der Hauptcammercasse zur Staats-Schuldentilgungscasse eingezahlt werden möge.

Wenn Wir auch zugestehen wollen, daß nach dem angeführten §. 72. des Verfassungsgesetzes auch die Domainengüter und Renten der allgemeinen Steuerverpflichtung unterworfen und daß nach §. 6. des Schulden-Edicts auch die Ueberschüsse der Hauptcammercasse dem Schuldentilgungsfond zugewendet seyn sollen, so ist doch zur Rechtfertigung des hierauf abzweckenden ständischen Antrags eine schlichte Bezugnahme auf die angeführten gesetzlichen Bestimmungen keineswegs zureichend, und es wäre sehr zu wünschen gewesen, daß getreue Stände bei diesem Anlasse auch die Verhältnisse ins Auge gefaßt hätten, welche die Ausführung jener auf dem Cammervermögen lastenden Obliegenheiten bisher, unter ständischem Einverständnisse, verhindert haben und welche, theilweise sogar in verstärktem Maaße, insgesammt noch fortbestehen.

Als in Folge des Landtages vom Jahre 1821 die Verwaltung des Domanial-Vermögens von der Staatsverwaltung getrennt und sonach auch eine gesonderte Etatisirung eingeführt worden war, stellte sich für die auf den Domainencasse-Etat verwiesenen Ausgaben eine so bedeutende Ueberschreitung der Einnahme heraus, daß getreue Stände sich bewogen sehen mußten, zur nothdürftigsten Deckung jener Ausgaben, einen jährlichen Zuschuß von 21,671 fl. 59½ kr. rhn. zu bewilligen, welcher aus der Hauptlandescasse zur dermaligen Hauptdomainencasse eingezahlt wurde. Bei dem darauf folgenden Landtage im Jahre 1825 waren dieselben Verhältnisse und Bedürfnisse vorhanden und der angeführte Zuschuß ward in der runden Summe von 20,000 fl. rhn. von getreuen Ständen für die damalige Finanzperiode wiederholt bewilligt. Nachdem sodann im Herbste 1826 die Abtretung des Fürstenthums Saalfeld und des Amtes Themar an Sachsen-Meiningen erfolgt war, wurde bei der hierauf eingetretenen provisorischen Etatisirung jener Zuschuß auf 10,800 fl. rhn. vermindert, und endlich in Folge des Landtags vom Jahre 1828 auf die dringenden Anträge getreuer Stände vor der Hand und daher bedingungsweise aufgehoben, indem Wir Uns damals aus beson-

derem landesväterlichem Wohlwollen bewogen sahen, auf die Dauer der Finanzperiode dem Bedürfnisse der Landescasse jenen Zuschuß zuzuwenden und das noch ganz unverändert verbliebene Einnahme-Deficit des coburgischen Cammer-Etats, aus anderen Mitteln zu decken. Wiewohl nun bis auf diesen Augenblick diese Lage der Sache, welche das Anerkenntniß von drei auf einander gefolgten Landtagen erhalten hat, nicht nur noch besteht, sondern für die Einnahmen der Cammercassen noch weit drückender geworden ist, indem die wichtigsten Einnahme-Positionen seit ihrer Etatisirung im Jahr 1821 hauptsächlich in Folge der gesunkenen Getraide- und Güter-Preise dergestalt herabgekommen sind, daß z. B. die Ueberschüsse der Specialcassen

des Cammeramts Coburg

von 77,551 fl. 35 kr. rhn. im Jahre 1821 bis auf 59,209 fl. 22 kr. rhn. im Jahre 1834

des Cammeramts Neustadt

von 23,820 fl. 5 kr. rhn. im Jahre 1821 bis auf 17,650 fl. — kr.

beide mithin um . . 18,342 fl. 13 kr.
und . . . . 6,170 fl. 5 kr.

mithin im Ganzen um 24,512 fl. 18 kr.

sich seit der ersten Etatisirung vermindert haben, und indem Unserer Hofhaltung, welche von jeher von der Entrichtung indirecter Abgaben frei war, durch das neue Zoll- und Steuersystem sehr bedeutende Ausgaben zugewachsen sind, ohne daß eine Vergütung dafür bisher in Anspruch genommen worden ist, und indem ferner

2,273 fl. 14½ kr. rhn. von den Speciallandescasse-Etats abgesetzt und auf die Cammer-Etats übernommen, ingleichen

5,000 fl. rhn. Ausgaben des Militaircasse-Etats,

welche bei der beschränkten Bewilligung für denselben von 32,000 fl. rhn. nicht gedeckt werden konnten, und auf andere Uns unmittelbar zuständige Fonds übernommen worden sind, anderer Verluste und Einbußen nicht zu gedenken; so haben Wir dennoch mit denselben wohlwollenden Rücksichten, die Unsere Entschließungen im Jahre 1828 geleitet haben, aus diesem dringenden Bedürfnisse der coburgischen Haupt-Cammercasse nach Vermehrung ihrer Einnahmen, keinen Anlaß genommen, in Unseren dem ge-

genwärtigen Landtage unterlegten gnädigsten Propositionen auf die Bewilligung des früheren Zuschusses aus der Haupt-Landescasse zur Haupt-Cammercasse im Betrage von 10,800 fl. rhn. zurückzukommen, sondern es war und ist vielmehr Unsere gnädigste Absicht noch immer darauf gerichtet, die Erstern in dem Vortheile der bisherigen Erleichterungen bis auf Weiteres zu belassen, obschon durch diesen Nachlaß mit Zurechnung jener neuerdings übernommenen Beträge und des vorhin erwähnten Revenüen-Abfalls von 24,512 fl. 18 kr. rhn. Unseren unmittelbaren Einnahmen ein baarer Verlust von 42,585 fl. 32½ kr. rhn. zugewachsen ist. Nachdem auf dem Landtage im Jahr 1821, in Folge eines zwischen Uns und Unseren getreuen Ständen getroffenen Abkommens, die Staatsverwaltung von der Cammerverwaltung und die hiervon abhängigen Etats getrennt worden sind, und jenes Abkommen bis heute aufrecht erhalten worden ist, haben Wir Uns auch für verpflichtet gehalten, die Etatsverhältnisse Unserer hiesigen Cammer auf der Basis des Vergleichs vom Jahr 1821 zu belassen, und wiewohl durch die Abtretung des Fürstenthums Saalfeld und des Amtes Themar die hiesigen Cammer-Revenüen bedeutend gemindert worden sind; so haben Wir doch, um den aus jenem gegenseitigen Abkommen hervorgegangenen ursprünglichen Stand der Dinge in seiner ganzen Reinheit aufrecht zu erhalten, kein Bedenken getragen, den Abfall der Einnahme aus anderen Uns zugestandenen, jedoch ganz außerhalb des Bereiches ständischer Bewilligungen liegenden Mitteln, dergestalt vollständig zu decken, daß Unseren getreuen Ständen gegenüber die alten Verhältnisse, auf deren Erhaltung sie einen Anspruch gründen könnten, immer noch fortdauern. Hieraus geht augenscheinlich hervor, daß das Deficit in der Einnahme der Cammercassen, welches im Jahre 1821 einen Zuschuß von 21,671 fl. 59½ kr. rhn., im Jahre 1825 einen Zuschuß von 20,000 fl. rhn. und im Jahre 1827 einen Zuschuß von 10,800 fl. rhn. nothwendig machte, immer noch fortdauert, daß es aber nun für Unsere getreuen Stände nicht mehr fühlbar ist, weil dessen Deckung nicht mehr aus Mitteln der Landescasse, sondern aus andern Uns zuständigen Mitteln erfolgt. Die angeführten verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Besteuerung der Domainen und über die Ablieferung der Ueberschüsse aus den Domainen zur Staats-Schuldentilgungscasse waren bei

allen früheren Landtagen Gegenstand der Erwägung, aber auf keinem der früheren Landtage glaubte man es übernehmen zu können, für ein Domanialvermögen neue Opfer und Lasten zu beantragen, das ohne Zuschüsse aus anderen Cassen seine Ausgaben niemals decken konnte, dessen ergiebigste Einnahmen in dem Laufe der Zeiten gesunken und dessen Ausgaben gewachsen sind. Erwägt man nun vollends, daß eine Besteuerung der hiesigen Domainen nicht aus den Einnahmen derselben gedeckt werden könnte, sondern daß das Deficit in der Einnahme um den Betrag der Besteuerung wachsen müßte, daß ferner nach der Vorschrift des §. 6. a. und b. des Schuldenedicts die Staatsschulden-Tilgungscasse nur auf solche wirkliche und reine Cammerüberschüsse, welche sich nach Deckung aller erforderlichen Ausgaben ergeben, Anspruch zu machen hat, daß aber alle zufälligen Defecte und Mindereinnahmen der Haupt-Cammercasse verfassungsmäßig von der Landescasse gedeckt werden sollen; endlich, daß Wir, um die Basis des Vergleichs vom Jahre 1821 aufrecht zu erhalten, den Betrag von 47,550 fl. rhn. baar aus Unserer Generalcasse und den Betrag von 47,612 fl. 45 kr. rhn. an auf andere Cassen übernommenen Gehalten der hiesigen Haupt-Cammercasse zur Deckung ihrer Ausgaben noch fortwährend jährlich zufließen lassen; so werden Unsere getreuen Stände ohne Zweifel mit Uns einverstanden seyn, daß gegenwärtig und so lange nicht das hiesige Cammervermögen entweder in seinen Einnahmen bedeutend verbessert, oder in seinen Ausgaben wesentlich erleichtert oder so lange nicht der frühere Zuschuß aus der Haupt-Landescasse zur Haupt-Cammercasse wieder gangbar werden kann, zur Uebernahme neuer Lasten auf dasselbe keine Füglichkeit vorhanden ist, so wie denn auch Unsere getreuen Stände sich gern bescheiden werden, daß, wenn Wir, zum bedeutenden Vortheile des hiesigen Landes, der Haupt-Cammercasse so beträchtliche Mittel zur Deckung ihrer Ausgaben aus andern Cassen zugewendet haben, ihnen dadurch kein Anspruch darauf erwachsen kann, daß diese Mittel auch noch zum Vortheil der Hauptlandes- und der Staatsschulden-Tilgungscasse verstärkt werden, von denen die Erstere durch eben jene Zuschüsse schon so beträchtliche Erleichterungen gewonnen hat.

Hieraus werden getreue Stände die Ueberzeugung schöpfen,

daß die Erhaltung des dermaligen Zustandes für das Interesse der Landescassen am vortheilhaftesten erscheint, und daß durch den weiteren Verfolg einer Forderung, die nicht ohne Aufbringung neuer Gegenleistungen zu befriedigen ist, für keinen der dabei in Frage kommenden Theile ein wahrhafter Vortheil erreicht werden kann. Wenn Wir Uns daher aus diesen vor Augen liegenden unzweifelhaften Gründen außer Stand sehen, diesem Antrage Unserer getreuen Stände eine gewährende Berücksichtigung zuwenden zu können, so müssen Wir auch noch, nachdem Wir, obschon ohne Verbindlichkeit und nur von Rücksichten des Wohlwollens geleitet, Unsern getreuen Ständen die Etats der sämmtlichen Cammercassen mit den dazu gehörigen Belegen haben vorlegen lassen, ihrer weitern Erwägung anheim geben, daß sie nach Vorschrift des §. 76. des Verfassungsgesetzes:

> Zur Sicherheit und Erhaltung des Uns und Unserem Herzoglichen Hause eigenthümlich zuständigen Domanialvermögens, die Garantie dieses Vermögens übernommen haben, und in ihrer Eigenschaft als Garants keine Verminderung oder Veräußerung des Domanialvermögens gestatten sollen,

und daß mit dieser verfassungsmäßigen Bestimmung ständische Anträge, welche, wie die vorliegenden, zu einer so bedeutenden Verminderung des Domanial-Einkommens augenscheinlich führen müssen, nicht vereinbar sind.

II.) Die in Antrag gebrachte Vereinigung des hiesigen Consistoriums mit der Landes-Regierung aus Gründen pecuniärer Ersparnisse, und zur Erreichung eines collegialischen Wirkens in der Behandlung der für das Consistorium ressortirenden Angelegenheiten, ingleichen

III.) die bei Gelegenheit der für das hiesige Gymnasium gestellten Proposition in Frage gebrachte Wiederherstellung des ehemaligen Scholarchats,

haben verschiedene Bedenken gegen sich.

Der Geschäftskreis der Landes-Regierung hat durch die Verordnung vom 30. October 1828 und überdies durch die verfassungsmäßige Mitwirkung dieser Behörde an den Geschäften der Obersteuer-Commission einen so bedeutenden Umfang erhal-

ten, daß sich von einer noch größeren Erweiterung dieser Wirksamkeit durch Zuwendung der Consistorialgeschäfte irgend ein wesentlicher Vortheil nicht erwarten läßt. Indessen tragen Wir kein Bedenken, diesen sonst wohlgemeinten Antrag in nähere Erwägung ziehen zu lassen und Uns darüber weitere Entschließung vorzubehalten, müssen jedoch, hinsichtlich des Kostenpunkts, die Möglichkeit der von Unsern getreuen Ständen hierbei ins Auge gefaßten Ersparnisse um deswillen bezweifeln, weil der für das Consistorium functionirende und als solcher besoldete Secretair zugleich Secretair bei der Landes-Regierung ist, und daselbst nicht entbehrt werden kann, ohne in dieser Eigenschaft einen besondern Gehalt zu genießen, so daß also eine Vereinigung des Consistoriums mit der Landes-Regierung in dieser Beziehung keinen pecuniären Vortheil darbieten würde.

Was endlich den Einfluß der amtlichen Wirksamkeit Unseres Consistoriums auf das dahier bestehende Gymnasium angeht, so ist nicht abzusehen, welches Bedürfniß, bei der ausgezeichneten, von den besten Erfolgen begleiteten Sorgfalt, die jener Lehranstalt in jeder Beziehung zu Theil wird, getreuen Ständen noch fühlbar geworden ist, daß sie die Wiederherstellung des ehemaligen Scholarchats bevorworten können, das als ein unmittelbarer Ausfluß der früheren Landesverfassung mit dieser untergegangen ist, dessen complicirte Formation dem präciseren und wirksameren Geschäftsgange der dermaligen Verwaltung nur hinderlich seyn, und selbst für das Wesen der Geschäfte durchaus keinen Vortheil darbieten würde, der nicht auf andere und ansprechendere Weise erreicht werden könnte.

IV.) Mit wahrem Vergnügen kommen Wir dem Wunsche getreuer Stände nach einer Erhöhung der Position für das Seminarium von **444** fl. rhn. auf **1000** fl. rhn., ausschließlich einer besondern Position von **200** fl. rhn., für Stipendien bei dieser Anstalt, entgegen, und wiederholen bei diesem Anlasse für die hierbei bethätigte Befestigung des Andenkens an die Feier der Confirmation Unserer beiden herzlich geliebten Söhne den Ausdruck Unserer Erkenntlichkeit und Unseres gnädigsten Wohlwollens.

V.) Dem weiteren Antrage Unserer getreuen Stände, daß ein Betrag von

3892 fl. $1\frac{3}{8}$ kr. rhn.

entweder zu weiteren Steuererlassen, oder zur Unterstützung der Gemeinden bei ihren Straßenbauten auf den Etat gebracht werden möge, steht nur das Bedenken entgegen, ob der Etat, nachdem getreue Stände in denselben verschiedene Einnahme-Positionen eingeschaltet haben, deren Realisirung nicht gesichert ist, und auf welche sie bei dem gegenwärtigen Antrage ohnfehlbar Rücksicht genommen hatten, jene beträchtliche Ausgabe ohne Gefahr für seine Nachhaltigkeit übernehmen kann. Würde dieser Besorgniß sofort vorgebeugt werden können, so würden Wir dem vorliegenden Antrage nachzugeben kein Bedenken finden. Da aber der entgegengesetzte Fall nicht unwahrscheinlich ist, so halten Wir es für angemessener, daß jene Position vorläufig noch zurück gehalten werde, und es getreuen Ständen überlassen bleibe, auf ihre Eintragung dann wieder zurückzukommen, wenn solche ohne Besorgniß für die Nachhaltigkeit des Etats ausführbar erscheint.

Indem Wir Uns noch vorbehalten, Unsere getreuen Stände über alle minder wichtigen Punkte ihrer bisherigen Berathungen, die noch einer Entschließung oder weiteren Erörterung bedürfen, mit besonderen Resolutionen zu versehen, schreiten Wir zum Schlusse des gegenwärtigen Landtags, der erfreulicher in seinen Folgen, als seine Vorgänger, Unseren getreuen und geliebten Unterthanen in diesen Zeiten, wo Wir Uns der Segnungen des Friedens und eines neuen Aufblühens des Handels und der Gewerbe zu erfreuen haben, nun auch eine bedeutende Minderung der bisherigen Abgaben zugewendet hat, und nicht minder große Vortheile von den aus ihm ausgeflossenen Gesetzen mit Zuversicht erwarten läßt. Je reicher an Umfang und je schwieriger in ihrem Wesen die auf diesem Landtage zur Berathung gekommenen Fragen sich dargestellt haben, desto mehr verdienen der gewissenhafte Eifer und Fleiß, mit welchen Unsere getreuen Stände sich der Berathung und Erledigung derselben gewidmet haben, Unser Anerkenntniß. Und mit diesem Anerkenntnisse, so wie mit dem festen und zuversichtlichen Vertrauen auf ihre Anhänglichkeit und Treue an Uns und Unser Herzogliches Haus und auf ihre kräftige Unterstützung Unseres steten und eifrigen Strebens für die Beförderung des Glücks Unserer geliebten Unterthanen, erlassen Wir hiermit Unsere getreuen

Stände mit der aufrichtigen Versicherung Unseres gnädigsten Wohlwollens.

Coburg zur Ehrenburg, am 11. August 1835.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S. C. G.

v. Carlowitz. Opitz.

Nr. XXXIV.

Einführung mehrerer Verordnungen über Erhebung von Gebühren für Waisenhaus und Zuchthaus in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Nachdem höchsten Orts, unter Zustimmung der getreuen Stände, die gnädigste Entschließung gefaßt worden ist, die neu acquirirten Aemter Sonnenfeld und Königsberg zur Mitbenutzung der hiesigen Waisenversorgungs- und Zuchthausanstalt zuzulassen, dagegen aber anzuordnen, daß dieselben, wie es sich von selbst versteht, auch die Beiträge für beide Anstalten gerade so zu entrichten haben sollen, wie die übrigen Landes-Unterthanen, so wird dies mit der Bestimmung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den gedachten beiden Aemtern vom 1. Januar 1836 an

I.

die Erhebung sämmtlicher, bisher auf den Grund früherer Herzogl. S. Hildburghäusischer Verordnungen zum Ansatz gekommenen, Gebühren für Zucht- und Waisenanstalten, wie sie Namen haben mögen, nicht mehr Statt findet, daß dagegen

II.

folgende, in den altcoburgischen Aemtern bestehende, Abgaben für das Zuchthaus und die Waisen-Versorgungsanstalt erhoben werden sollen, nämlich

1)

für die Zuchthaus-Anstalt:

diejenigen Gebühren, welche vorgeschrieben sind in den höchsten Verordnungen

a) vom 23. Juni 1809, die Abgaben zum Besten des Zuchthaus-Instituts betreffend, Reg.-Bl. vom Jahr 1809, Stück 28. (Nr. 25. B. XII.),

b) vom 30. August 1809, wegen der Abgabe von Collateral-Erbschaften zum Besten des Zucht- und Arbeitshauses, Reg.-Bl. vom Jahr 1809, Beilage zum 34sten Stück, (Nr. 28. B. XII.),

c) vom 14. October 1810, wegen der von Lehngütern zum Zuchthausfonds zu entrichtenden Collateralgelder, Reg.-Bl. von 1810, Beilage zum 44sten Stück (Nr. 46. B. XII.), so wie

d) in Unserer Verordnung vom 24. October 1816, die Erhebung des Collateralgeldes bei Schenkungen betreffend, Reg.-Bl. vom Jahr 1816, Stück 45. (Nr. 78. B. XII.)

2)

für die Waisen-Versorgungsanstalt:

a) die in der nach der Beilage zum 41sten Stück des Reg.-Bl. vom Jahr 1830 (Nr. 42. B. XI.) unter dem 22. September 1830 bereits eingeführten höchsten Verordnung vom 19. April 1816 vorgeschriebenen Gebühren für jede im Käfig gehaltene Nachtigall,

b) die in der höchsten Verordnung vom 27. Juni 1814 (Reg.-Bl. vom Jahr 1814, Stück 31.) [Nr. 71. B. XII.] namhaft gemachten Gebühren, so wie

c) die nach §. 105. des Gesetzes wegen der einfachen fleischlichen Vergehen vom 25. Juni 1825, (Reg.-Bl. vom Jahr 1825, Stück 32.) [Nr. 63. B. VII.] resp. nach dem in dem dort gedachten Rescripte vom 27. November 1743, in jedem Fornicationsfall zu erhebenden 3 fl. 7½ kr. rhn. von dem Stuprator,

d) die nach den Innungen der Handwerker bisher zur Erhebung gekommenen Beiträge, und

e) der Ertrag des Klingelbeutels in den Kirchen am Friedensfeste zur Feier der Schlacht bei Leipzig.

Wir bestimmen demnach, daß die Gültigkeit der hier aufgeführten älteren Gesetze und Verordnungen, nach ihrem ganzen Inhalt, in den gedachten beiden Aemtern Sonnenfeld und Königsberg mit dem 1. Januar 1836 eintreten soll, und erwarten, daß die kraft gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebenen Gebühren, so weit sie durch die Unterbehörden decretirt und erhoben werden, von oben beregten Tage an pflichtmäßig werden erhoben und mit den erforderlichen Lieferscheinen an die Herzogliche Zuchthaus- und Waisencasse dahier abgeliefert werden.

Coburg, den 10. December 1835.

Herzoglich S. Landes-Regierung.
Habermann.

Nr. XXXV.

Publication der bayerischen Gesetze über den Malzaufschlag im Amte Königsberg.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es sind Zweifel darüber vorgekommen, ob die den Malzaufschlag und dessen Erhebung betreffenden Königlich Bayerischen Verordnungen, welche auf den Grund des unterm 14. Junius 1831 abgeschlossenen Vertrags, mittelst diesseitiger Verordnung vom 24. November desselben Jahres, im Amte Königsberg gesetzliche Kraft erhalten haben, für gehörig publicirt zu achten sind. Um solche Zweifel zu beseitigen, und damit in Zukunft Niemand mit Unkenntniß jener Verordnungen sich zu entschuldigen vermöge, bringen Wir dieselben nachstehend auf die gewöhnliche Weise zur öffentlichen Kenntniß.

Coburg, den 20. April 1836.

H. S. Landes-Regierung.
Habermann.

I.

Königliche allerhöchste Verordnung,

die allgemeine Gleichstellung und Erhebungsart der Bier- und Branntwein- oder Malz-Aufschläge betreffend.

Wir Maximilian Joseph,

von G. G. König von Bayern.

Nachdem Wir durch die eingegangenen Berichte Unserer Landesstellen von der Beschaffenheit, von dem Ertrage und von der Erhebungsart der in Unseren Staaten unter verschiedenen Benennungen bestehenden Tranksteuern in volle Kenntniß gesetzt, und von der dringenden Nothwendigkeit einer bessern zweckmäßigen Einrichtung überzeugt worden sind: so haben Wir auf umständlichen Vortrag Unseres Ministeriums der Finanzen beschlossen, diese auf das Bier, Branntwein und Essig gelegte Staatsabgabe in Unseren Staaten in eine einzige unter der Benennung Malzaufschlag zu vereinigen, und hierbei nicht nur die schon unterm 24. September vorigen Jahrs für Bayern angeordnete Erhebungsart allgemein einzuführen, sondern auch in dem Betrage dieser Staatsabgabe selbst ein solches Maaß festzusetzen, daß zwar, wie billig, in die Zukunft alle Ausnahmen, Befreiungen oder Begünstigungen gänzlich aufhören und selbst Unsere eigenen Brauereien, wie Wir schon vorhin in Bayern verfügt hatten, dieser Abgabe unterworfen seyn, und mithin eine allgemeine vollkommene Gleichheit in Entrichtung dieses Aufschlages eintreten soll; daß aber zugleich mehrere Unserer Provinzen, und insbesondere die größeren ehemaligen Reichsstädte, eine große Erleichterung erhalten, und selbst in Bayern die gegenwärtige mäßige Erhöhung dieser Abgabe noch bedeutend unter dem ehemaligen Aufschlagsbetrage zurückstehe.

Dadurch sind Wir zugleich in den Stand gesetzt, allen Verkehr dieser Artikel von einer Provinz in die andere in Unseren Staaten mit Aufhebung aller Provinzial- und Localbeschränkungen und Scheidewände hiermit gänzlich frei zu geben.

Wir verordnen demnach allergnädigst, wie folgt:

§. 1. Alle in den Provinzen bestandene verschiedene Regulative über das Umgeld und die Aufschläge sollen, in so weit sie von der gegenwärtigen Vorschrift abweichen, von dem nächst eintretenden Sudjahre an, aufgehoben seyn, und so auch sollen alle, einigen Städten und Märkten auf eine bestimmte Zeit, oder zu einem bestimmten Zwecke, bewilligten besondern Lokalpfennige, damit diese Brennereien mit den übrigen concurriren können, von dem nämlichen Zeitpunkte an aufhören; den hierdurch betheiligten Städten und Märkten Unserer Urprovinzen werden Wir nach der ehemaligen Composition den Betrag für die bestimmte Zeit nach vorläufig näherer Anzeige und Prüfung, so lange, bis ein zweckmäßiges Surrogat ausgemittelt seyn wird, aus dem Gefälle der Aufschläge ersetzen lassen, jedoch einzig unter der Bedingung, daß dieser Betrag zu nichts anders, als zu dem Zwecke, wozu er bewilliget worden ist, verwendet werden solle.

Unter diese besonderen Pfennige sind jedoch keineswegs diejenigen Begünstigungen zu rechnen, welche bisher einige Städte und Märkte mit Abrechnung einer bestimmten Quote von der Sud genossen haben.

Auch das in Bayern in einigen Orten erhobene Trankumgeld soll in dieser Gestalt gänzlich cessiren.

§. 2. Dagegen sind von der nämlichen Zeit an von jedem Metzen eingesprengten Malzes bayerischer Mäßerei, von welchem sechs Metzen ein bayerisches Schäffel ausmachen, sieben und dreißig Kreuzer und zwei Pfennige Aufschlag zu entrichten, das Malz mag in Weizen, Gerste, Roggen oder Haber, oder was immer für einer Getreideart bestehen, und zur Erzeugung des braunen Biers, oder des weißen Weizenbiers, oder des weißen Gerstenbiers, oder zum Branntwein, Essig und Germ (Hefen) bestimmt seyn.

Es sind demnach auf das schleunigste in allen zum Malzbrechen bestimmten Mühlen hölzerne ordentlich abgeaichte Metzen- und Schäffel-Mäßereien nach obigem Inhalte und Größe, und zwar in den Provinzen, in welchen die bayerische Mäßerei noch nicht eingeführt ist, das erstemal auf Kosten des Staates anzuschaffen, und unter keinem Vorwande andere Mäßereien, z. B. in Säcken, zu gestatten.

Von derselben Zeit an hören mithin auch alle Compositionen gänzlich auf, sie mögen unter was immer für einen Titel entstanden, oder behandelt worden seyn.

§. 3. Dieser Aufschlag ist von Jedermann, der sich mit dem Bierbrauen, Branntweinbrennen, Essig- oder Germsieden abgiebt, und hierzu ein Malz verwendet, ohne Unterschied, ob diese Artikel zum häuslichen Selbstbedarf, oder zum Verschleiße bestimmt sind, zu entrichten.

Dabei soll nicht die mindeste Ausnahme, Befreiung oder Begünstigung Statt haben, und, wie schon vorhin bemerkt worden, sollen selbst Unsere eigenen Staats- und Hofbrauereien dieser Abgabe unterworfen seyn.

Ueber diesen Aufschlag soll zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande eine Composition Statt finden.

§. 4. Bei dem braunen Biere sind ohne Unterschied, ob es Winter- oder Schenkbier, oder ob es Sommer-, Märzen- oder Lagerbier ist, bei Bestimmung des Satzes, auf den bayerischen Eimer Bier 45 kr. Aufschlag einzurechnen; bei dem weißen Weizenbier, oder bei dem weißen Gerstenbier aber sind, weil aus gleicher Malzquantität mehr erzeugt wird, bei der Satzbestimmung auf den Eimer, und zwar bei dem weißen Gerstenbier, 30 kr. einzurechnen.

Durch dieses Verhältniß ist das Ebenmaaß zwischen dem Brauer und dem Publicum so hergestellt, daß das Publicum nicht verkürzt, und auch dem Brauer für die beschwerliche Minuto-Collectation und für den manchen Verlust, den er hierbei zu leiden hat, eine mäßige Entschädigung in Händen gelassen wird.

§. 5. Da der Aufschlag von dem Branntweine, welcher aus dem Biergeläger erzeugt wird, schon unter jenem, welcher von dem zum Biersieden bestimmten Malze entrichtet wird, begriffen ist, so haben die Branntweinbrenner in den Städten und Märkten, in welchen neben Unseren, und den bürgerlichen Bierbrauereien berechtigte Branntweinbrenner bestehen, den Bierbrauereien, so lange diese Einrichtung besteht, zu dem Aufschlage im Gelde so viel beizutragen, als die Branntweinbrenner vom Malze bezahlen müßten, welches sie brauchen würden, um eine gleiche Quantität Branntwein, wie aus dem Geläger, zu erzeugen.

Bei Unseren, um einen vom Eimer festgesetzten Stiftbetrag verpachteten weißen und braunen Brauhäusern soll, wie Wir schon früher verordnet haben, wenn und in so ferne nicht eine ausdrückliche Bewilligung von Uns erfolgt, kein Roggen oder Haber gemälzt, und mithin weder eine Polette ausgestellt, noch diese Getreideart von dem Müller angenommen werden.

§. 6. Damit nun dieses Staatsgefäll ordentlich und richtig eingebracht werde, so verordnen Wir weiteres allergnädigst:

1) daß jeder, der des Bierbrauens oder Branntweinbrennens berechtigt ist, so oft er viel oder wenig Malz in die Mühle giebt, von dem im Orte selbst, oder in der Nähe angestellten Unteraufschläger eine gefertigte, mit der fortlaufenden Nummer bezeichnete Polette zu nehmen habe, in welcher der Name des Malzeigenthümers, der Betrag des eingesprengten Malzes, und die Mühle, wohin solches zum Brechen gebracht wird, ausgedrückt sind;

2) daß diese Polette von dem Malzeigenthümer bei Ueberbringung des zu brechenden Malzes, jedesmal dem Müller oder Malzbrechern behändiget werden müsse;

3) daß alle dergleichen Poletten von den Müllern oder Malzbrechern alle vierzehn Tage den Unteraufschlägern, von denen sie ausgestellt sind, unnachläßig zurückgegeben werden sollen.

Daß ferner

4) Jeder, der sich mit Bierbrauerei oder Branntweinbrennerei abgiebt, am Ende eines jeden Vierteljahrs, dem Unteraufschläger seines Orts, oder Bezirkes eine Anzeige zu übergeben habe, in welcher enthalten ist, wie viel und in welcher Mühle er in dem verflossenen Vierteljahre Malz habe brechen lassen.

5) Daß diese Anzeigen da, wo die Brauerei oder Branntweinbrennerei nicht durch den Eigenthümer oder Pächter selbst, sondern durch aufgestellte Beamte, oder Verwalter und gebrödete Diener betrieben wird, von dem Beamten und Braumeister oder bestellten Branntweinbrenner; bei denjenigen Brauereien und Branntweinbrennereien aber, welche von den Eigenthümern oder Pächtern selbst geführt

werden, nebst diesen auch noch von einem Brau- oder Branntweinbrennerei-Gehilfen mit unterschrieben seyn müssen.

Diese bisherigen und folgenden Anordnungen sollen auch bei Unseren eigenen, auf Selbstregie geführten oder verpachteten weißen und braunen Brauhäusern befolgt werden, und ist der Aufschlagsbetrag bei denjenigen Brauhäusern, bei welchen Unser Aerarium, und nicht die Pächter den Aufschlag zu tragen haben, in den Braurechnungen ordentlich in Ausgabe zu setzen, und an die Behörden einzusenden.

§. 7. Damit aller Gefährde vorgebeugt werden möge, so haben alle Unsere Landrichter mit Ausnahme von Bayern, weil dieses daselbst ohnehin schon früher geschehen ist, sogleich nach Empfang der gegenwärtigen Verordnung alle in ihren Landgerichten, in den kleinen Städten und Märkten, und in den ihren Landgerichten einverleibten Herrschaften, Hofmarken, und anderen mit der Jurisdiction begabten Gütern, entlegene ordentliche Müller sowohl, als auch diejenigen Personen, welche in den bei einigen Brauhäusern vorhandenen Malzmühlen verschiedener Art zum Malzbrechen angestellt sind, auf einen Tag vorzufordern, respective sich ordentlich verschaffen zu lassen, dieselben über die durch gegenwärtige Verordnung auferlegten Pflichten und Obliegenheiten durch einen faßlichen Vortrag zu unterrichten, sie darüber in eidliche Pflicht zu nehmen, und ihnen aufzutragen:

1) daß sie von Niemand ein Malz zum Brechen übernehmen wollen, wenn ihnen nicht zugleich die von dem Unteraufschläger auszustellenden Poletten behändiget werden;

2) daß sie von Niemand mehr Malz, als die ihnen zukommende Polette ausweiset, übernehmen, und deswegen das ihnen zum Brechen übergebene eingesprengte Malz in ordentlichen abgeaichten hölzernen Mäßereien, ohne Stoß, und ungehäuft genau messen, wobei es jedoch nicht den Sinn hat, daß, wenn bei der Messung etwas mehr Malz, als die Polette enthält, sich ergiebt, das Ueberbleibende gar nicht angenommen werden sollte, sondern es ist in diesem Falle, weil sich die Quantität des eingesprengten Malzes oft nach dem Abführen in die Mühle von selbst, wiewohl unbedeutend, vermehren kann, die sich bezeigte kleine

Vermehrung in der Polette sogleich und auf der Stelle anzumerken, damit der Aufschlag auch nach dieser zufälligen Mehrung berechnet und erhoben werde;

3) daß sie überhaupt weder unmittelbar noch mittelbar zu einer Gefährde mitwirken wollen.

In den durch den Rheinischen Bund mit allen Souveränitätsrechten Unseren Staaten einverleibten und mediatisirten Gebieten haben Unsere nächstgelegenen Landgerichte aus besonderem Auftrage, welcher von der treffenden Landesdirection ohne mindesten Verzug zu ertheilen ist, diese Vorladung und Verpflichtung vorzunehmen, und in denjenigen Hauptstädten, in welchen bereits ordentlich organisirte Stadtgerichte bestehen, ist dieses Verpflichtungsgeschäft in Ansehung der ihrer Jurisdiction unterworfenen Müller und Malzbrecher sogleich nach Publication der gegenwärtigen Verordnung durch dieselben zu besorgen.

§. 8. Diese Handlung soll von den Land- und Stadtgerichten jedesmal erneuert werden, so oft mit den Mühlinhabern oder Malzbrechern eine Veränderung vorgeht. Deswegen sollen alle jene Bierbrauer oder Branntweinbrenner, welche eigene Malzmühlen haben, besonders gehalten seyn, jede Veränderung mit den zum Malzbrechen bestellten Arbeitern, dem Land- oder Stadtgerichte sogleich anzuzeigen, und den neu anstehenden Malzbrecher vor ihnen erscheinen zu machen; im widrigen Falle werden sie der Unterschlagung des Aufschlages schuldig angesehen und bestraft.

§. 9. Weil aber bei dergleichen Particular-Malzmühlen die Unterschleife am leichtesten möglich sind, so sollen nicht nur die bereits vorhandenen, bei den einschlägigen Land- und Stadtgerichten angezeigt, und daselbst in einem ordentlichen Kataster vorgemerkt werden, sondern auch niemand erlaubt seyn, ohne Unser Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung neue zu erbauen; auch behalten Wir Uns bevor, über den Bestand der bereits vorhandenen Mühlen dieser Art, nach Umständen das Zweckmäßige zu verfügen.

§. 10. Wer wegen Mangel einer näheren Mühle sein Malz auf einer ausländischen Mühle brechen lassen muß, hat solches vorläufig allzeit bei dem einschlägigen Unteraufschläger anzuzeigen,

und bei dem treffenden Grenzmauthamte von jedem Metzen bayerischen Maaßes 37½ kr. Aufschlag zu entrichten, und das eingeführte Malz in den zu übergebenden Quartalsanzeigen mit Anlegung der Mauthpoletten bestimmt anzugeben, die Mauthämter selbst aber haben diesen Betrag an den treffenden Unteraufschläger zu übersenden.

Von einer Unserer Provinzen in die andere aber kann und darf von nun an, ohne Unterschied der Staatscasse, in welche diese Gefälle fließen, das Malz nach erholter Polette in die Mühlen geführt werden.

§. 11. Die Unteraufschläger haben in eigenen Registern oder Manualien die zu jedem Brauhause, oder jeder Branntweinbrennerei oder Essigsiederei abgegebenen, und von den Müllern oder Malzbrechern zurückgenommenen Poletten in besonderen Rubriken überall mit Beisetzung des Tages, an welchen die Poletten ausgegeben und wieder eingehändiget worden, und mit Bemerkung des sich bei der Messung ergebenen Ueberschusses, mit der fortlaufenden Nummer der Polette genau einzutragen, und aus diesen Manualien alle Vierteljahre Auszüge zu dem ihnen vorgesetzten Oberaufschlagamte einzusenden, und diese letztern haben aus diesen von ihrem ganzen Bezirke eine specifische Hauptanzeige ebenfalls vierteljährig zu verfassen, und an die vorgesetzten Landesdirectionen einzusenden; und diese Stellen haben ebenfalls vierteljährig eine kurze Material- und Pecunial-Uebersicht an Unser Ministerium der Finanzen zu übergeben, damit Wir von Zeit zu Zeit von dem Gange des Geschäfts genaue Kenntniß erhalten.

§. 12. Wenn die Unteraufschläger bemerken, daß zwischen den ausgegebenen und zurückgestellten Poletten eine Ungleichheit eintrete, so haben sie da, wo es gebricht, sogleich das Geeignete zu erinnern, und im Falle, daß der säumige oder fehlende Theil auf ihr Ermahnen nicht auf der Stelle Genüge thut, solches ohne Verzug nicht nur der competenten Obrigkeit, welche ihnen bei Vermeidung schwerer Responsabilität die nöthige Assistenz zu leisten verpflichtet ist, anzuzeigen, sondern auch dem vorgesetzten Oberaufschlagamte einzuberichten.

§. 13. Die Unteraufschläger sind ferner angewiesen, strenge darüber zu wachen, daß in dem oben angegebenen Sinne nir-

gends mehr Malz, als die von ihnen ausgestellte Polette enthält, abgegeben, oder wohl gar ohne Polette Malz gebrochen werde; sie sind deswegen befugt und beauftragt, nicht nur in allen Mühlen, wem sie gehören und von welcher Art sie seyn mögen, sondern auch in allen Brauhäusern und Branntweinbrennereien, wann und so oft sie wollen, nachzusehen, und sich von ihrem Betriebe in Kenntniß zu setzen.

Sie haben auch von Zeit zu Zeit die hölzernen vorgeschriebenen Malzmessereien zu untersuchen und abzuaichen.

§. 14. Der auf diese Art angeordnete Aufschlag ist folgender Weise zu entrichten, und zwar ist bei den braunen Bierbrauereien von demjenigen Malze, welches von der Sudzeit des neuen Winterbiers, mithin vom ersten October angefangen, bis zum letzten December ohne Unterschied, ob solches zum Winter- oder zum Sommerbier verwendet wird, in die Mühle kommt, die Hälfte des treffenden Aufschlages mit 18¾ kr. vom Metzen des eingesprengten Malzes zwischen dem 1. und 15. Jänner, und die andere Hälfte zwischen dem 1. und 15. Juli zu bezahlen.

Von demjenigen, was vom 1. Jänner bis letzten März in die Mühle kömmt, ist die Hälfte des treffenden Aufschlages, nämlich 18¾ kr. vom Metzen zwischen dem 1. und 15. April und die andere Hälfte zwischen dem 1. und 15. October zu entrichten.

Von demjenigen aber, was vom 1. April angefangen, oder auch etwa noch im Monate Mai auf die Mühle kömmt, ist der ganze Betrag mit 37½ kr. vom Metzen zwischen dem 1. und 15. Juli mit, und neben der, in dieses Ziel fallenden, vorerwähnten Hälfte des Decemberquartals abzuführen.

Von dem zum weißen Weizen- und Gerstenbier bestimmten Malze ist von diesen Brauhäusern der ganze treffende Aufschlag mit 37½ kr. vom Metzen jedesmal in den Vierteljahrszielen, in welchen das Malz in die Mühle kömmt, zu entrichten.

Derselbe Fall ist es auch in Ansehung der Ziele von dem zur Branntweinbrennerei oder Essigsiederei bestimmten Malze.

Von demjenigen Malze, welches vor dem 1. October in die Mühle gebracht wird, ist der Aufschlag pr. 37½ kr. vom Metzen ganz zu erheben, und noch in demselben Vierteljahre, nämlich noch in dem vierten Quartale dieses nämlichen Etatsjahres zu verrechnen, so wie dieses insbesondere der Fall ist, wenn vor

der ordentlichen Sudzeit das Einsieden und Ausschenken erlaubt wird.

§. 15. An der treffenden Aufschlagsschuldigkeit kann außer der oben gestatteten Zahlungseintheilung eines Theiles des Aufschlages kein Ausstand gestattet werden, wenn auch der Bierbrauer, oder Branntweinbrenner das Malz, welches er im abgewichenen Vierteljahre hat brechen lassen, noch nicht verbraucht hat.

§. 16. Da künftig der Aufschlag vom Malze gereicht wird, so kann, weil das Publicum den Aufschlag bezahlt, unter keinem Vorwande oder Motive künftig ein Nachlaß Statt haben.

Von demjenigen aber, was an Malz oder Bier, und bei den Branntweinbrennern an Branntwein durch Brand, oder durch ein im Sudwesen, oder im Keller nicht selst veranlaßtes Unglück zu Grunde geht, ist der Aufschlag pro Rata des zu Grunde gegangenen Quantums, nach der vorläufig von den obersten Behörden beizubringenden Genehmigung abzuschreiben.

Kein anderer Fall ist zu Abschreibungs-Gesuchen geeignet, und diese Gesuche müssen allzeit mit Zeugnissen der Ortsobrigkeit belegt werden.

§. 17. Wenn aus einem oder dem anderen Vorwande ein Bierbrauer oder Branntweinbrenner die treffende Aufschlagsschuldigkeit nicht berichtigen will, so hat der Unteraufschläger solches nicht nur unverzüglich dem Oberaufschlagamte zu berichten, sondern auch dem Restanten bis auf erhaltene höhere Anweisung keine Malzpolette mehr abfolgen zu lassen.

§. 18. Die Unteraufschläger übersenden diese Gefälle sogleich, wie sie eingehen, in den gesetzten Terminen an die Oberaufschlagämter, und diese ohne mindesten Verzug an die geeigneten Cassen.

In denjenigen Provinzen, in welchen noch keine Oberaufschlagämter und Unteraufschläger bestehen, werden Unsere Landesdirectionen nach der ihnen unterm heutigen zugegangenen Weisung die provisorische Verfügung treffen, damit diese Einrichtung sogleich in Gang gesetzt werden kann.

§. 19. Da die Vorenthaltung oder Veruntreuung des Aufschlages nichts geringeres als ein Eingriff in die öffentlichen

Gelder ist, so werden hiermit gegen diejenigen, welche sich dieses Vergehens schuldig machen, folgende Strafen verhängt:

A) diejenigen Brauhausinhaber oder Branntweinbrenner, welche überwiesen werden, daß sie

a) auf fremden oder eigenen Malzmühlen, ohne Erholung der Polette Malz gebrochen; oder

b) außer dem zufälligen Ueberschusse mehr Malz, als die erholte Polette ausweiset, brechen lassen;

c) die vorgehenden Veränderungen mit ihren gebrödeten Malzbrechern nicht zeitig genug angezeigt;

d) heimliche Malzmühlen gehalten, oder

e) ausländisches Malz eingeschwärzt, und

f) in Folge dieser Gefährden falsche Quartalsanzeigen übergeben haben, sollen in jedem dieser Fälle, nebst Ersatz des Aufschlagsentganges, das erste Mal mit 100 Reichsthalern, das zweite Mal mit 200 Reichsthalern, das dritte Mal mit 300 Reichsthalern, nebst öffentlicher Bekanntmachung, und das vierte Mal mit Amovirung ihrer Person von der Brauerei oder Branntweinbrennerei dergestalt bestraft werden, daß sie in Zeit von 6 Monaten ihre Brauerei oder Branntweinbrennerei Jemand andern verkaufen; oder in Fällen, wenn diese aus andern Ursachen unveräußerlich wären, an die betreffenden nächsten Successoren abtreten müssen.

Sind es bloße Pächter, welche sich dieses Vergehens schuldig machen, so sollen sie ebenfalls nebst Ersatz des Aufschlags-Entgangs, das erste Mal mit 100 Reichsthalern, das zweite Mal mit 200 Reichsthalern und öffentlicher Bekanntmachung und das dritte Mal mit 300 Reichsthalern, dann gänzlicher Cassirung ihres Pachtes bestraft werden, wobei sie überdies gehalten seyn sollen, den Eigenthümer im dritten Falle, des ihm hierdurch zugehenden Schadens halber, vollkommen zu entschädigen; auch sollen sie zu einem andern Brauhauspachte für immer unfähig seyn.

§. 20. B. Diejenigen Beamten und Verwalter, welche neben ihren Dienstherrschaften wissentlich falsche Malz-Quartalsanzeigen unterschreiben, oder wohl gar ohne Wissen und Willen ihrer Herrschaften, die im vorigen §. sub Lit. a. b. c. d. et e.

bezeichneten Gefährden spielen, sollen nebst Ersatz des Aufschlags-Entganges das erste Mal mit 100 Reichsthalern, das zweite Mal mit 200 Reichsthalern, und das dritte Mal mit 300 Reichsthalern, nebst Cassation bestraft werden.

Diejenigen Braumeister, und Brau- und Branntweinbrennerei-Gehilfen, welche sich das nämliche Vergehen zu Schulden kommen lassen, sollen das erste Mal mit 10 Reichsthalern, das zweite Mal mit 20 Reichsthalern, und das dritte Mal mit 30 Reichsthalern, nebst Entfernung von dem Brauhause oder der Branntweinbrennerei bestraft werden. Sie sollen auch bei keinem andern Brauhause oder Branntweinbrennerei mehr in Dienst, oder in Arbeit angestellt werden können, und deswegen im dritten Falle die öffentliche Bekanntmachung geschehen.

§. 21. C. Die berechtigten Müller, welche

a) für wen immer ohne empfangene Poletten Malz zum Brechen übernehmen, und abfolgen lassen; oder

b) über den zufälligen, und in der Polette sogleich anzumerkenden Ueberschuß, mehr zum Brechen übernehmen, brechen, und abfolgen lassen, als die Polette anzeigt, sollen das erste Mal mit 20 Reichsthalern, das zweite Mal mit 40 Reichsthalern und das dritte Mal mit 60 Reichsthalern, nebst Verlust des Rechtes, Malz zu brechen, für ihre Person bestraft werden.

Werden diese Vergehen von Malzbrechern begangen, welche bei eigenen Malzmühlen der Bierbrauer oder Branntweinbrenner angestellt sind, oder gebraucht werden, so unterliegen sie für ihre Personen einer Geldstrafe von 10 Reichsthalern; gegen die Eigenthümer der Malzmühle aber soll gleich in dem ersten Falle mit Abbrechung der eigenen Malzmühle verfahren werden.

Im Falle, wo eine heimliche Malzmühle, von was immer für einer Art, entdeckt wird, wird gegen den Eigenthümer mit 300 Reichsthalern Geldstrafe, Abbrechung der Mühle, und öffentlicher Anzeige seines Namens verfahren; und hierüber besonders haben die Unteraufschläger mit Strenge zu wachen.

§. 22. D. Diejenigen Aufschlagsbeamten und Aufschläger, welche

a) wissentlich zur Defraudation des Aufschlages auf was immer für eine Weise mitwirken, oder

b) die entdeckten Gefährden unangezeigt lassen, oder

c) wohl gar die eingebrachten Aufschlagsgefälle unterschlagen oder veruntreuen, sollen ohne Weiteres cassirt, und zu allen öffentlichen Aemtern und Geschäften unfähig erkläret werden.

Diejenigen Aufschlagsbeamten hingegen, welche zwar nicht zu Gefährden mitwirken, aber doch in ihrem Amte nachlässig erscheinen, und deswegen die vorgehenden Betrügereien nicht wahrnehmen, sollen nach einmaliger fruchtloser Ahndung und Warnung amovirt werden.

Außerdem werden die Unteraufschläger als bloße Commissionairs betrachtet, und können daher auch ohne Angabe einer Ursache abgeändert, entlassen, und die Geschäfte einem andern übertragen werden, und dieses soll auch sogleich geschehen, sobald aus der Unverhältnißmäßigkeit des Aufschlagsertrages, und aus der Unthätigkeit des Subjects erscheint, daß die Sache nicht mit dem gehörigen Eifer, Einsicht und Treue betrieben werde.

Unsere Braubeamten sollen, wenn sie eine oder die andere der im §. 19. bezeichneten Gefährden spielen, derselben im gegenwärtigen §. 20. festgesetzten Strafe unterworfen seyn.

§. 23. In allen Fällen, wo die verhängten Geldstrafen wegen Armuth von den strafbaren Personen nicht erholt werden können, sind sie stufenweise bei Siegelmäßigen mit 3 — 6 und 12monatlicher Gefängniß=, bei Unsiegelmäßigen hingegen mit eben so langer Zuchthausstrafe zu surrogiren.

§. 24. Damit aber die verpönten Gefährden desto eher entdeckt werden, so wird hiermit verordnet, daß jedem, der eine solche Gefährde aufbringt, und anzeigt, wenn sich die Sache verifizirt, die Hälfte der darauf gesetzten Geldstrafe zufallen solle; die andere Hälfte aber soll dem geeigneten Oberaufschlagamte zur Verrechnung zugestellet werden.

§. 25. In der nämlichen Absicht wird weiter verordnet, daß der Beamte oder Verwalter, welcher die von seiner Dienstherrschaft, oder den gebrödeten Dienern derselben, auf eine oder die andere Art gespielten Gefährden angiebt, wenn sich das Vergehen bestätigt, von derselben ohne genügende Pension so lange nicht durch Aufkündigung aus dem Dienste entlassen werden kann, als nicht andere Ursachen eintreten, welche nach Recht,

und Urtheil der vorgesetzten Justizstellen zur Dienstesentlassung qualificiren.

Die Herrschaftlichen Braumeister hingegen, so wie die gebrödeten Malzbrecher, dann Brau- und Branntweinbrennerei-Gehülfen, welche solche gegründete Anzeigen machen, sollen von ihren Herrschaften wenigstens innerhalb eines ganzen Jahres nicht nahrungslos gestellt werden können.

§. 26. Ueber das Forum und das Verfahren in Aufschlags-Defraudationsfällen wird verfügt:

a) die Judicatur steht dem Oberaufschlagsamte, und zwar jedem in seinem Bezirke zu;

b) alle Defraudationsfälle sind summarissime zu instruiren, jedoch nur mit genugsamer Vernehmung des Beklagten zu entscheiden;

c) von den, in der gedachten ersten Instanz erfolgten Entscheidungen geht die Appellation unter einem peremtorischen und präclusiven Termine von 60 Tagen zu der vorgesetzten Landesdirection.

§. 27. Eben so steht das Verfahren gegen die in Aufschlagsausständen befangenen Personen dem treffenden Oberaufschlagamte zu, und soll in diesen Fällen kein Proceß gestattet, sondern nach ertheilten Zahlungsterminen von höchstens 14 Tagen, ohne Zulassung einer Appellation, mit der Execution gegen den Restanten fürgeschritten werden.

§. 28. Außer den wenigen unvermeidlichen Beschränkungen, welche in den vorausgehenden Bestimmungen enthalten sind, wird die innere Einrichtung der Brauhäuser, die Größe der Biersuden, und der ganze Betrieb des Biersudwesens der freien Anordnung, Einsicht und Convenienz der Bierbauer überlassen; desto mehr versehen Wir Uns aber auch zu ihnen, daß sie ein gesundes, ächtes, und in seiner Güte dem jährlich zu bestimmenden Biersatze entsprechendes Bier erzeugen, und an das Publicum abgeben werden. Im widrigen Falle sind die Ortspolizeibehörden angewiesen und berechtigt, gegen diejenigen, welche schlechtes und ungesundes Bier verschleißen, die in den ältern Gesetzen bestimmten Maaßregeln und Strafen eintreten zu lassen, und zu vollziehen.

§. 29. Damit die Bierbrauer billigerweise vor muthwilligen

Bierschulden und diesfallsigen Schaden sicher gestellt werden, wird gesetzlich verordnet, daß alle Bierschulden der Wirthe 4 Wochen nach der Anforderung die Vorzüge der Wechsel- und Merkantilschulden haben sollen, worauf sämmtliche Justizstellen und Jurisdictions-Obrigkeiten der künftigen Verhandlung und Nachachtung willen hiermit ausdrücklich angewiesen werden.

§. 30. Die älteren Verordnungen in Betreff des ausländischen Bieres werden dahin modifizirt, daß keiner Unserer Unterthanen so weit beschränkt seyn solle, daß er nicht ausländische Bierschenken besuchen, oder ausländisches Bier zu seinem täglichen Bedarf in Flaschen und Krügen in das Land bringen dürfen, daß aber derjenige, welcher von dem Auslande Bier in großen oder kleinen Fässern einführt, von jedem Eimer bayerischer Mäßerei 45 kr. Aufschlag bezahlen solle.

Die Wirthe selbst haben nur inländisches Bier auszuschenken.

§. 31. Alle älteren Aufschlagsmandate und Polizeiverordnungen, welche durch gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich aber stillschweigend, directe oder indirecte abgeändert, oder modifizirt worden sind, sollen ferner volle Kraft haben.

§. 32. Diese Verordnung versteht sich jedoch nur auf die aus Getreidemalz erzeugten Getränke; von allen übrigen Artikeln sind einstweilen, und bis Wir auch diesfalls eine nähere Bestimmung erlassen werden, noch ferner die in den verschiedenen Provinzen und Orten bestehenden Abgaben fort zu entrichten, doch soll schon jetzt unter keinem Vorwande irgend eine Personal- oder Lokalbefreiung mehr Statt finden.

Endlich und

§. 33. verbinden Wir mit dieser allgemeinen Verfügung auch die Aufhebung des in einigen Provinzen und Orten noch bestehenden Bierabnahmszwanges, und verordnen hiermit allergnädigst, daß, wie Wir es in Bayern schon vorlängst verfügt haben, vom Anfange des nächsten Sudjahres aller Bierabnahmszwang und alle Bannausübungen der Brauereien, mithin auch Unserer eigenen Staatsbrauhäuser, in dem ganzen Umfange Unserer Staaten gänzlich aufhören, und auch die freie Einfuhr des Biers in die Städte und Märkte auf keine Art beschränkt oder erschwert werden solle.

Diese Unsere allerhöchste Verordnung, welche Wir allenthal-

ben genauest beobachtet und befolgt wissen wollen, ist demnach durch das Regierungsblatt sowohl, als auch durch Vertheilung der besonders abzudruckenden nöthigen Anzahl Exemplare zu Jedermanns Wissenschaft schleunig öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 28. Juli 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.
Auf königl. allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

II.

Nachdem die Anzeige geschehen ist, daß in mehreren Bierbrauereien das in Malzaufschlagssachen erlassene Edict dadurch einigermaaßen zu vereiteln gesucht worden ist, daß das Malz sogleich nach dem Einsprengen in die Mühle zum Abmessen gebracht worden, und daß auch öfters das Malz erst in der Nacht in die Mühle geführt, und die Abmessung blos durch die unverpflichteten Mühlknechte verfügt worden ist, so verordnen Seine Majestät der König allergnädigst, daß das Malz allezeit von dem verpflichteten Müller selbst und nur bei Tage, auch nicht eher als bis solches zum Brechen bereit, und ordentlich abgestanden ist, gemessen werden soll, wobei gegen die Uebertreter dieser Verordnung folgende Strafen bestimmt werden:

1) Welcher Müller das mit der Polette in die Mühle gebrachte eingesprengte Malz nicht selbst mißt, oder nicht in seiner Gegenwart und unter seiner Aufsicht durch seine Knechte messen läßt, hat zur Strafe den zehnfachen Aufschlag des Malzbetrages zu bezahlen.

In Fällen, wenn der Müller erkrankt oder wenn die Mühle von einer Wittwe besessen wird, ist der erste Mühlknecht zu verpflichten, und die Messung von diesem zu besorgen; dabei haben die Brauer die Verführung des Malzes in die Mühle dergestalt einzurichten, daß die Messung bei Tage geschehen kann.

2) Jeder Müller, welcher das mit der Polette in die Mühle gebrachte Malz eher abmißt, als es zum Brechen vollkom-

men bereit und ordentlich abgestanden ist, hat den zweifachen Aufschlagsbetrag des gemessenen Malzes als Strafe zu bezahlen.

3) So oft diese Uebertretung wiederholt wird, so oft wird diese Strafe verdoppelt.

Hiernach hat sich also Jedermann zu achten, und die königlichen Landesdirectionen haben auf den Vollzug strenge zu halten; auch die Oberaufschlagsämter hiernach anzuweisen.

München, den 30. December 1807.

Auf Sr. königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Hompesch.

G. Geiger.

III.

Allgemeine Verordnung.

Wir Maximilian Joseph,

von G. G. König von Bayern.

Auf die, wegen der Judicatur der Aufschlags-Defraudationen in zweiter Instanz, geschehenen Anfragen verordnen Wir hierdurch erläuterungsweise folgendes:

1) Die Judicatur in Aufschlags- und Siegeldefraudationen zweiter Instanz gehört nach dem organischen Edicte über die Finanzdirectionen, §. 19. Lit. e., denselben unbeschränkt, und dieselben haben nur in jenen Fällen ihre Bescheidsentwürfe mit den Acten zur allerhöchsten Bestätigung einzusenden, wenn, nach den bestehenden Verordnungen, hierbei auch Confiscationen eintreten, worauf dann die Stelle des Edicts über die Steuer- und Domänen-Section, Tit. II. §. 8. Lit. n. allein Bezug hat.

2) Das Fatale appellationis von der ersten zur zweiten Instanz, und im Recurse von der letzten an Unsern geheimen Rath ist in den beiden genannten Edicten deutlich und bestimmt ausgedrückt*), wobei es auch, ohne Rücksichtnahme auf

*) Nämlich resp. 30 und 20 Tage.

den in der ältern Aufschlagsverordnung hierüber enthaltenen Punct, sein Verbleiben hat. Doch ist diese Einschränkung der Fatalien erst bei jenen Urtheilssprüchen in Anwendung zu bringen, welche erst nach dem 1. October v. J., als dem Anfange der neuen Constitution, von der ersten Instanz erlassen worden sind. Wonach sich nun allgemein zu achten ist.

München, den 10. Jänner 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königl. allerhöchsten Befehl der General-Secretair.

G. Geiger.

IV.

Wir **Maximilian Joseph,**

von G. G. König von Bayern.

Wir haben zwar in der im Malzaufschlagswesen unterm 30. December 1807 erlassenen Verordnung für die Fälle, wenn der Müller das in die Mühle gebrochene Malz nicht selbst mißt, oder solches eher mißt, als es zum Brechen vollkommen bereitet ist, bestimmte Strafen angeordnet; da aber vorgestellt worden ist, daß die Müller öfters, wegen ihrer ökonomischen Verrichtungen, vom Hause abwesend seyn müssen, so wollen Wir gedachte Verordnung dahin abgeändert haben, daß

a) dem Müller in diesem Betrachte erlaubt seyn soll, auch einen vertrauten Knecht verpflichten zu lassen, welcher in seiner Abwesenheit die Abmessung besorgt; sollte aber diese nicht von dem Müller selbst, oder seinem verpflichteten Knechte geschehen, so soll für diesen Fall eine Strafe von 10 Thalern eintreten, und diese nach der ersten Correction im ferneren Betretungsfalle verdoppelt werden;

b) soll, wenn das Malz schnell nach dem Einsprengen, und ohne daß solches wenigstens zwei Stunden lang abgestanden ist, gemessen wird, von jedem Schäffel der Aufschlagsbetrag eines Metzens zu 37½ kr. als Ersatz erlegt werden.

Diese Unsere allerhöchste Verordnung ist genauest zu beobachten, und deshalb durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 27. Jänner 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königl. allerhöchsten Befehl der General-Secretär.

G. Geiger.

V.

Die Erhöhung des Malzaufschlages betreffend.

Wir Maximilian Joseph,

von G. G. König von Bayern.

Um die aus den gebietherischen Forderungen der Zeitverhältnisse an den Staat hervorgegangene Vermehrung der Ausgaben desselben gehörig zu decken, und mit ihnen die Staats-Einnahmen in dem erforderlichen Ebenmaße zu erhalten, haben Wir nach Vernehmung der Finanz-Section Unsers geheimen Rathes beschlossen, und verordnen hiermit allergnädigst, wie folgt:

§. 1. Von dem 1sten künftigen Monats März angefangen, sollen im ganzen Königreiche ohne Ausnahme von jedem Metzen eingesprengten Malzes ohne Unterschied der Getreidgattung, und ohne Rücksicht auf das aus selbem zu erzeugende Product, nebst dem bisherigen Aufschlage von 37½ kr., noch ein weiter Zuschuß von 12½ kr., sohin im Ganzen 50 kr., oder 5 fl. vom bayerischen Scheffel erhoben werden.

§. 2. Diese Aufschlagsmehrung von 12½ kr. muß auch von allem schon vor dem 1. März geschrotenen, aber noch nicht verbrauten Malze, so wie von jedem Eimer des an genanntem Tage vorhandenen braunen Schenk- und Lagerbier-Vorraths, dann mit 10 kr. vom Eimer weißen Weitzen-, und mit 9 kr. vom Eimer weißen Gerstenbiers ohne Ausnahme entrichtet werden, und zwar der Mehrbetrag vom braunen Schenk- und weißen Biervorrath mit Schluß des laufenden zweiten Quartals, sohin vom 1. bis 15. April, jener vom Lagerbier-Vorrath zur Hälfte mit Ende des dritten Quartals, und die andere Hälfte mit dem letzten Quartal.

§. 3. Um aber die Inhaber der Brauereien in den Stand zu setzen, diese Aufschlagsmehrung von dem Publicum gebührend zu erholen, so haben Unsere General-Kreiscommissariate die Verfügung zu treffen, daß von diesem Tage an, auch die zur Zeit bestehende Biertaxe um 1 Pfenning von der bayerischen Maaß des braunen Biers, und nach Verhältniß auch bei dem Weitzen- und weißen Gerstenbier erhöhet werde, bis gleichwohl das künftige Reglement des Biersatzes, welches nächstens nachfolgen wird, die besonderen Bestimmungen hierüber vorzeichnen wird ꝛc. ꝛc.

Diese Unsere allerhöchste Verordnung wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung in dem Regierungsblatte öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 11. Februar 1811.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl der General-Secretair.
G. Geiger.

VI.

Generale

an sämmtliche Aufschläger des Untermainkreises.

Zufälligen Malz-Ueberschuß betreffend.

Zufolge allerhöchsten Rescripts vom 17. Januar 1829 wurde befohlen, daß von nun an bis auf weiteres überall ein bei dem Nachmessen des Malzes gegen den bei Erholung der Polette angezeigten Betrag sich ergebender Ueberschuß, welcher einen halben Metzen per Scheffel nicht übersteigt, als zufällig passiren zu lassen, folglich von jeder desfallsigen Anzeige Umgang zu nehmen, und keine Untersuchung zu veranlassen, sondern wie sich von selbst versteht, auch davon der Aufschlag zu erheben und in Anrechnung zu bringen sei. Welches sämmtlichen Aufschlägern zur Darnachachtung eröffnet wird.

Würzburg, am 27. Januar 1829.

Königl. Oberaufschlagamt des Untermainkreises.
Mulzer. Baur.

VII.

Instruction

für die Unteraufschläger im Königreiche Bayern.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Bayern zukünftig gänzlicher Gleichstellung und einer zweckmäßigern Erhebungsart der Bier- und Branntwein-Aufschlags-Gefälle in allerhöchsten sämmtlichen Staaten unterm 28. Juli dieses Jahres eine allgemeine Verordnung erlassen haben, die genaue Vollziehung derselben aber, und besonders die richtige Einbringung dieser Gefälle wesentlich von der Treue und Aufmerksamkeit der aufgestellten Unteraufschläger abhängt, so wird diesen Unteraufschlägern, neben dem allegirten und bereits durch das Regierungsblatt sowohl, als in besondern gedruckten Exemplarien hinlänglich bekannt gemachten Generalmandate, folgende Instruction ertheilt.

Erstens. Vor allem soll das Augenmerk der Unteraufschläger immer dahin gehen, sich nicht nur von der Lokalität der in ihrem Distrikte gelegenen Brauhäuser, Branntweinbrennereien und verschiedenen Mühlen, in denen Malz gebrochen werden kann, sondern auch von den Inhabern, Pächtern und Verwaltern derselben, dann den andern zum Brauen, Branntweinbrennen und Malzbrechen gebraucht werdenden Personen, eine so viel möglich genaue Kenntniß zu verschaffen, weil ihnen diese Kenntniß zur richtigen Führung des ihnen anvertrauten Geschäfts überhaupt, insbesondere aber zu Ausfertigung und Rückempfang der Malzpoletten, zur Kontrolirung der von den Brauhäusern und Branntweinbrennereien alle Quartale zu übergebenden Malz-Anzeigen, und endlich zur Einbringung der Aufschlagsgefälle unvermeidlich nothwendig ist.

Zweitens. Was zunächst die Form und Einrichtung der von den Unteraufschlägern auszustellenden Malzpoletten anbelangt, so geben zwar das neue Generalmandat, und die allen Unteraufschlägern zukommenden gedruckten Exemplarien dieser Poletten vollständige Anweisung: doch ist zu bemerken, daß im Konterte dieser Poletten die Anzahl der Scheffel und Metzen nicht mit Ziffern, sondern mit Worten ausgedrückt werden sollen.

Drittens. Damit die Erholung der Poletten für diejenigen, welche zu ihrer Bierbrauerei und Branntweinbrennerei Malz bre-

chen zu lassen haben, so wenig als möglich beschwerlich werde, so versieht man sich zu den Unteraufschlägern, daß sie immer hierauf den nöthigen Bedacht nehmen, zur Abgabe der Poletten allenfalls gewisse Stunden des Tages festsetzen, und besonders während der Biersudzeit sich nicht ohne rechtfertigende Ursache von ihrem Aufenthaltsorte entfernen werden.

Viertens. Mehrere Poletten auf einmal auszustellen, ist den Unteraufschlägern nur dann erlaubt, wenn sie sich unvermeidlich von ihrem Wohnsitze auf längere Zeit entfernen müssen, und die Brauhäuser und die Branntweinbrennereien ihres Districtes während ihrer Abwesenheit dergleichen Poletten nothwendig haben; oder wenn die etwas weitere Entlegenheit eines Brauhauses in diesem Betreffe einige Rücksicht verdient.

Fünftens. Im Falle, daß ein Unteraufschläger so erkranket, daß er seine Verrichtungen nicht versehen kann, hat er solches unverzüglich dem ihm vorgesetzten Oberaufschlagamte anzuzeigen, damit zu seiner Aussetzung ein zweckmäßiges Provisorium getroffen werden kann.

Sechstens. Damit die Unteraufschläger immer im Stande sind, die Malzpoletten in der festgesetzten Form ausstellen zu können, so haben sie von Zeit zu Zeit die benöthigte Anzahl der gedruckten Exemplarien von ihren vorgesetzten Aufschlagämtern gegen Empfangsschein zu erholen, jedoch bei jeder neuen Erholung solcher Poletten zugleich eine vollständige Anzeige über den Verbrauch der vorhin erhaltenen anzufügen.

Siebentens. Nach Ausstellung der Poletten haben die Unteraufschläger vorzüglich darüber zu wachen, daß sie ihnen von den Müllern, wie diesen vorgeschrieben ist, alle vierzehn Tage wieder richtig behändiget werden; deßwegen haben sie jedesmal, wo sie bei einem Müller oder Malzbrecher eine Nachlässigkeit oder Unordnung wahrnehmen, denselben sogleich über Erfüllung seiner Obliegenheit anzumahnen, und im Fall, daß er nicht auf der Stelle Genüge thut, solches nicht nur seiner Obrigkeit der geeigneten Assistenz wegen, sondern auch dem Oberaufschlagamte ungesäumt anzuzeigen.

Achtens. Um die Manualien über die ausgestellten, und zurück erhaltenen Poletten richtig führen zu können, haben die Unteraufschläger bei ihrem Anstande sowohl, als auch beim Anfange

eines jeden Quartals so viel Manualien, als sie Brauhäuser und Branntweinbrennereien zu versehen haben, sich anzufertigen, und hiernach in dem jedem Brauhause oder jeder Branntweinbrennerei besonders gewidmeten Manual die dahin abgegebenen, und von den Müllern oder Malzbrechern wieder zurückgestellten Poletten vorgeschriebenermaßen einzutragen.

Neuntens. Auf dem Umschlage dieser Manualien ist nach Anleitung der den Unteraufschlägern zugehenden gedruckten Formularien neben Bezeichnung der Unteraufschlägerstelle, des vorgesetzten Oberaufschlagamts-Bezirkes, des Landgerichtes, worin das Brauhaus, oder die Branntweinbrennerei liegt, der eigenen Nummer des Brauhauses oder der Branntweinbrennerei, dann des Rechnungsjahres und Quartals, noch besonders vorzumerken, wem das Brauhaus oder die Branntweinbrennerei eigenthümlich gehöre, und ob es von dem Eigenthümer selbst, oder von einem Pächter betrieben werde. Bei dem Vortrage der ausgestellten und rückempfangenen Poletten hingegen ist überall der Geldbetrag des Aufschlags von dem Malze, worauf die Polette lautet, vielmehr nach dem bei der Messung sich bezeigten Betrag auszuwerfen.

Zehntens. In Orten, wo mehrere Individuen in einem Kommun-Brauhause wechselweise Bier sieden, haben die Unteraufschläger für jedes dieser Individuen ein besonderes Manual zu halten, und dießfalls die Vormerkung auf dem Umschlage desselben zweckmäßig einzurichten. Wird aber ein Brauhaus oder eine Branntweinbrennerei von mehreren Individuen in Gesellschaft auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust betrieben, so ist für dieses Brauhaus, oder diese Branntweinbrennerei ein Manual zu halten, die Vormerkung auf dem Umschlage gleichfalls hiernach einzurichten, und in den dahin abzugebenden Malzpoletten anstatt des am Ende vorzutragenden Malz-Eigenthümers die Gesellschaft zu bezeichnen.

Eilftens. Ergiebt sich auch, daß eine Polette durch den Müller oder Malzbrecher verloren wird, so ist dieselbe doch, nach geschehener Anzeige des Verlustes, als rückempfangen in dem Manual vorzutragen, nur ist unter die Nummer derselben zu setzen: verloren. Wird hingegen eine Polette durch den Malz-Eigenthümer oder dessen Leute verloren, ehe das Malz, worauf sie lautet, in der Mühle abgegeben und gebrochen worden ist, so kann

zwar, besonders wenn kein Verdacht einer Gefährde eintritt, unter der nämlichen Nummer, welche die verlorne Polette hatte, eine neue ausgestellt werden; es muß aber unter dieser Nummer ausdrücklich beigesetzt werden: Duplicat.

Zwölftens. Gleichwie das im Eingange allegirte General-Mandat nicht ohne besondern Grund vorschreibt, daß jeder, der sich mit der Brauerei- oder Branntweinbrennerei abgiebt, am Ende eines jeden Quartals dem Unteraufschläger seines Orts oder Bezirkes eine Anzeige zu übergeben habe, in welcher enthalten ist, wie viel, und in welcher Mühle er im verflossenen Vierteljahre Malz habe brechen lassen: so wird auch den Unteraufschlägern hierorts besonders aufgetragen, auf der pünctlichen Uebergabe dieser Anzeigen zu bestehen, die Richtigkeit der Unterschriften derselben immer genau zu untersuchen, die allenfalls bemerkten Mängel dieser Unterschriften alsogleich ersetzen oder verbessern zu lassen, und den Inhalt der Anzeigen mit ihren Manualien aufmerksam zu vergleichen. Wollen aber diese Anzeigen von irgend einem Brauhause oder einer Branntweinbrennerei auf geschehenes Anmahnen gar nicht übergeben werden, so ist solches unverzüglich dem Ober-Landaufschlagamte anzuzeigen.

Dreizehntens. Da die getreue Entrichtung und der richtige Ertrag der Bier- und Branntwein- oder Malz-Aufschläge nach der gegenwärtig getroffenen neuen Anordnung wesentlich darauf beruhet, daß nicht nur nirgends mehr Malz als die von den Unteraufschlägern ausgestellten Poletten angeben, oder wohl gar Malz ohne Poletten gebrochen, sondern auch nicht heimlicher Weise aus dem Auslande Malz eingeführt werde; zur gänzlichen Verhinderung dieser Gefährden und Unterschleife aber hier und dort weder die eingeführte Poletten-Kontrole und die vorgeschriebenen Malzanzeigen, noch die Beeidigung der Müller und Malzbrecher, und die festgesetzten Strafen zureichen mögen; so wird den Unteraufschlägern ferner nachdrücklich eingeschärft, in den verschiedenen Mühlen sowohl, als in den Brauhäusern und Branntweinbrennereien ihres Districtes von Zeit zu Zeit unverhofft nachzusehen, und auf den Betrieb derselben ein wachsames Aug zu haben, um diesen stets mit der Poletten-Abnahme derselben vergleichen, und bei eintretenden Mißverhältnissen zwischen dieser und jenem die muthmaßlichen Gefährden in Zeiten entdecken zu

können; besonders muß in dieser Hinsicht ihre Aufmerksamkeit auch dahin gerichtet seyn, daß nicht irgendwo heimliche Malzmühlen gebraucht werden, und daß immer die nöthigen, ordentlich abgeaichteten hölzernen Messereien vorhanden seyn.

Vierzehntens. So wie ein Quartal sich endet, haben die Unteraufschläger vor allem die noch in den Händen der Müller oder Malzbrecher befindlichen Poletten einzusammeln, dann mit dem letzten Tage des Quartals ihre Manualien zu schließen, und hierauf unverzüglich Auszüge oder vielmehr Duplicate dieser Manualien nebst allen dazu gehörigen Poletten zu ihrem vorgesetzten Oberaufschlagamte einzusenden, diesen Duplicaten aber nicht nur die vierteljährigen Malzanzeigen der ihnen angewiesenen Brauhäuser und Branntweinbrennereien, sondern auch in jenen Fällen, wo diese Malzanzeigen Unrichtigkeiten oder Abweichungen von ihren Manualien enthalten, die berichtlichen Erläuterungen hierüber anzufügen. Diese Vorschrift wird hiemit ausdrücklich dahin erklärt und ausgedehnt, daß, wenn auch ein Unteraufschläger in einem oder dem andern Quartale gar keine Poletten auszustellen gehabt hätte, anstatt der Duplicate wenigstens Fehlanzeigen zur bestimmten Zeit eingeschickt werden müssen.

Fünfzehntens. Auf welche Weise, und in welchen Terminen die Bier- und Branntweinaufschläge von den respectiven Debenten entrichtet werden müssen, ist in der mehrmal angeführten allerhöchsten Verordnung ohnehin deutlich und umständlich enthalten. Man will demnach hier die Unteraufschläger hierauf lediglich mit dem Beisatze angewiesen haben, daß sie nicht versäumen sollen, die Aufschläge überall um so gewisser in den bestimmten Zielen richtig einzubringen, als sie für jeden Nachtheil oder Verlust, der aus ihrer Saumseligkeit oder Nachsicht entstehen könnte, verantwortlich bleiben.

Sechszehntens. Da das General-Mandat ferner ausdrücklich verordnet, daß an der treffenden Aufschlagsschuldigkeit weder aus dem Vorwande der Bierbrauer oder Branntweinbrenner, daß sie das im abgewichenen Vierteljahre zur Mühle geführte Malz noch nicht verbraucht hätten, noch aus Nachlaß-Motiven ein Ausstand gestattet werden könne; von demjenigen aber, was den Brauern oder Branntweinbrennern an Malz oder Bier und Branntwein durch Brand oder durch ein im Sudwesen

oder im Keller nicht selbst veranlaßtes Unglück zu Grunde geht, eine verhältnißmäßige Abschreibung an der Aufschlagsschuldigkeit nur nach vorläufig beizubringender Genehmigung der Landesdirection Platz greift; so haben sich die Unteraufschläger hiernach genau zu verhalten.

Siebenzehntens. Wenn ein Bierbrauer oder Branntweinbrenner aus einem oder dem andern der eben gedachten unstatthaften Vorwande, oder auch aus vorgeblicher Zahlungsunfähigkeit seine treffende Aufschlagsschuldigkeit in den bestimmten Zielen nicht berichtigen will, so haben die Unteraufschläger solches nicht nur unverzüglich dem Oberaufschlagamte zu berichten, sondern auch dem Restanten bis auf erhaltene weitere Anweisung keine Malzpolette mehr abfolgen zu lassen.

Achtzehntens. Sobald die Zahlungstermine verflossen sind, und die Unteraufschläger die bei ihrer Stelle in jedem Quartale anfallenden Aufschlags-Gefälle eingebracht haben, sind die Gelder ungesäumt zu den vorgesetzten Oberaufschlagämtern einzusenden, und ist hieran von den Unteraufschlägern nie mehr zurückzubehalten, als was die ihnen bewilligten Besoldungen am fixen Gehalte sowohl, als an Prozenten ihrer Aufschlagseinnahmen, dann die passierlichen Regiekosten betragen. Mit diesen vierteljährigen Geldlieferungen haben die Unteraufschläger jederzeit die nach den ihnen zukommenden Formularien einzurichtenden Quartalsabrechnungen zu den Oberaufschlagämtern einzusenden.

Neunzehntens. Die Unteraufschläger werden es selbst für Pflicht halten, alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen, daß die Aufschlagsgelder, so lange sie selbe in ihrer Wohnung haben, nicht durch Diebstahl oder sonst zu Verlust gehen können. Sollte aber wider besseres Verhoffen der Fall eintreten, daß ein Unteraufschläger diese Gelder später, als er, sollte und könnte, einsendet, und in Folge dieser verzögerten Einsendung hievon viel oder wenig durch Diebstahl, oder sonst zu Verlust geht, so bleibt hiermit unverhalten, daß der säumige Unteraufschläger für diesen Verlust zu haften habe.

Zwanzigstens. Obgleich alle vorausgehenden Vorschriften, Anweisungen und Erläuterungen unmittel- oder mittelbar dahin zielen, die Gefährden und Unterschleife, welche das allerhöchste General-Mandat ausführlich bezeichnet, zu verhindern oder zu

entdecken, so wird doch den Unteraufschlägern hiemit nochmal und im Allgemeinen nachdrücklich aufgegeben, auf die Entdeckung dieser Gefährden stets ein wachsames Auge zu haben.

Ein und zwanzigstens. Wann und so oft die Unteraufschläger entweder selbst eine oder die andere dieser zum Nachtheile der Aufschlagsgefälle gespielten Gefährden entdecken, oder durch Anzeigen anderer Personen in Kenntniß bringen, haben sie solches ungesäumt zum vorgesetzten Oberaufschlagamte einzuberichten. Damit aber auch die Oberaufschlagämter so viel möglich in den Stand gesetzt werden, in den angezeigten Defraudationsfällen das gehörige Verfahren, dann die zweckmäßige Instruirung des Prozesses, und die geeignete Entscheidung eintreten zu lassen, so ist es nothwendig, daß die Unteraufschläger in solchen Fällen immer zugleich auch alle möglichen Beweismittel sammeln, und in ihren berichtlichen Anzeigen dem Oberaufschlagamte an die Hand geben.

Zwei und zwanzigstens. Ein Unteraufschläger kann in seinem Districte weder eine Bierbrauerei oder Branntweinbrennerei selbst besitzen und betreiben, noch an dem Betriebe derselben sonst unmittelbar interessirt seyn.

Drei und zwanzigstens. In allen Anständen oder zweifelhaften Fällen, in denen die Unteraufschläger sich weder aus dem Generalmandate, und aus gegenwärtiger Instruction, noch aus andern Verordnungen und Informationen zu bescheiden wissen, haben sie an das vorgesetzte Oberaufschlagamt zu berichten, und von diesem, oder durch dieses die nöthige Weisung zu erwarten.

Vier und zwanzigstens. Am Ende eines jeden Jahres hat jeder Unteraufschläger zu dem ihm vorgesetzten Oberaufschlagamte seinen Amts-Erinnerungs-Bericht zu erstatten, und darin nach seiner Einsicht die Gebrechen sowohl, welche sich in seinem Districte zum Nachtheile der Aufschlagsgefälle allenfalls bezeigen, als auch Vorschläge, wie diesen Gebrechen zu begegnen sei, anzugeben.

Fünf und zwanzigstens. Die Unteraufschläger sollen besonders auch darauf bedacht seyn, ihre Manualien und Abrechnungs-Duplicate, dann alle andere Acten und Papiere immer in Ordnung zu halten, und fleißig aufzubewahren, um dadurch nicht nur sich selbst die richtige Führung ihres Geschäfts zu erleichtern, sondern es auch möglich zu machen, diese Papiere und

Acten bei eintretenden Veränderungen dem neuen Unteraufschläger vollständig zu extradiren.

Sechs und zwanzigstens. Indem endlich den Unteraufschlägern hiemit ausdrücklich in Erinnerung gebracht wird, daß sie jederzeit nur als Commissionairs betrachtet werden, und daher auch ohne Angabe einer Ursache abgeändert, und entlassen werden können, wird zuversichtlich erwartet, daß sie nicht nur das allerhöchste neue General-Mandat, und die gegenwärtige Instruction, sondern auch alle jene Verordnungen und Weisungen, welche ihnen in Betreff dieser Staatsauflage weiters zukommen werden, genau und pünctlich beobachten, und von der getreuen Erfüllung ihrer Pflichten sich weder durch Freundschaft oder Eigennutz, noch durch andere Verhältnisse und Rücksichten abhalten lassen werden.

Nr. XXXVI.

Die Einführung der Verordnuug vom 12. Januar 1814 „über Behandlung erkrankender Armen" in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg betreffend

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Die in den Aemtern Königsberg und Sonnenfeld noch nicht publicirte hierunter gedruckte Verordnung vom 12. Januar 1814, 3. Stück des Herzogl. Regierungs- und Intelligenz-Blattes, die Behandlung der erkrankenden Armen betreffend, (Nr. 85, B. XIII.) wird hiermit kraft dieses auch für die gedachten beiden Aemter eingeführt.

Coburg, den 5. August 1837.

Herzoglich S. Landes-Regierung.
von Symborski.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, in Betreff der Behandlung der erkrankenden Armen folgende Bestimmungen zu treffen:

1) die erkrankenden Armen sind durch den Physicus des Bezirks, zu dem ihr Wohnort gehört, unentgeldlich zu behandeln.

2) Die Arzneien, welche diese Kranken bedürfen, sind aus der Armencasse des Orts, oder wenn in einem Orte dergleichen nicht vorhanden, oder zu diesem Zwecke nicht ausreichend sind, aus der Stadt- oder Gemeindecasse zu bezahlen.
3) Der Physicus, welcher die kranken Armen behandelt, hat sich zu dem Ende von Monat zu Monat von den Apothekern die Contos über die für Arme abgegebenen Arzneien vorlegen und abgeben zu lassen, solche zu prüfen, billigmäßig zu moderiren, und hierauf an das betreffende Justizamt, den betreffenden Magistrat oder Stadtrath abzugeben.
4) Diese Behörden haben sodann für deren Berichtigung aus der treffenden Casse ohne Zeitverlust Sorge zu tragen.

Wir weisen alle Aemter, Magistrate und Stadträthe, so wie alle in den Aemtern und Städten angestellte Physiker hierdurch an, sich nach diesen Anordnungen gemessenst zu achten.

Coburg, den 12. Januar 1814.

Herzoglich S. Landes-Regierung.

Nr. XXXVII.

Verordnung,

Die Einführung der Verordnung vom 19. September 1812 in dem Amte Sonnenfeld. Erbhuldigung betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Kraft des von der höchsten Behörde Uns hierzu ertheilten Auftrags verordnen Wir hiermit, daß die Abnahme der Erbhuldigung in dem Amte Sonnenfeld von nun an in derselben Weise Statt finden soll, wie solche in der höchsten Verordnung vom 19. September 1812 (Reg. Blatt für 1812. Beilage zum 42. Stück) für die hiesigen Herzoglichen Lande vorgeschrieben ist.

Coburg, den 9. Januar 1838.

Herzoglich S. Landes-Regierung.

von Szymborski.

(Nr. 51. B. VI.)

Nr. XXXVIII.

Erinnerung an die Verordnung vom 30. April 1811 in Betreff des Vorlesens des Regierungsblattes durch die Ortsschultheißen vor versammelter Gemeinde betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es ist zu bemerken gewesen, daß die am 30. April 1811 ergangene und unterm 2. Februar 1831 (Nr. 3. u. 29. d. B.) in Erinnerung gebrachte Anordnung, wornach die Ortschultheißen das Regierungsblatt vor versammelter Gemeinde, entweder Sonntags Nachmittags oder Abends, vorzulesen haben, bisher nicht überall gehörig befolgt wurde. Wir finden Uns daher veranlaßt, diese Anordnung hiermit wieder in Erinnerung zu bringen, auch sämmtlichen Polizeibehörden aufzugeben, darüber zu wachen, daß die Schultheißen solche pünctlich befolgen.

Coburg, den 15. Juli 1839.

Herzoglich S. Landes-Regierung.
Fürstenau.

Register zu Band I.

Seite

I. Verordnung, das Regierungs- und Intelligenzblatt betreffend. 26. Juli 1807 3
II. Verordnung, die Circulation des Wochenblattes unter den Gemeindemitgliedern betreffend. 5. Februar 1808. 6
III. Verordnung, die Bekanntmachung des Regierungsblattes auf dem Lande betreffend. 30. April 1811. 7
IV. Verordn., die Haltung des Regierungsblattes von den Parochieen betr. 14. Juni 1813. 7
V. Verordn., die Bildung der künftigen ständischen Verfassung betr. 16. März 1816. 8
VI. Verordn., die ständische Verfassung betr. 30. October 1820. . 14
VII. Verordn., die ständische Verfassung betr. 30. October 1820. . 16
VIII. Verordn., die ständische Verfassung betr. 30. October 1820. 23
IX. Gesetz, die ständische Verfassung betr. 8. August 1821. . . . 28
X. Schuldenedict. 13. September 1821. 62
XI. Landtagsabschied. 18. November 1821. 66
XII. Landtagsabschied. 2. Juli 1825. 73
XIII. Einführung mehrerer Verordnungen in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg. 12. Februar 1827. 78
XIV. Einführung mehrerer Verordnungen in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg. 17. Februar 1827. 79
XV. Einführung des Conscriptions-Gesetzes von 1821 in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg. 20. Februar 1827. . . . . , 81
XVI. Einführung mehrerer Verordnungen in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg. 8. März 1827. 83
XVII. Einführung der Verordn. über Aufhebung der Monopolien in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg. 30. April 1827. . 83
XVIII. Einführung der Verordn. über den Handel zwischen Juden und Christen in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg. 23. Mai 1827. 84
XIX. Einführung der revidirten Sporteltaxe in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg. 6. September 1827. 85

Seite

XX. Einführung der Verordnung über den Kalenderstempel in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg. 22. November 1827. . 85

XXI. Einführung der Verordn., den Gerichtsstand in Strafsachen betr., in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg. 14. Mai 1828. 86

XXII. Gesetz, die Theilnahme der Aemter Sonnenfeld und Königsberg an der ständischen Verfassung betr. 1. Juli 1828. . . 87

XXIII. Einführung der Gesindeordnung in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg. 24. October 1828. 88

XXIV. Landtags-Abschied. 4. Juli 1829. 88

XXV. Einführung mehrerer Verordn. in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg. 18. September 1829. 92

XXVI. Einführung der Verordn. über Steuerbefreiung bei Neubauten und Reparaturen in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg. 22. Februar 1830. 100

XXVII. Einführung der Verordn. wegen Verwahrung gefährlicher Wasserstellen in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg. 17. Juli 1830. . . . . . . , ... 101

XXVIII. Einführung mehrerer Verordnungen in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg. 22. September 1830. 101

XXIX. Verordnung, die Bekanntmachung der Gesetze auf dem Lande betr. 2. Februar 1831. 106

XXX. Einführung mehrerer k. bayerischer Verordnungen im Amte Königsberg. 24. November 1831. 107

XXXI. Einführung mehrerer Verordnungen in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg. 16. December 1831. 109

XXXII. Einführung der Verordn. über Steuersubcollecturen in dem Amte Sonnenfeld. 20. Juni 1832. 110

XXXIII. Landtagsabschied. 11. August 1835. 110

XXXIV. Einführung mehrerer Verordnungen über Erhebung von Waisenhaus- und Zuchthausgebühren in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg. 10. December 1835. 133

XXXV. Publication der bayerischen Gesetze über den Malzaufschlag im Amte Königsberg. 20. April 1836. 135

XXXVI. Einführung der Verordn. über Behandlung erkrankender Armen in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg. 5. August 1837. 162

XXXVII. Einführung der Verordn. über die Erbhuldigung in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg. 9. Januar 1838. . 163

XXXVIII. Erinnerung an die Verordn. über das Vorlesen des Regierungsblattes in den Gemeinden. 15. Juli 1839. 164

Ueber das Regierungsblatt Nr. 1. 2. 3. 4. 29. 38.
Ueber ständische Verfassung Nr. 5. 6. 7. 8. 9. 22.
Landtagsabschiede Nr. 11. 12. 24. 33.
Schulden-Edict Nr. 10.
Einführung mehrerer Verordnungen in den Aemtern Sonnenfeld und Königsberg Nr. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 23. 25. 26. 27. 28. 30. 31. 32. 34. 35. 36. 37.

In diesen Band schlagen ein:

Nr. 79. Band VI. über Errichtung einer Obersteuercommission. 8. Juli 1825.
„ 105. „ „ über Arrondirung der Aemter Coburg, Sonnenfeld und Neustadt. 28. Juli 1837.
„ 107. „ „ Verordnung in Betreff mehrerer Gesetze des ehemaligen Herzogthums Hildburghausen. 31. Januar 1838.
„ 112. „ „ Verordnung, die Umwandlung der kündbaren Staatsschulden in ein geschlossenes Anlehen betr. 17. Juli 1838.

Von diesem Band beziehen sich:

Nr. 25. 30. 35. auf Band IV.
„ 28. 32. 37. auf Band VI. Nr. 10. speciell zu Nr. 112. Band VI.
„ 14. 17. 18. 21. 23. 28. auf Band VII.
„ 4. 16. 28. auf Band VIII.
„ 2. 3. 29. 38. auf Band IX.
„ 15. 28. auf Band X.
„ 28. 31. auf Band XI.
„ 19. 20. 25. 26. 28. 34. auf Band XII.
„ 13. 27. 28. 36. auf Band XIII.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung der Landesgesetze und Verordnungen für das Herzogthum Coburg auf den Zeitraum von 1800 bis 1826 und resp. weiter bis 1839 incl

Bd.: 1

Coburg 1844

4 J.germ. 301 v-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10510927-9